

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER,
Oberreichsanwalt a. D.,
Professor,

DR. F. ENGEL,
Handelsgerichtspräsident u. Mitgl.
des österr. Verfassungsgerichtshofes,

DR. FR. GRIMM,
Rechtsanwalt,
Professor,

DR. MAX HACHENBURG,
Rechtsanwalt,
Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,

DR. ERNST HEINITZ,
Geh. Justizrat,
Rechtsanwalt u. Notar,

DR. R. HEINZE,
Reichsjustizminister a. D.,
Wirkl. Geh. Rat, M. d. R.,

D. DR. WILH. KAHL,
Geh. Justizrat, Professor,
Mitglied des Reichstags,

DR. H. LINDENAU,
preuß. Oberverwaltungsgerichts-
rat,

DR. E. MAMROTH,
Rechtsanwalt,
Justizrat,

DR. K. MEYER,
bayer. Staatsrat, Ober-
landesgerichtspräsident,

DR. J. POPITZ,
Staatssekretär i. Reichs-
finanzministerium, Professor,

DR. J. RIESSER,
Geh. Justizrat, Professor,
Mitglied des Reichstags,

EUGEN SCHIFFER
Reichsjustizminister a. D.
Wirkl. Geh. Rat,

DR. RICH. SCHMIDT,
Geh. Hofrat,
Professor,

D. DR. RUD. SCHWANDER,
Oberpräsident,
Wirkl. Geh. Rat,

DR. A. VON STAFF,
Wirkl. Geh. Oberjustizrat,
Kammergerichtspräsident a. D.,

DR. GEORG WILDHAGEN,
Geh. Justizrat,
Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin.

Postscheckkonto: Nr. 455 61 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.



Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 19, und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Völkerbundsfragen.

Von Professor Dr. J. de Louter, Hilversum.

Vorbemerkung. Der Verf. des nachstehenden Aufsatzes, Prof. Dr. J. de Louter, früher Ordinarius der Univ. Utrecht, ist den Lesern der DJZ. nicht mehr unbekannt, nachdem ich schon seine bedeutsamen Aufsätze zur Besetzung des Ruhrgebietes, zu den Krupp-Prozessen und zur Kriegsschuldfrage habe an dieser Stelle bekanntgeben können (1923 S. 121, 314, 1927 S. 341). Während des Weltkrieges und besonders in der Sache des U-Bootkrieges stand dieser berühmte Völkerrechtslehrer keineswegs auf deutschem Standpunkte. Um so bemerkenswerter sind seine neuesten Aufsätze im „Telegraaf“ v. 27. Aug. und 1. Okt. 1927, die es verdienen, allgemein bekannt zu werden. Die letzte Arbeit war die überzeugende Antwort auf die Entgegnung des Herrn de Jouvenel. Die Uebersetzung verdanke ich Frau Cornelia Popitz, Berlin.

Es gereicht mir zur besonderen Freude, von diesen bedeutsamen Ausführungen — im wesentlichen ungekürzt — weitesten Kreisen in einem Augenblicke Kenntnis geben zu können, in dem Prof. Dr. de Louter in gerechter Würdigung seiner hohen Verdienste von der deutschen Wissenschaft dadurch geehrt wird, daß die rechtswissenschaftliche Fakultät der Univ. Köln ihn anlässlich der Rektoratsübergabe am 12. Nov. 1927 zum Ehrendoktor der Rechte promoviert hat. Die Fakultät hat sich selbst geehrt, indem sie diesem ausgezeichneten Gelehrten und unerschrockenen, aufrechten Manne die höchste Auszeichnung hat zuteil werden lassen. Das Diplom besagt, daß „de Louter als weltberühmter Vertreter des Völkerrechts die Wissenschaft durch hervorragende Werke gefördert, mit unbeirrbarem Sinn für Wahrheit und Gerechtigkeit in der Zeit der Ruhrbesetzung und später das wahre Recht verteidigt hat, und daß er damit zu den edelsten Gestalten, die den Frieden gefördert haben, zu rechnen ist“.

Zu dieser außergewöhnlichen Ehrung dem hochverdienten Gelehrten den Glückwunsch namens der DJZ. darbringen zu können, ist mir eine besondere Freude und Genugtuung.

Dr. Liebmann, Berlin.

A. Die Achillesferse des Völkerbundes.

I. Haß und Mißtrauen fressen an den Wurzeln des Völkerbundes. Solange er eine Bürgschaft für den Vertrag von Versailles bedeutet, wird er immer notleidend bleiben.

Henri de Jouvenel, ein scharfsinniger Franzose, hat durch eine aufsehenerregende Tat die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf sich gelenkt. Als langjähriges Mitglied der französischen Delegation des Völkerbundes in Genf verlangte er unerwartet, von dieser Funktion enthoben zu werden, weil der Völkerbund, dem man in seinen Kinderjahren noch einige Aengstlichkeit verzeihen konnte, auch im späteren Alter nicht seine Pflicht tue und sich dringenden Aufgaben entziehe. Diese Tat zeugt von Mut und Charakter, wodurch allerdings ihre Richtigkeit noch nicht erwiesen wird. Die Gründe mögen Sympathie erwecken, die Schlußfolgerung aber ist nicht über alle Kritik erhaben. In der Neuen Züricher Zeitung v. 21. Aug. 1927 sagt de Jouvenel, daß dem Völkerbund die Kraft fehle, um die Ratifizierung seiner einstimmigen Beschlüsse von den Regierungen zu erlangen, eine Klage, die schon in der Versammlung selbst laut geworden ist. Noch kürzlich erklärte der Vorsitzende der Amsterdamer Handelskammer Helderling in der 3. Internat. Verkehrskonferenz in Genf, daß von 33 Staaten, die die Eisenbahnkonvention von 1923 unterschrieben hätten, nur 11, von 25 Unterschriften der Seehafenkonvention von 1923 sogar nur 9 diese Abkommen ratifiziert hätten. M. E. ist nichts ärgerlicher, als wenn Beschlüsse, die nach gründlicher Beratung mit allgemeiner Zustimmung zustande kommen, nachher nur altes Papier bleiben. Das untergräbt das Ansehen des Völkerbundes und entwaffnet seine Anhänger.

II. Eine zweite Klage betrifft das „Petit comité“. Diese Sorge ist noch ernster und richtet sich gegen die zunehmende Sitte, ernste Konflikte zwischen den großen Staaten dem Völkerbund zu entziehen und durch eigenmächtiges Verhandeln in dem „petit comité“ zu entscheiden. Dies hängt mit der Erscheinung zusammen, daß die Arbeit in großen Versammlungen eine unwiderstehliche Neigung zeigt, auf immer kleinere Kollegien überzugehen, um schließlich bei ganz wenigen zu enden. Diese Erscheinung, die im Staatsrecht und in der Staatskunde vieler konstitutioneller Staaten einen bedenklichen Umfang erreicht hat, zeigt sich auch im Völkerbund. Der „Rat“, dessen Befugnisse und Stellung zur Völkerbundesversammlung durch den Bundesvertrag nicht festgelegt sind — eine Lücke, die von einigen Gelehrten als hohe Weisheit gepriesen wird —, ersetzt mehr und mehr die Versammlung nach außen, beherrscht sie mehr und mehr von innen. Die letzten Jahre haben gezeigt, daß selbst der „Rat“ hier und da in den Schatten tritt gegenüber intimen und geheimen Besprechungen zwischen einigen einflußreichen Mitgliedern, so daß die wichtigsten Beschlüsse oft von einigen großen Staaten abhängen. Kein Wunder, daß die unangenehmsten Fragen durch das „Petit comité“ erledigt werden, so daß für den Rat — a fortiori für die Versammlung — nichts übrigbleibt, als es im guten oder bösen auf dem beruhen zu lassen, was die großen Mächte beschlossen haben. Erachten diese die Mitarbeit des Völkerbundes für unnötig oder unerwünscht, dann muß er sich beschränken und stillschweigend zusehen oder „pour sauver les apparences“ feierlich bekräftigen.

III. Zu den griechisch-italienischen Streitigkeiten erinnert de Jouvenel an bekannte Fälle der letzten Zeit, doch hätte er noch mehr nennen können, an denen er selbst teilnahm. Er verschweigt auch den Mißbrauch der Machtlosigkeit des Völkerbundes in dem Streit zwischen Italien und Griechenland, der durch den Mord des italien. Generals Fellini auf griechischem Staatsgebiet am 27. Aug. 1923 entstand. Außerordentlich wichtig wegen der Tatsache selbst wie wegen der in Betracht kommenden Rechtsprinzipien, unter deren Hintansetzung die Sache durch den Botschaftsrat der großen Mächte — ein Kriegsinstitut — dem Völkerbund entzogen wurde. Völlig richtig behauptet de Jouvenel, daß ein Völkerbund, der sich das gefallen läßt und einem mächtigen und befreundeten Mitglied zu Liebe den Stimmen der anderen Mitglieder in seinen Organen Schweigen auferlegt, das Ansehen und Vertrauen bei der öffentlichen Meinung untergräbt. Dagegen scheint mir seine Beschwerde gegen die Einstimmigkeit des Rates, die Art. 15 Abs. 7 des Bundesvertrags verlangt, um bei einer internat. Meinungsverschiedenheit eine bindende Verpflichtung den Mitgliedern aufzuerlegen, unbegründet. Hier, wo es darum geht, einen drohenden Konflikt, aus dem schwere Verpflichtungen für jedes einzelne Mitglied entstehen können, zu verhindern, besteht sicher kein Grund, das Grundprinzip des Völkerbundes in Art. 5 zu opfern, daß die Beschlüsse des Rates, unbeschadet der Ausnahmen im Bundes- oder Friedensvertrag, Einstimmigkeit erheischen. Die Aufhebung dieser Bestimmung würde den Übergang des Völkerbundes in einen Bundes- oder Oberstaat und die Unterwerfung der Mitglieder unter die Mehrheit bedeuten. Natürlich ist ein prinzipieller Streit über den Grundsatz vollkommen gerechtfertigt,

aber er überschreitet die Grenzen des Art. 15. Man hüte sich vor großen Worten und oberflächlichen Argumenten. Denn wenn de Jouvenel schreibt: „Einstimmigkeit ist gerade das Gegenteil von Mehrheit; sie bedeutet, daß der Völkerbund von dem Willen einiger abhängt“, dann vergißt er, daß doch auch die Mehrheit durch eine Stimme bestimmt wird, und bei beiden Systemen das Auftreten des Völkerbundes von dem Willen eines einzigen Mitgliedes abhängen kann, was übrigens mit der viel gelobten, aber auch oft verleugneten Lehre der Staatssouveränität auch der Mitglieder des Völkerbundes vollkommen übereinstimmt.

Es gibt aber noch einen wichtigeren Punkt, in dem die Beweisführung de Jouvenels nicht stimmt. Die Ursache seiner Verstimmung über den Völkerbund liegt tiefer. Wer seinen Artikel im „Telegraaf“ gelesen und sein elegantes Spiegelgefecht mit dem deutschen Minister a. D. Dernburg verfolgt hat, bemerkt bald in seiner Seele das tiefverwurzelte Mißtrauen, das seit dem Weltkrieg den französischen Geist beseelt und jeden Versuch der Annäherung an die früheren Feinde erschwert. Der Streit über die wahre Art des Völkerbundes: ob ein Freundschaftsbund von allen Staaten zur Erhaltung des Weltfriedens und zur Förderung des internat. Verkehrs, so wie Wilson es sich dachte, oder ein Garantievertrag für den erniedrigenden und gewalttätigen Frieden, der dem besiegten Feind einseitig auferlegt wurde — dieser Streit hat 8 Jahre gedauert und scheidet noch immer die Geister! Als nach der Enttäuschung, entstanden durch die Abweisung des Genfer Protokolls v. 2. Okt. 1924, Deutschland die Hand zur Versöhnung reichte, in der Folgezeit durch das Zusammentreffen günstiger Umstände im Okt. 1925 die Verträge von Locarno abgeschlossen wurden, Deutschland in den Völkerbund aufgenommen wurde und einen Platz im Rat bekam, da glaubten viele Gutgläubige hierin eine befriedigende Lösung zu sehen. Das Erbteil des Weltkrieges schien ausgeglichen, Deutschland hatte seine politischen und militärischen Pflichten erfüllt, die finanziellen geregelt und befestigt. Es war aufgenommen in die langen Reihen der Bundesmitglieder und nahm darin den seiner würdigen Platz mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten ein. Aber trotzdem bleibt ein großer Teil seines Staatsgebiets durch Truppen der früheren Feinde besetzt, trotzdem muß seine entwaffnete Bevölkerung die Erniedrigung einer fremden Kriegsmacht noch immer ertragen, und die Sieger streiten sich über 75 000 Mann fremde Soldaten auf dem Staatsgebiet eines gleichberechtigten Mitgliedes! Ist nicht eiserne Geduld und stählerne Selbstbeherrschung nötig, um solche Behandlung mit Ruhe zu ertragen und diesen inneren Gegensatz zwischen Freundschaftsbezeugungen und Taten der Feindschaft, zwischen Schein und Sein für gute Münze zu nehmen? Die Mitgliedschaft des Völkerbundes ist unvereinbar mit den Mißhandlungen oder mit einer feindlichen Behandlung des einen Mitgliedes durch das andere.

IV. Die Rheinlandbesetzung. Oder ist es nicht ebenso lächerlich wie traurig, wenn man diese schmerzliche Klage aus dem Mund des deutschen Reichspräsidenten Löbe in der Konferenz der 3. interparlamentarischen Union in Paris durch de Jouvenel dahin beantwortet hört, daß die Besetzung des Rheinlandes durch die Ex-Alliierten die einzige Bürgschaft dafür wäre, daß Deutschland nicht

in einigen Jahren seinen östlichen Nachbarn zu Leibe gehe? Die Taten des alten Regimes zu rächen an dem Volk, das selbst oft nur ein Opfer ist, ist eben so ungerechtfertigt wie die Sünden der Eltern an ihren Kindern zu rächen, ebenso dumm, wie die Fenster des Palastes des Völkerbundes in Genf wegen eines zweifelhaften Urteils eines amerikanischen Richters einzuwerfen. Haß und Mißtrauen nagen an den Wurzeln des Völkerbundes.

Das alles zu beweisen, ist eigentlich überflüssig. Ebensovienig verteidige ich mich gegen die Verdächtigung des Pangermanismus. Liebe zum Völkerbund, nicht zu einem seiner Mitglieder, treibt mich. Solange in dem verwundeten, aber widerstandsfähigen und jetzt sich wieder erholenden Frankreich die Ansicht das Uebergewicht behält, daß die Bedeutung des Völkerbundes in der Bürgerschaft für den diktierten Frieden von Versailles liegt und auf die buchstäbliche Erfüllung der noch nicht aufgegebenen Artikel ein allbeherrschender Wert gelegt wird — m. a. W. man davon ausgeht, daß Recht und Gerechtigkeit dasselbe bedeuten und in einem Atem zu nennen sind —, solange wird der Völkerbund einen brüchigen und schwächlichen Bestand haben und der Friede der Welt abhängen von dem zufälligen Spiel der politischen Verhältnisse!

B. Tiefer als Locarno.

Revision des Friedensvertrages. Mit größter Aufmerksamkeit habe ich die Reden in der *Compte rendu des Journal officiel* über die 8. Versammlung des Völkerbundes gelesen und die dadurch gewonnenen Eindrücke vergleichen können mit denen aus früheren Versammlungen seit 1920.

Diese 8. Versammlung hat, trotz ihrer kurzen Dauer, allgemein einen günstigen Eindruck gemacht und anfängliche pessimistische Erwartungen siegreich beschämt. Das große Problem der Entwaffnung ist einen tüchtigen Schritt weitergekommen. Dieses Resultat verdanken wir einmal dem ehrlichen Auftreten des Herrn de Jouvenel und des Lord Cecil, die beide den Mut hatten, ihren eigenen Regierungen Mangel an fördernder Initiative vorzuwerfen, ihren eigenen hoch anerkannten Anteil an dem gemeinschaftlichen Kampf für den Weltfrieden preiszugeben und sich einer Aufgabe zu entziehen, die, so anziehend sie auch an sich ist, ihnen als eitel und unfruchtbar vorkam. Sodann ist ein günstiges Resultat der Versammlung dem Auftreten der kleinen Staaten zu verdanken. Sie fanden im Völkerbund das Organ, durch das sie Gelegenheit erhielten, ihren Einfluß auf den Fortgang der Weltordnung auszuüben. Hauptsache ist allerdings der Erfolg. Der Vorschlag von Polen, den Krieg als Verbrechen zu erklären und unter verpflichtenden Schiedsspruch zu stellen, wurde allgemein mit lautem Beifall aufgenommen. Doch hat der italienische Abg. Scialoja ohne Widerspruch angedeutet, daß der Vorschlag nichts anderes bedeute als eine matte Wiederholung der Artikel der Völkerbundsstatuten. Der holländische Vorschlag, der auf die Grundsätze des Protokolls von Genf von 1924 verwies, wurde, trotz dieser bedenkliehen Erinnerung an einen kritischen Moment, ebenso einstimmig angenommen. Es wurde auf einen kräftigen Fortgang auf dem Wege der Vorbereitung einer Entwaffnungskonferenz gedrungen, durch die bis jetzt nicht zum Ziel gekommene Kommission; ihre Zusammenkunft wurde festgesetzt und ihre Arbeitsmethode organisiert.

Hinzu kommt die Annahme der fakultativen Bedingungen über die Unterordnung internat. Streitfälle unter den permanenten Gerichtshof im Haag durch Deutschland; ferner die Regelung der Wahlen der nicht permanenten Mitglieder des Rates, die Annahme von zahlreichen Resolutionen auf dem Feld der humanitären Bestrebungen, die Bekräftigung der Freihandelsbestrebungen, der Weltwirtschaftskonferenz usw. Kann man alledem auch nur aufrecht zustimmen, so ist trotzdem die Achillesferse des Völkerbundes weder geheilt noch unverletzbar geworden. Es genügt nicht, weiter zu gehen als Locarno und den schon dort für Westeuropa angenommenen Rechtsgrundsatz auf Osten oder Süden auszudehnen, noch auch ein internat. Netzwerk von untereinander verflochtenen Schiedsgerichts- und Garantieverträgen zu entwickeln. Nicht auf künstlichen Formularen und zerbrechlichen Verträgen ruht die Zukunft Europas, sondern auf den unvergänglichen Grundsätzen der Gerechtigkeit! Dabei ist durch dieses Wort mit dem ausgezeichneten griechischen Gelehrten Politis „Justice immanente“ dem Recht als „Justice organisée“ gegenübergestellt, sie allein ist von göttlichem Ursprung, aber auch verwurzelt in des Menschen tiefstem Innern; sie allein kann die unwandelbaren Grundsätze von Frieden und Wohlstand bringen und die sittliche Entwaffnung — „désarmement moral“ — schaffen, die der materiellen vorangehen muß.

Natürlich öffnet sich hier ein unabsehbares Feld der Meinungsverschiedenheit. Ich beschränke mich hier auf die Bemerkung, daß auch eine Reihe von Verträgen, die durch die zerschmetternde Uebermacht einem besiegten und entwaffneten Feind einseitig auferlegt und mit Bedrohung des Todes erpreßt wurden, unmöglich die unverletzliche Grundlage eines dauerhaften Rechtszustandes sein noch je werden können. Die unvermeidlichen Ungerechtigkeiten solcher Handlungsweisen sind zum Teil durch die Sieger preisgegeben, zum andern Teile durch die Besiegten absichtlich abgewehrt oder ungewollt vernachlässigt worden; aber der Hauptschmerz bleibt und fordert in steigendem Maße Heilung. Natürlich zuerst bei den mißhandelten Völkern selbst. Um nicht von Deutschland zu sprechen, wo sich kein einziger der Millionen Einwohner mit der Abtrennung Ostpreußens und dem berücktigten Korridor nach Danzig zufrieden gibt, noch mit der immer fortdauernden Rheinlandbesetzung, verweise ich auf die vortreffliche Rede des ungar. Staatsmannes Grafen Apponyi, der seine feinen und wohlüberlegten Betrachtungen in der Sitzung am 8. Sept. schloß mit einem erschütternden Protest gegen die vollständige Entwaffnung seines verstümmelten Vaterlandes (nebenbei Mitglied des Völkerbundes), umzingelt von bis zu den Zähnen bewaffneten und feindlich gesinnten Nachbarn (auch Mitglieder!) — „situation vraiment horrible et contraire à l'esprit des traités eux-mêmes.“ Aber auch unter den Siegern im Weltkrieg vernimmt ein horchendes Ohr Stimmen, die von Einsicht und Besinnung zeugen. Kein geringerer als Lloyd George, einer der Big-Four-Stifter des Friedensvertrags und des Völkerbundes, hatte den Mut, öffentlich zu erklären, daß diese Stifter keinesfalls den üblen Glauben hegen, ihr Werk für unfehlbar zu halten und jeden Schritt zur Verbesserung unerbittlich abweisen zu müssen. Langsam, aber sicher gewinnt diese Ueberzeugung Raum. Natürlich zu allerletzt

in Frankreich, wo sich die Mehrheit ängstlich an die Gefühle von Haß, Rache und Mißtrauen festklammert, die 1918/1919 stark genug waren, um den Geist Wilsons aus dem rechten Gleis zu bringen und auf Abwege zu leiten. Jetzt, 8 oder 9 Jahre später, frißt das noch immer an den Wurzeln des Völkerbundes.

Trotzdem wird kein Mensch, der die Geschichte kennt und den Fortschritt der Welt beobachtet, an der Möglichkeit und Zweckmäßigkeit aller der aufrichtigen Versuche zweifeln, um gegen Ausartungen und Uebertreibungen von Menschen und Völkern, so wie sie jetzt wirklich sind, Sicherheit zu schaffen. Aus diesem Grunde verdient der Völkerbund Anerkennung, sogar Bewunderung. Solange es aber der öffentlichen Meinung nicht gelingt, die Geister zu beschwören und sie zu aufrichtiger Versöhnung durch gegenseitige Anerkennung von Fehlern und durch Aufhebung aller Ungerechtigkeiten umzustimmen, solange bleibt alle Arbeit des Völkerbundes Stückwerk; solange müssen seine treuesten Anhänger sich mit unreifen und unschmackhaften Früchten begnügen. Das bestehende Recht, durch Gesetz oder Vertrag oder Gewohnheit festgestellt, ist nur ein trauriger Widerschein der Strahlen der Gerechtigkeit (sol justitiae) und muß, um lebensfähig zu sein, jedesmal wieder an seinem Ursprung überprüft werden!

Ein Vorschlag zur Wahlrechtsreform.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. R. von Hippel,
Göttingen.

Die Zentrumsparlei hat im Reichstag folgende Anfrage eingebracht:

„Das geltende Wahlverfahren der Reichstagswahl hat schwerwiegende Mängel im Gefolge gehabt. Durch die Listenwahl wird die Beeinflussung der Bewerberauswahl seitens der gesamten Wählerschaft wesentlich beeinträchtigt. Die Größe der Wahlkreise macht die notwendige enge Vertrauensverbindung zwischen Wählerschaft und Abgeordneten unmöglich. Ist die Reichsregierung bereit, einen Gesetzentwurf, der das Wahlverfahren zur Beseitigung dieser Mängel umgestaltet, so rechtzeitig einzubringen, daß er noch von dem jetzigen Reichstag verabschiedet wird?“

Dieser Antrag verdient volle Unterstützung aller, denen die Beseitigung schwerster Schäden des heutigen Wahlrechts am Herzen liegt, ohne Ansehung der Partei. Denn es handelt sich hier nicht um Parteiinteressen, sondern um das Staatswohl, das durch ein mangelhaftes Wahlrecht — und zwar je länger je mehr — gefährdet wird.

Die praktisch entscheidende Frage lautet heute: Wie ist es möglich, unter Beibehaltung der Verhältniswahl die beiden Krebschäden des jetzigen Zustandes: die Listenwahl und die Riesenwahlkreise, zu beseitigen?

Grundsätzlich ist dies möglich. Denn das Wesen der Verhältniswahl liegt nicht, wie vielfach angenommen wird, in großen Wahlkreisen mit einer Mehrzahl von Abgeordneten und deshalb zugleich mit Listenwahl. Es liegt einzig und allein darin, daß sämtliche für eine Partei abgegebenen Stimmen gezählt werden und daß die Partei eine ihrer Gesamtstimmenzahl entsprechende Vertretung im Parlament erhält. Die Gestaltung des Verfahrens für diesen Zweck aber ist eine völlig selbständige Frage, die verschieden, deshalb auch besser oder schlechter gelöst werden kann. Wir haben sie bisher schlecht gelöst durch Nachahmung des belgischen Rechts, ohne zu berücksichtigen, daß dabei der deutsche

Wahlkreis ungefähr zehnmal so groß geworden ist als der belgische.

Notwendig ist Rückkehr zum Einzelwahlkreis mit nur einem von jeder Partei aufzustellenden Abgeordneten. In ihm baut sich das politische Leben von unten herauf auf; das ist der allein gesunde Zustand, doppelt in einer Demokratie. Die Listenwahl dagegen ist im Ergebnis keine direkte, sondern eine indirekte Wahl mit einer ganzen Reihe weiterer schwerer Nachteile. Die Durchführung der Verhältniswahl aber läßt sich zwanglos auf den Einzelwahlkreis aufbauen, und zwar in folgender Weise:

Die Einzelwahlkreise dürfen nicht so groß sein, daß die persönliche Fühlung der Abgeordneten mit dem Wahlkreis darunter leidet (etwa 200 000 Wahlberechtigte). Wer im Einzelwahlkreis 60 000 Stimmen (so das heutige Recht) erhält, ist gewählt. Alle übrigen Stimmen gehen auf die Liste des Wahlkreisverbandes. Auf je 60 000 dieser Stimmen entfällt ein Abgeordneter. Gewählt sind dabei diejenigen Abgeordneten, die in den Einzelwahlkreisen die größte Stimmzahl erhielten; und zwar nach der Reihenfolge dieser Stimmzahl. Die dann überschüssigen Stimmen gehen auf die Reichsliste. Sie ist bestimmt zur Sicherung der Sitze besonders hervorragender Politiker der betreffenden Partei.

Die Durchführung dieses Rechtszustandes wird folgende Wirkungen haben: Jeder Einzelwahlkreis wird wieder, wie früher, politisch selbständig und kann damit ernsthafte politische Arbeit unter eigener Verantwortung leisten, während er heute mehr und mehr bloßes Hilfsorgan der Zentralstelle geworden ist. Jede Partei gewinnt damit zugleich wieder das Interesse, ihren besten Mann im Einzelwahlkreis als Kandidaten aufzustellen; denn nur dann erlangt sie eine möglichst hohe Stimmzahl. Der Gewählte aber wurzelt selbständig und fest im Vertrauen seiner Wähler, unabhängig von den Zufälligkeiten der Listenaufstellung durch eine Zentralinstanz und den damit gegebenen Einflüssen verschiedenster Art. Bringt eine Partei 60 000 Stimmen im Einzelwahlkreis auf, so ist ihr Kandidat gewählt. Vermag sie das nicht, so bleibt ihre Arbeit dennoch lohnend; denn alle sonstigen Stimmen gehen auf die Liste des Wahlkreisverbandes, nützen also auf diesem Wege der Partei. Hier entfällt wiederum auf 60 000 Stimmen ein Abgeordneter. Und zwar nicht nach irgendwelchem Kompromiß, sondern gewählt sind diejenigen, die in den Einzelwahlkreisen die höchste Stimmzahl hatten, nach der Reihenfolge dieser Stimmzahl. Jeder Wahlkreis hat damit das Ziel, auch wenn er die Ziffer von 60 000 nicht erreichen kann, doch im Wettbewerb zu den übrigen Wahlkreisen des Wahlkreisverbandes möglichst obenan zu stehen. Denn dann hat er Aussicht, auf diesem Wege einen Abgeordneten zu erhalten. Ist schließlich auch dies nicht erreichbar, so ist die Arbeit dennoch nicht umsonst, sondern jede aufgebrachte Stimme kommt zum Zuge. Sie nützt dann dem Nachbarwahlkreis, evtl. der Landes- bzw. Reichsliste.

So wird eine gerechte und zweckmäßige Lösung möglich, die die heutigen Mißstände der Listenwahl und der Riesenwahlkreise beseitigt. Es entsteht damit auch keinerlei Unsicherheit. Die Berechnung ist so einfach, daß sie unmittelbar nach Feststellung des Stimmergebnisses verkündet werden kann. Fällt ein Gewählter, z. B. durch Ablehnung des Mandats,

aus, so rückt derjenige ein, der die nächsthöhere Stimmenzahl hatte, eine Nachwahl findet also nicht statt. Auch die voraussichtlichen praktischen Aussichten jeder Partei in jedem Wahlkreis sind auf Grund der Stimmenziffern der letzten Wahl durchaus ebenso übersehbar wie heute, nur mit dem Unterschied, daß ein tüchtiger Kandidat künftig wesentlich mehr erreichen kann als ein untüchtiger, während heute die Person hinter den Listen stark verschwindet. Diese Veränderung aber liegt dringend im öffentlichen Interesse. Es wird auch keine Partei durch diese Regelung geschädigt; denn jede Stimme, die irgendeine Partei aufzubringen vermag, kommt zum Zuge. Es hat deshalb keine Partei ein berechtigtes Interesse daran, sich einer solchen Reform zu widersetzen. Der Einzelwahlkreis bildet zugleich ein Hemmnis gegenüber der Bildung kleiner Splitterparteien, was wiederum dringend im Interesse des Staates liegt.

Dies zur kurzen Begründung der vorstehenden Vorschläge¹⁾. Dringend erforderlich bleibt noch eine weitere Reform, die Herabsetzung der Zahl der Abgeordneten, die heute im Reichstag mit 493 um ungefähr 100 höher ist als früher im größeren Deutschen Reich (397). Das Ansehen und die Arbeitsfähigkeit einer Versammlung aber wächst nicht proportional ihrer Mitgliederzahl; eine entbehrliche Steigerung bedeutet eine Belastung. Erforderlich ist Qualität, nicht Quantität der Abgeordneten, im Reich wie in den Ländern. Ein Staat vermag sich allein durch schwere, verantwortungsvolle, sachliche Arbeit zu erhalten, insbes. in der Gesetzgebung. Solche Arbeit aber erfordert entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten. Aus den Wahlen im Einzelwahlkreis werden überwiegend Abgeordnete hervorgehen, die diese Eigenschaften besitzen, während dies bei der Listenwahl mehr oder weniger Zufallssache ist. Die heutige Massenhaftigkeit der Abgeordneten entspricht keinem staatlichen Bedürfnis, sie beruht lediglich auf einem verfehlten Wahlverfahren.

Damit entstehen zugleich sehr bedeutende und unnötige Kosten, im Reich wie in den Ländern, nicht nur direkt sondern auch indirekt durch überflüssige Arbeitsbelastung der verschiedensten Behörden, insbes. der Ministerien, wie durch vermehrte Personal- und sachliche Bedürfnisse der Parlamente selbst. Die Verwaltungsreform im Interesse der Kostenersparnis, die heute als Gebot der Stunde gefordert wird, muß in erster Linie bei den Parlamenten einsetzen, während die Beamten, insbes. die höheren, heute bereits vielfach derart mit Arbeit überlastet sind, daß darunter das Staatswohl leiden muß.

Entschließt man sich zu einer Herabsetzung der Abgeordnetenzahl, so wäre in meinen Vorschlag lediglich eine erhöhte Ziffer für die Erlangung des Mandats einzusetzen, also z. B. 70 000 bzw. 80 000 statt 60 000, die dem heutigen Rechte entsprechen. Im übrigen bliebe alles unverändert.

Schließlich: Das heutige Wahlalter muß wieder auf 25 Jahre erhöht und mindestens einjährige Staatsangehörigkeit im Inland als Voraussetzung der Wahlberechtigung gefordert werden. Ich verzichte hier zwecks Raumersparnis auf nähere Begründung. Wer sehen will und sehen kann, vermag sie sich selbst zu geben.

¹⁾ Für die sich noch manches andere Wichtige anführen läßt, so insbes., daß im Einzelwahlkreis das Interesse der Wähler an der Wahl steigen und damit der heutige Uebelstand der Stimmenthaltung sich mindern wird.

Die Erhöhung des Wahlalters ist nur im Wege der Verfassungsänderung möglich; die übrigen Forderungen sind im Wege einfachen Reichsgesetzes durchführbar. Dafür ist im Reichstag die erforderliche Mehrheit aufzubringen, wenn der erforderliche ernste Wille vorhanden ist.

Unbedingt zu unterstützen ist endlich die Forderung, daß die Reform noch rechtzeitig vor den nächsten Wahlen erfolge. Denn je länger die heutigen Mißstände bestehen bleiben, um so mehr nisten sie sich ein, und um so schädlicher werden ihre Wirkungen für den Staat. Sie untergraben das Ansehen der Volksvertretung und damit der bestehenden Staatsform.

Der Ueberzeugungsverbrecher in der Reichstagsvorlage des Strafgesetzbuchs.

Von Professor Dr. Gerland, Jena.

Als der Amtliche Entwurf eines deutschen StrGB. 1925 veröffentlicht wurde, beschäftigte sich die Kritik bald, und zwar in stets zunehmender Schärfe, mit § 71, der die Voraussetzungen der Einschließung regelte, der custodia honesta, die an Stelle der bisherigen Festungshaft treten sollte. § 71 stammte aus dem nicht veröffentlichten Radbruchschen Entwurf; er unterschied sich in doppelter Hinsicht von dem geltenden Recht. Einmal ließ er die custodia honesta generell als Wahlmöglichkeit bei allen Verbrechen schlechthin zu, das andere Mal ging er von einem besonderen Verbrechertypus aus, dem sog. Ueberzeugungsverbrecher, dem der Vorteil der custodia honesta stets zukommen sollte. Diesen Ueberzeugungsverbrecher suchte der Entw. vom gemeinen Verbrecher typenmäßig scharf zu scheiden, und zwar so, daß Ueberzeugungsverbrecher der war, der aus Pflichtgefühl heraus, also unter der Vorstellung einer überrechtlichen Pflichterfüllung gehandelt hatte. So sollte auf Einschließung erkannt werden, wenn der ausschlaggebende Beweggrund des Täters darin bestand, daß er sich zu der Tat auf Grund seiner sittlichen, religiösen oder politischen Ueberzeugung für verpflichtet hielt.

Die Kritik nahm zu dem Vorschlag fast durchgängig eine ablehnende Stellung ein. Man wies namentlich darauf hin, daß sich eine wirklich scharfe Trennung der beiden Typen Ueberzeugungsverbrecher und gemeiner Verbrecher in der Praxis gar nicht durchführen ließe, daß es aber auch nicht angängig erscheine, dem politischen Verbrecher, der bewußt den Staat mit allen Mitteln bekämpfe, von Staats wegen eine besonders milde Behandlung zuteil werden zu lassen. Die Gründe, die in der Tat gegen § 71 sprechen, sind von Höppler in seinem Gutachten zum 34. Juristentag in so ausgezeichneter Weise zusammengestellt, daß auf seine Ausführungen einfach verwiesen werden kann (34. Juristentag, Bd. 1 S. 58).

So war es nicht erstaunlich, daß auch der Juristentag in Köln den § 71 abgelehnt hat. Die Diskussion war beachtenswert in mehrfacher Beziehung. Einmal bewies sie (wie übrigens auch die Verhandlungen in anderen als der strafrechtlichen Abteilung), daß die Politik leider auch vor den Türen des Juristentags nicht mehr Halt macht. Aber gerade in dieser Beziehung verdient hervorgehoben zu werden, daß bei der vielfachen Erwähnung der

sog. „Vertrauenskrise“ unserer Rechtsprechung von linksradikaler Seite her unserer Justiz Worte der Anerkennung gewidmet wurden, die beachtenswert genug waren. Ferner wurden in der auf wirklicher Höhe stehenden Erörterung¹⁾ die Gründe pro und contra so klar herausgearbeitet, daß die Voraussetzungen für eine begründete Entscheidung gegeben waren. Namentlich wurde auf den Zusammenhang der Frage des Ueberzeugungsverbrechens und der Frage der sog. „Vertrauenskrise“ der deutschen Justiz mit erstem Nachdruck hingewiesen, und es wurden die Gefahren gezeigt, die aus politischen Entscheidungen der Gerichte für deren Autorität und Stellung im Staatsleben resultieren mußten. Politische Entscheidungen wollte aber der Entw. den Gerichten geradezu aufzwingen, wenn er die Entscheidung, ob Einschließung oder andere Freiheitsstrafe, von politischen Erwägungen abhängig machte.

Die Entscheidung des Juristentages fiel, wie gesagt, gegen § 71, und zwar in doppelter Richtung. Einmal entschied sich die Majorität dafür, daß die Einschließung nicht für alle, sondern nur für bestimmte Delikte in Frage kommen könne. Ferner wurde der besondere Typus des Ueberzeugungsverbrechens abgelehnt. Die Versammlung schloß sich mit beträchtlicher Mehrheit der Kohlrausch'schen Formulierung an, daß auf Einschließung nur zu erkennen sei, wenn die Handlung nicht aus eigenartigen Beweggründen, sondern in der Ueberzeugung begangen sei, durch sie das Wohl des Staates oder der Gesellschaft zu fördern (DJZ. 1926 S. 1448 ff). Allerdings nähert sich diese Formulierung, bei deren Abfassung der Einigungsgedanke doch wohl etwas zu stark mitgesprochen hat, nicht unbeträchtlich dem Radbruch'schen Vorschlag; denn schließlich unterscheidet sie sich von ihm nur dadurch, daß bei Radbruch ausschlaggebend die Tatsache der Pflichtvorstellung, bei Kohlrausch der Inhalt der Zweckvorstellung ist. Es kann daher nicht überraschen, daß eine bewußt tendenziöse Presseberichterstattung die Nachricht verbreiten konnte, der Juristentag habe sich die These Radbruchs vom Ueberzeugungsverbrecher zu eigen gemacht, während sich doch die Majorität, ohne allerdings das Bedenkliche in dem Kohlrausch'schen Vorschlag zu erkennen, gegen den Typ des Ueberzeugungsverbrechens ausgesprochen hatte.

Der Reichsrat konnte an den vielfachen Stimmen der Kritik selbstverständlich nicht ohne weiteres vorübergehen, um so weniger, als auch von seiten der Landesregierungen vielfach Bedenken gegen § 71 erhoben wurden. So hat man denn auch hier den Radbruch'schen Vorschlag fallen lassen und § 71 durch § 72 der Reichstagsvorlage ersetzt, der die Frage, wann auf Einschließung, wann auf eine andere Freiheitsstrafe zu erkennen sei, wie folgt entscheidet:

„An die Stelle der angedrohten Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe tritt Einschließung von gleicher Dauer, wenn der Täter ausschließlich aus achtenswerten Beweggründen gehandelt hat und die Tat nicht schon wegen der Art und Weise ihrer Ausführung oder wegen der vom Täter verschuldeten Folgen besonders verwerflich ist.“

Ich kann in diesem Vorschlag keine glückliche Verbesserung gegenüber dem Entw. 1925 erblicken. Zunächst bleibt bez. der Frage, ob Einschließung bei allen Verbrechen oder nur bei besonders bestimmten

Verbrechen zugelassen werden soll, der Entw. bei der Regelung von 1925, d. h. der generellen Zulässigkeit, stehen. Es gibt nun aber doch eine solche Fülle von Verbrechen, die ihrem ganzen Wesen nach niemals aus achtenswerten Beweggründen begangen werden können, daß es ein Spiel mit Worten genannt werden muß, wenn man eine Möglichkeit generell zuläßt, die nur speziell zur Anwendung kommen kann. Das Prinzip des § 72 versagt sicher, um nur einige Beispiele hervorzuheben, bei allen Sittlichkeitsverbrechen, bei Glücksspiel, Eigentumsdelikten (man beachte die Sonderstellung des § 336), aber auch bei Beleidigungen; denn einen anderen an der Ehre zu verletzen, kann doch nie achtungswert erscheinen, es müßte denn sein, man griffe bei der Beurteilung des Falles auf die politische, religiöse oder sonstige Ueberzeugung des Täters zurück. Damit käme man aber auf einem Umweg wieder zu dem Grundgedanken des § 71 Entw. 1925 zurück, den man aufzugeben sich doch gerade im Prinzip entschlossen hatte.

Andererseits ist der Tatbestand des § 72 so relativistisch, daß er nicht anders als eine Kautschukbestimmung übelster Art genannt zu werden verdient. Was sind achtenswerte Beweggründe? Wann sind die Folgen der Tat „besonders (!) verwerflich?“ Die beiden kumulativen Voraussetzungen der Anwendungsmöglichkeit der Einschließung verlangen Werturteile vom Richter, die so weitgehend sind, daß die Voraussetzungen des § 72 in der Tat nicht vom Gesetz, sondern vom Gericht festgestellt werden.

Die Begründung der Reichstagsvorlage meint allerdings, daß durch das Verlangen des § 72, die Tat müsse ausschließlich auf achtenswerten Beweggründen beruhen, sichergestellt sei, daß die Anwendung der Ersatzstrafe nicht ins Ungemessene ausgedehnt werden könne. Das Gegenteil ist aber richtig. Es verdient überhaupt Beachtung, daß die engsten Voraussetzungen für die Anwendung der Einschließungsstrafe der Radbruch'sche Vorschlag aufgestellt hat. Schon der Kohlrausch'sche Vorschlag engt diese Voraussetzungen nicht ein, sondern erweitert sie. Es ist in dieser Richtung beachtenswert, wenn die Begründung zu § 71 Entwurf 1925 schreibt (S. 51):

„Der Täter muß aber in Erfüllung einer vermeintlichen Pflicht gehandelt haben. . . . Es genügt keineswegs, daß der Täter sein Tun von seiner Grundauffassung aus für zweckmäßig und richtig hielt.“

Das aber würde nach der Kohlrausch'schen Formulierung genügen. Da nun aber der Entw. 1927 auch die Beziehungen zu Staat und Gesellschaft fallen läßt und die ganz allgemeinen, rein menschlichen Voraussetzungen des Achtenswerten genügen läßt, so ist in der Tat dem freien richterlichen Ermessen keinerlei Schranke gesetzt bez. dessen, was für achtenswert gehalten werden kann. Da hinsichtlich der Folgen der Tat alles auf ihre nur durch subjektives Werturteil feststellbare Verwerflichkeit abgestellt ist, so haben wir einen derart vagen, unbestimmten, man darf wohl sagen verwässerten Tatbestand, daß der Satz nicht zu weit geht: Die Praxis kann mit § 72 machen, was sie will; nichts hindert sie daran, die Anwendungsmöglichkeit der Einschließungsstrafe ins Ungemessene auszudehnen.

Daraus ergeben sich zwei grundlegende Bedenken, die gegen § 72 wie gegen jede Ueber-treibung des Prinzips der richterlichen Ermessens-

¹⁾ Vgl. die inzwischen erschienenen „Verhandl. des 34. Dtsch. Juristentages (Köln) 2. Bd. Stenogr. Bericht“, bes. die S. 354 ff.

freiheit sprechen. Man hat auf sie so oft hingewiesen, daß an dieser Stelle kaum eingehender darauf eingegangen zu werden braucht.

Einmal ist eine auch nur einigermaßen einheitliche Rechtsprechung der Gerichte nicht mehr gewährleistet, und auch die Revisionsmöglichkeit kann diese Einheitlichkeit nicht verbürgen, was im Interesse des Glaubens an Gerechtigkeit in der breiten Masse unumgänglich nötig wäre. Ferner muß, namentlich in Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der praktischen Handhabung des § 72 durch die Gerichte, die Autorität eben der Gerichte auf das schwerste leiden. Und was eine das Ansehen unserer Justiz bewußt bekämpfende Klassenpropaganda demagogisch aus der Judikatur des § 72 machen kann, liegt so auf der Hand, daß weitere Erörterungen sich erübrigen. Daß aber diese Propaganda von den Waffen, die ihr § 72 gibt, rücksichtslosen Gebrauch machen wird, kann nach den Erfahrungen, die wir in den letzten Jahren anlässlich der sog. „Vertrauenskrise“ gemacht haben, für den aufmerksamen Beobachter nicht zweifelhaft sein.

So komme ich zur Ablehnung auch des Vorschlags des § 72 der Reichstagsvorlage. Es entsteht damit die Frage, was nun geschehen soll. Auf dem Juristentag hatte sich eine starke Minorität, zu der auch ich gehörte, dafür ausgesprochen, es bei dem bisherigen Rechtszustand zu belassen unter Erweiterung der Anwendungsmöglichkeit der Ehrenstrafe im speziellen Teil des StrGB. Auf diesem Standpunkt stehe ich noch heute. Es ist gar nicht richtig, daß die Praxis mit dem geltenden Recht nicht hätte auskommen können, und sicher beachtenswert, daß, wenn § 20 bei Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft auf Zuchthaus nur erkennen ließ, falls die strafbare Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entstanden war, § 100 des österreichischen Gegenentw. 1919 diesen Standpunkt des geltenden deutschen Rechts einfach übernommen hat. So besteht, wenn man vom geltenden StrGB. ausgeht, Einheit der Auffassung zwischen Deutschland und Oesterreich, und es wäre wohl nicht allzu schwer, auf der Basis des geltenden Rechts zum einheitlichen Recht der Zukunft zu kommen. Nun weist die Begründung sowohl des Entw. 1925 wie die der Reichstagsvorlage ausdrücklich auf die politisch aufgeregten Zeiten der Gegenwart hin. Aber ein StrGB. wird nicht aufgestellt aus vorübergehenden politischen Verhältnissen heraus, sondern ist bestimmt, auf die Dauer die Verhältnisse zu regeln. Man muß also von Normalsituationen ausgehen, und es kann die Hoffnung nicht scharf genug ausgesprochen werden, daß wir so rasch wie möglich aus den „politisch erregten Zeiten“ wieder in Zeiten der Normalität, damit der Vernunft zurückkehren. Andererseits darf aber auch nicht übersehen werden: gerade in politisch aufgeregten Zeiten ist ein scharfer Schutz gegen das rechtsbeugende Verbrechen dringend erforderlich. In Zeiten, in denen der politische Verbrecher alle Mittel gegen den bestehenden Staat zum Umsturz der Verhältnisse verwendet, eben den politischen Verbrecher seiner Gesinnung halber sanft und weich anzufassen, ist sinnlos. Im Kampf auf Leben und Tod siegt die schärfere Waffe, und gerade in den Zeiten stärkster politischer Erregung hat noch kein Staat auf das letzte äußerste Mittel der Selbstbehauptung verzichtet: das Standrecht. So kann auch der Hinweis auf die politische Erregung der

Vergangenheit und Gegenwart die Vorschläge der Reichstagsvorlage nicht rechtfertigen. Gewiß können Unbilligkeiten entstehen, die, wenn sich die Zeiten ändern, überflüssig werden. Hier aber hat, wenn sich dann die Verhältnisse und die Gemüter beruhigen, die Gnade zu mildern, was die Notwendigkeit des Augenblicks gebieterisch verlangte.

So bleibe man beim alten Recht, und man übersehe schließlich auch des Letzte nicht: ein guter Gesetzgeber ändert der Kontinuität der Rechtsentwicklung halber das Recht nur, wenn die dringende Notwendigkeit neues Recht verlangt. Eine dringende Notwendigkeit, § 20 StrGB. zu ändern, besteht nicht. Modeströmungen und Modeschlagworten nachzugehen, ziemt dem Gesetzgeber nicht. Eine Reform jedenfalls, die auf ihnen aufbaut, wird keinen Bestand haben, da die Gegenbewegung sofort einsetzen wird. Nur die Zeit trägt den Beruf zum Gesetzgeber in sich, die sich von den Schlagworten des Tages freihält und den Blick auf das wirklich Notwendige in die Zukunft richtet. Daß aber § 72 der Reichstagsvorlage ohne Beziehung zu Modeströmungen der Zeit entstanden sei, wird auch der wärmste Verteidiger der Reichstagsvorlage nicht behaupten können.

Welcher Zeitpunkt ist im Grundbuchverkehr nach § 892 BGB. und § 20 Aufw.-Ges. für den guten Glauben des Erwerbers maßgebend?

Von Professor Dr. Boehmer, Halle.

Die auf S. 1342 und 1343 d. Bl. veröffentlichten Entsch. des V. Senats des RG. (Urt. v. 9. Juli 1927 und Beschl. v. 9. Juli 1927) müssen denjenigen, der die Entwicklung der seit Jahren streitigen und jetzt für das AufwRecht durch § 20 AufwGes. von neuem aktuell gewordenen Frage in Rechtsprechung und Schrifttum verfolgt hat, überraschen.

Die Rechtslage ist in beiden Fällen im wesentl. die gleiche. Im ersten Falle hatte der eingetragene Eigentümer das Grundstück auf Grund nicht genehmigten Schwarzkaufs dem X aufgelassen; dieser hatte vor seiner Eintragung es dem B weiterverkauft und aufgelassen. B beantragte seine Eintragung, bevor X eingetragen war. Erst kurz darauf wurde X und nach einiger Zeit auch B als Eigentümer eingetragen. Somit war in dem Augenblick, in dem B seine Eintragung beantragte, das Grundbuch noch richtig: der wahre Eigentümer war noch eingetragen, die Eintragung des X, durch die erst das Grundbuch unrichtig wurde, war noch nicht erfolgt. Dies geschah erst später, aber noch vor der Eintragung des B. B wußte weder bei der Stellung des Eintragungsantrages noch z. Zt. seiner Eintragung von dem Schwarzkauf des X, hielt diesen also für den Eigentümer. Hat er das Eigentum erworben?

Im zweiten Falle handelt es sich um das Erlöschen zweier der rückwirkenden Aufwertung nach § 15 AufwGes. unterliegenden Hypotheken zugunsten des gutgläubigen Grundstückserwerbers. Auch hier waren in dem Augenblicke, wo dieser seinen Eintragungsantrag beim Grundbuchamt einreichte, die Hypotheken weder gelöscht, noch war ihre Löschung i. S. des § 20, II bewilligt. Der Verkäufer hatte sich aber zu ihrer Löschung verpflichtet und die löschungsfähige Quittung nach dem Eintragungsantrag des Erwerbers auch erteilt. Die Löschung erfolgte am gleichen Tage wie die Eintragung des

Erwerbers. Auch hier war also das Grundbuch z. Zt. des Eintragungsantrages noch richtig und wurde erst nachträglich falsch: ob noch vor der Eintragung des Erwerbers oder nachher, ist fraglich und gemäß § 17 GBO. festzustellen. Der Erwerber war bez. der Aufwertbarkeit gutgläubig. Sind die Hypotheken zu seinen Gunsten erloschen oder nicht?

Es handelt sich also in beiden Entsch. um den Fall, daß die falsche dingliche Rechtslage, die der Erwerber sich vorstellt, z. Zt. des Eintragungsantrages (§ 892, II) noch nicht im Grundbuch eingetragen war, aber im ersten Fall noch vor, im zweiten Fall entweder kurz vor oder kurz nach der Eintragung des von ihm erworbenen Rechts eingetragen wird. Soll in solchem Falle die Richtigkeit des Grundbuchs im Augenblick des Eintragungsantrages oder die Unrichtigkeit im Augenblick der Eintragung entscheiden? Für das AufwRecht kompliziert sich die Frage noch dadurch, daß in § 20, II der Unrichtigkeit des Grundbuchs die Erteilung der Löschungsurkunde, auf Grund deren die unrichtige Eintragung erfolgen soll, gleichgestellt wird. Hier sind daher drei Fälle möglich: 1. die Löschungspapiere waren z. Zt. des Eintragungsantrags schon erteilt: dann wird der Erwerber zweifellos geschützt, gleichgültig ob die unrichtige Löschung vor oder nach seiner eigenen Eintragung erfolgt; 2. die Löschungsurkunde lag beim Eintragungsantrage noch nicht vor, wird aber vor der Eintragung erteilt, und auch die Löschung selbst erfolgt noch vor dieser; und 3. die Löschung findet im Falle 2 erst nach der Eintragung des Erwerbers statt. — Soweit es sich nur um § 892 handelt, bejahen die beiden Entsch. des V. Senats übereinstimmend den gutgläubigen Erwerb auch für den Fall der nachträglichen Unrichtigkeit des Grundbuchs. Dagegen will für § 20 AufwGes. die zweite Entsch. den Schutz des guten Glaubens nur zulassen, wenn die Löschung der Hypothek noch vor der Eintragung des Erwerbers erfolgt ist, während im umgekehrten Fall die „Vorverlegung des maßgebenden Zeitpunktes in § 20, II AufwGes.“ entscheidend bleiben soll. Die Begründung geht davon aus, daß das Grundbuch z. Zt. des Eintragungsantrages des Erwerbers zwar noch nicht „unrichtig“, aber „unvollständig“ gewesen sei. Von einer „Kenntnis“ der „Unrichtigkeit“ könne daher in diesem Zeitpunkte keine Rede sein. Wenn aber die Unrichtigkeit noch vor Eintragung des Erwerbers eingetreten sei, so müsse auch dieser letzte Zeitpunkt, gemäß § 892, I, für die Feststellung des guten oder bösen Glaubens maßgebend sein. Die „Rückbeziehung“ auf die Stellung des Eintragungsantrages in Abs. II solle nur dem Erwerber für den Fall zugute kommen, daß er zwar zu dieser Zeit gutgläubig sei, aber vor der Eintragung bösgläubig werde. Von einem guten oder bösen Glauben im Augenblick des Eintragungsantrages könne aber dann nicht gesprochen werden, wenn das Grundbuch erst nachträglich unrichtig werde, folglich trete in diesem Fall die Hauptregel des § 892, I wieder in Kraft. Im Falle des § 20, II AufwGes. sei aber das Vertrauen auf eine erst nach dem Eintragungsantrage erteilte Löschungsurkunde nur ausreichend, wenn die Löschung selbst noch vor der Eintragung des Erwerbers erfolge.

Mit dieser grundsätzlichen Ausschaltung des § 892, II für den Fall nachträglicher Unrichtigkeit des Grundbuchs hat der V. Senat m. E. seine frühere Stellungnahme zu dieser wichtigen Frage aufgegeben.

Wir haben zwar das eigenartige Schauspiel erlebt, daß dieselben Entsch. des Senats, die sich bisher zu ihr geäußert hatten: die Ur. Bd. 74 S. 416ff. (unter Verweisung auf eine frühere gleiche Entsch. vom 29. Juni 1907), Bd. 89 S. 152ff. und Bd. 92 S. 254ff. und die Entsch. des III. Senats Bd. 86 S. 355f., die das Ur. Bd. 74 bestätigt, in genau entgegengesetztem Sinne ausgelegt und von beiden Parteien für ihre Ansicht ins Feld geführt sind, insbes. die freilich nicht klare Entsch. in Bd. 89. So haben besonders Strecker im „Recht“ 1921 S. 180ff. und jetzt auch der XVI. ZivSen. des KG. im Beschl. v. 9. März 1927 (JW. 1927 S. 1435 Nr. 1) und der I. ZivSen. des KG. im Beschl. v. 5. Mai 1927 (JW. 1927 S. 1884 Nr. 4, bes. S. 1886) behauptet, daß die Entsch. in Bd. 89 mit der von ihnen vertretenen Auffassung, daß für den guten Glauben der Zeitpunkt der Eintragung des Erwerbers maßgebend sei, durchaus übereinstimme, während die überwiegende entgegengesetzte Lehre dasselbe Ur. mit gleicher Entschiedenheit für ihre Ansicht in Anspruch nimmt. Auch in dem Komm. der RGR. (5. A.) scheint mir in Erl. 3 und 10 einerseits, Erl. 13 andererseits dieser Widerspruch in der Auslegung der reichsgerichtlichen Meinung zutage zu treten¹⁾. Aber bei aufmerksamer Prüfung des der Entsch. (Bd. 89) zugrunde liegenden Tatbestandes kann m. E. kein Zweifel daran bestehen, daß der V. Senat sich auch hier auf den Standpunkt stellt, daß bei nachträglicher Unrichtigkeit des Grundbuchs ein Erwerb im guten Glauben ausgeschlossen sei. Dafür spricht, daß die beiden von ihm gebilligten Entsch. Bd. 74 und 86 die gegenteilige Ansicht von Biermann (Erl. 8 e zu § 892) verwerfen, wie auch die Entsch. Bd. 92 S. 255, die sich gleichfalls auf Bd. 74 und 86 bezieht, ebenso entschieden diese inzwischen von Planck (4. A. Erl. II, 1 b zu § 892) angenommene Meinung ablehnt. Ferner aber übersieht man, daß der Satz Bd. 89 S. 162, der ausführt, daß für den guten Glauben des Erwerbers bezgl. des Veräußerungsverbots der Zeitpunkt der Eintragung, nicht der des Eintragungsantrags maßgebend sei, nur dann verständlich ist, wenn man sich vergegenwärtigt, daß dieses Veräußerungsverbot nach der Ansicht des Senats (s. S. 159) durch seine vor dem Eintragungsantrage des Erwerbers erfolgte Eintragung im Grundbuche keine grundbuchliche Wirksamkeit erlangt hat und somit ein gewöhnliches Veräußerungsverbot nach §§ 136 i. Verb. m. 135, II geblieben ist: für die Kenntnis von einem solchen nichteingetragenen Veräußerungsverbot soll es freilich nur auf den Zeitpunkt der Vollendung des Rechtserwerbs ankommen. Dagegen hat für die zweite davon völlig zu trennende Frage, ob der Erwerber der Hypothek auch in seinem guten Glauben an das Eigentum des Bestellers geschützt werde, der Senat sich auch hier auf den Standpunkt der Entsch. Bd. 74 und 86 gestellt, daß ein Schutz des guten Glaubens nicht in Frage komme, wenn der „Rechtsurheber“ z. Zt. des Eintragungsantrages noch nicht eingetragen gewesen sei (s. S. 161/162). Das allein ist aber entscheidend.

In der bisherigen Rechtspr. zum BGB. haben sich auch das OLG. Dresden in Seuff. A. 67 S. 379 und das OLG. Hamm in Rechtspr. 31 S. 314 dieser Auffassung des V. Senats angeschlossen; nur das

¹⁾ Wie ich erst nachträglich aus dem genaueren Wortlaute der beiden Entsch. v. 9. Juli 1927 ersehe, glaubt der V. Sen. selbst, daß seine Entsch. Bd. 89 im Widerspruche zu den Entsch. Bd. 74 und 92 stehe; ich halte das nicht für zutreffend (s. Text).

Bayer. ObLG. 6 S. 588 war gegenteiliger Ansicht¹⁾.

Inzwischen hat die Streitfrage für das AufwRecht neue Aktualität gewonnen. Die Ansicht des KG. ist dreigeteilt. Während der IX. Senat (JW. 1927 S. 1000) an § 892, II und § 20, II AufwGes. in allen Fällen festhält, will der XIV. ZivSen. (JW. 1927 S. 1027) dem Erwerber den Schutz des guten Glaubens selbst dann zubilligen, wenn nur die Löschungsurkunde noch vor seiner Eintragung erteilt ist, dagegen der I. ZivSen. (JW. 1927 S. 1884) und der XVI. ZivSen. (JW. 1927 S. 1435) nur, wenn auch die Löschung selbst noch vor der Eintragung des Erwerbers erfolgt ist. Das Schrifttum zum AufwRecht hat sich überwiegend auf den Standpunkt des IX. Senats gestellt (s. die Ausführungen des I. ZivSen. JW. 1927 S. 1885), insbes. Mügel, „Das gesamte Aufwertungsrecht“²⁾ S. 748f. und JW. 1927 S. 1884 Bem. zu 4, ebenso auch die Grundbuch- und AufwRichter Groß-Berlins im Beschl. 23b DNotV. 1925 S. 446. Der V. Senat des RG. hat im Urf. v. 28. Mai 1927 (JW. 1927 S. 1827) zwar die extreme Ansicht des XIV. ZivSen. des KG. verworfen, sich aber über die Frage, ob, wenn die unrichtige Eintragung noch vor Eintragung des Erwerbers erfolgt, der Schutz des guten Glaubens stattfindet, nicht ausgesprochen. Die beiden letzten Entsch. v. 9. Juli 1927 schaffen freilich hierin Klarheit, treten aber in offenbarem Gegensatz zu der bisherigen Rechtspr. des Senats.

Diese neue Auffassung geht m. E. fehl. Einmal kann man von einer „Unvollständigkeit“ des Grundbuchs nur sprechen, wenn eine schon wirklich eingetretene Aenderung des dinglichen Rechtszustandes, die aber zu ihrer Entstehung der Eintragung nicht bedarf, z. B. eine eintragungsfähige Verfügungsbeschränkung, noch nicht eingetragen ist, nicht aber auch, wenn eine Eintragung, die das Grundbuch unrichtig machen würde, noch nicht erfolgt, aber in ihren Grundlagen schon vorbereitet ist, wie hier im ersten Falle durch die Auflassung an X und im zweiten Falle durch das Lösungsverprechen des Veräußerers. Ferner ist es ausgeschlossen, die z. Zt. des Eintragungsantrages vorhandene Unkenntnis des Erwerbers davon, daß das Grundbuch durch die erwartete Eintragung unrichtig werden werde, als „guten Glauben“ i. S. des § 892 zu qualifizieren. Denn, wie das RG. in seinen zit. Entsch. mit Recht betont, muß die in § 892, II geforderte Unkenntnis des Erwerbers von der wahren dinglichen Rechtslage durch den Inhalt, den das Grundbuch schon z. Zt. des Eintragungsantrages hat, bestätigt sein. Hier ist aber das Gegenteil der Fall, da in diesem Zeitpunkte das Grundbuch noch richtig ist, also nicht für, sondern gegen die vom Erwerber angenommene Rechtslage spricht. Dieser konnte sich daher nicht auf den Inhalt des Grundbuchs, sondern nur auf die Urkunden stützen, auf Grund deren die falsche Eintragung zu erwarten war, wie

hier auf die Auflassungsverhandlung oder das Lösungsverprechen im notariellen Kaufvertrage: ein solcher „guter Glaube“ aber genügt nach § 892 nicht (RG. 92 S. 255). Daher kann es sich nur um die Frage handeln, ob es für den gutgläubigen Erwerb ausreichend ist, wenn die unrichtige Eintragung, aus der der Erwerber sein Recht herleitet, erst nachträglich, jedoch spätestens bis zu seiner Eintragung erfolgt und ihm zu dieser Zeit die wahre Rechtslage unbekannt ist. Das ist die neue Auffassung des V. Senats. Aber diese Ausschaltung des § 892 Abs. II ist nicht begründet. Die ratio legis ist die, daß der Erwerber geschützt werden soll, wenn er beim Wirksamwerden der letzten auf Herbeiführung der Eintragung gerichteten Parteihandlung, d. h. bei Eingang des Eintragungsantrags, gleichgültig im übrigen, ob dieser von ihm oder der anderen Partei gestellt wird, die wahre dingliche Rechtslage nicht kennt und diese Unkenntnis durch den Inhalt, den das Grundbuch — oder im Falle des § 20, II AufwGes. auch nur die Löschungsurkunde — in diesem Augenblicke hat, objektiv bestätigt wird¹⁾. Dieser gute Glaube ist zwar ausreichend — späterer böser Glaube schadet nichts —, aber er ist auch erforderlich. Es besteht kein Grund, den Erwerber auch dann zu schützen, wenn diese Voraussetzungen erst zu einer Zeit, wo er keinen Einfluß mehr auf die Vollendung des Rechtserwerbes hat, erfüllt werden (RG. 74 S. 421). Damit würde die Entsch. auf den für die Parteien zufälligen Umstand abgestellt werden, ob die Eintragung des Erwerbers erst nach oder schon vor der unrichtigen Eintragung erfolgt, auf die er seinen Erwerb stützen will. Wie sehr aber gerade dies Frage des Zufalls ist, zeigt der Tatbestand der zweiten Entsch. v. 9. Juli 1927, bei dem beide Eintragungen an demselben Tage erfolgt sind, daher festgestellt werden mußte, welche gem. § 17 GBO. zuerst vollzogen ist (evtl. Staatshaftung wegen Verletzung des § 17!).

M. E. beruht die hier bekämpfte Auffassung auf einer Verwechslung zweier zu trennender Fragen. Wenn in der Schwebezeit zwischen Einreichung des Eintragungsantrages und Eintragung des Erwerbers eine wirksame dingliche Rechtsänderung durch Eintragung im Grundbuche erfolgt, wie z. B. eine Belastung des Grundstücks, so muß der Erwerber diese gegen sich gelten lassen, da ihre Wirkung von seinem guten oder bösen Glauben unabhängig ist, es vielmehr nur darauf ankommt, daß sie vor Vollendung seines Rechtserwerbes eingetragen war. Daß hier also der Zeitpunkt des § 892, II nicht in Betracht kommen kann, ist selbstverständlich (so auch M. Wolff, Sachenrecht § 45, I 1 S. 122). Aber in den vorliegenden Fällen handelt es sich nicht um wirksame dingliche Veränderungen, die in dieser Zwischenzeit durch Eintragung entstehen, sondern um ein nachträgliches Unrichtigwerden des Grundbuchs, aus dem der Erwerber für sich eine Rechtswirkung herleiten will. Das schließt aber Abs. II § 892 mit Recht aus, und dafür ist es auch gleichgültig, sowohl ob der Erwerber beim Eintragungsantrage berechtigt war, die (unrichtige) Eintragung seines Rechtsurhebers zu erwarten, wie ob er z. Zt. seiner Eintragung nicht wußte, daß dessen inzwischen erfolgte Eintragung der wahren Rechtslage nicht entspricht.

¹⁾ Im Schrifttum war die Ansicht geteilt. Der Meinung von Strecker, „Recht“ 21 S. 180, Planck, Erl. II 1b u. II 2 zu § 892 und Biermann ist nur noch M. Wolff, Sachenrecht § 45 I, 2 N. 5 gefolgt, während Goldmann-Lilienthal, II S. 552 N. 17, Rosenthal, Erl. I 2b und II 1a zu § 892, und Staudinger, Erl. III 2b zu § 892 die entgegengesetzte Ansicht vertreten.

²⁾ Mügel, O. Das gesamte AufwRecht: 1. Die rechtspolitischen u. wirtschaftl. Tendenzen d. Aufwertungsgebg. v. H. Wunderlich, 2. Einleitung, 3. Systematische Darstellung, der Aufwertg. nach allem. Vorschriften, 4. Kommentar z. AufwGes. v. 16. Juli 1925 unter Einverarbeitung der Novelle v. 9. Juli 1927, 5. DurchfVO. des Reichs, einschl. der VO. v. 12. Sept. 1927, mit Kommentar. 5., gänzlich Neubearb. Aufl. in einem Bande. 21.—27. Tausend. (Vollständig 1315 S.) Berlin, Liebmann. M. 41, geb. M. 45, Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ. M. 36, in Halbleder geb. M. 40.

¹⁾ In welchem Sinne RG. 74 S. 420/21 und grundsätzlich auch JW. 1927 S. 1827.

Der Abstammungsbeweis durch Blutvergleichung.

Von Professor Dr. Hans Sperl, Wien.

Die uralten Rechtsvermutungen über die Abstammung eines Kindes von einem Manne, der in der kritischen Zeit, zwischen 6 und 10 Monaten vor der Geburt, der Mutter beigewohnt haben soll, waren seit jeher einem Gegenbeweis ausgesetzt; aber er gehörte zu den schwierigsten. Die Gerichte verlangten zur Entkräftung jener Vermutungen den Nachweis der Unmöglichkeit der Erzeugung durch diesen Mann. Stand die Beiwohnung als solche fest, so war der Beweis so gut wie ausgeschlossen. Die *exceptio plurium concubentium* entlastete zwar den Verklagten (§ 1717 deutsches BGB.), aber manche Rechte (§§ 163 ff. österr. BGB.) lassen sie nicht zu. Dagegen weist das deutsche BGB. (§§ 1717, 1720) auf den Befreiungsbeweis hin, daß die Zeugung aus der (feststehenden und zeitgerechten) Beiwohnung den vorhandenen Umständen nach unmöglich war. Das Schweizer BGB. (§ 314) läßt die Vermutung der Vaterschaft schon dann entfallen, wenn nachgewiesene Tatsachen „erhebliche Zweifel über die Vaterschaft . . . rechtfertigen“. Hatte die Mutter „z. Zt. der Empfängnis einen unzüchtigen Lebenswandel geführt“, so ist die Klage glatt abzuweisen, das Kind also ohne Vater (§ 315 schw. BGB.¹).

Nun haben neue medizinische Forschungen diesem System von Vermutungen und Gegenbeweisen einen Stoß gegeben, der die Juristen vor eine ganz andere Sachlage stellt. Täglich erweist sich, daß die Sache in regem Flusse ist, daß uns die medizinische Wissenschaft, Biologie, Hämatologie und Anthropologie, voraussichtlich in wenigen Jahren noch ganz andere grundstürzende Ergebnisse vorlegen wird, die es ermöglichen, mit jener Wahrheit und Irrtumfreiheit, die allen mathematischen, physikalischen und naturwissenschaftlichen Beweisen eigen ist, sowohl die Nichtabstammung eines Menschen von einem anderen, wie auch — was allerdings heute noch in vollem Zweifel steht — seine Abstammung zu beweisen.² Vorläufig müssen wir dem Arzte recht geben, der schreibt: der Satz „*pater semper incertus*“, für den Juristen ein unabänderliches Naturgesetz, ist nur der Ausdruck unzulänglicher Kenntnisse auf dem Gebiete der Biologie. Zunächst sei das Wort *semper* zu streichen und bald werde die berühmte Parömie ihre Geltung ganz verlieren. — Eines kann aus diesen wissenschaftlichen Werdeprozessen schon heute als abgereiftes Ergebnis, praktisch verwertbar und zuverlässig, herausgehoben werden, die Blutvergleichung. Zu ihrer Kennzeichnung genügen wenige Worte.

Mutter, Kind und der angebliche Vater stellen einige wenige Tropfen ihres Blutes zur Verfügung; durch Agglutinierung mit einem Serum des anderen Blutes ergeben sich bestimmte Bilder, die eine Einteilung in vier Gruppen ermöglichen. Jeder Mensch empfängt von einem seiner Eltern dessen Blut-

charakteristik. Zeigt das Blut eines Kindes weder jene der Mutter, noch jene des angeblichen Vaters, so muß es, da die Mutter feststeht, von einem anderen Vater stammen, der Beweis wider die Rechtsvermutung aus der Beiwohnung ist zwingend erbracht. Besitzt es das Blut der Mutter, so bleibt der Vater so ungewiß wie zuvor; zeigt es dessen Blutbild, so ist damit nur seine Vaterschaft möglich, nicht positiv nachgewiesen. Es könnte auch ein anderer Mann derselben Blutgruppe der Vater sein. Freilich würde, wenn die Beiwohnung außer Zweifel steht und nicht nachgewiesen wird, die Mutter habe damals auch mit anderen Männern verkehrt, jeder Richter — auch ohne die Vermutungen des deutschen BGB. (§ 1717) und des österreichischen (§ 163) — die Vaterschaft positiv als erwiesen annehmen. — Die statistische Erfahrung zeigt, daß etwa 75% aller durchgeführten Blutproben ergebnislos bleiben. Aber immerhin liefern die anderen 25% einen, wie die biologische Wissenschaft mit Sicherheit sagt, jedem Zweifel entzogenen Beweis. In steigender Anzahl führen die Gerichte Blutprobe-Beweise durch und gewinnen brauchbare Ergebnisse. Häufig erweisen sich die Angaben der Mütter über die angeblichen Erzeuger ihrer Kinder als unrichtig. Angesichts der durch das Verbot der *exceptio plurium* besonders strenge wirkenden Rechtsvermutung des österreich. Rechtes, das aus der Beiwohnung die Zeugung vermutet, haben sich in Oesterreich, als das Mittel der Blutprobe bekannt wurde, die verklagten Kindesväter sogleich dieses Beweises bedient, nicht nur um in Prozessen der Vermutung des § 163 BGB. entgegenzutreten, sondern auch um alte, längst durch Verurteilung rechtskräftig abgeschlossene Paternitätsprozesse durch Wiederaufnahmeklage (§ 530 ZPO.) unter Benützung des neuen Beweismittels der Blutprobe wieder in Gang zu bringen.¹ Die Literatur verfolgt das neue Beweismittel mit größtem Interesse und die Gerichte nehmen Stellung zu ihm. Waren im Anfange die Richter noch unsicher, so scheint sich doch schon eine feste Praxis zu bilden. In einem praktisch entscheidenden Punkte schwankt freilich noch alles. Nachfolgend soll ein Ueberblick gegeben werden.

Die Zulässigkeit des Beweises wurde anfangs von den gesetzlichen Vertretern der Kinder — meist sind das die staatlichen Jugendämter — angezweifelt, weil das Verfahren noch nicht genügend bewährt sei, Irrtümer naheliegend seien, überdies in vielen Fällen der Beweis ohne ein Ergebnis bleibe. Die Bezirksgerichte — bei denen die Klagen gegen uneheliche Väter zuständig sind — verhielten sich verschieden; nicht wenige lehnten den Beweis aus diesen Gründen ab. Doch immer häufiger wurde seine Zulassung. In den Entscheidungen² des Obersten Gerichtshofs ist in drei Urteilen des III. Sen. (12. Mai, 31. Aug. und 28. Sept. 1926) ausgesprochen, daß die Nichtzulassung des angebotenen Beweises durch die Bluteigenschaft einen Mangel des Verfahrens, ja „die Verweigerung des rechtlichen Gehöres“ bedeuten könne, also einen Grund bilde zur Aufhebung des Urteils und zur Rückverweisung behufs Aufnahme jenes Beweises. In einem Falle solcher Aufhebung sagte der OGH., der Beweis hätte nur abgelehnt

¹ Für die romanischen Rechte (franz. Code civil 340, ital. Cod. civ. 189) kommen trotz des Verbotes der *recherche de la paternité* der Vaterschafts- und Blutbeweis für den Fall in Betracht, daß die uneheliche Zeugung im Gefolge einer Entführung geschah (*enlèvement*) oder (ital. R.) einer Notzucht.

² Die daktyloskopischen Forschungen, die es wahrscheinlich machen, daß in den Fingerrillen des Kindes ein sicherer Beweis seiner Abstammung vorliege, weil ganz genaue Beziehungen im Daktylo-Bilde von Kind und Eltern bestehen, sind trotz der interessanten Ergebnisse, die der Wiener Prof. Reche u. A. erzielt haben, noch zu wenig ausgereift.

¹ Das Bezirksgericht Hernalz ließ 1926 auf Grund Wiederaufnahmeklage gegen ein vor 16 Jahren gesprochenes Urteil den Beweis durch Blutvergleichung zu in Anbetracht, daß die Blutcharakteristik auf Lebensdauer sich nicht ändere; was richtig ist.

² Vgl. Festschrift der Oesterr. Richtervereinigung 24. Juni 1927.

werden dürfen, wenn durch andere Beweismittel zweifellos erwiesen wäre, daß die Mutter nur mit dem Verklagten verkehrt habe; dann allerdings sei jeder weitere Beweis überflüssig. Der I. Sen. des OGH. erkannte dagegen (30. Nov. 1926), das Verfahren der Unterinstanzen sei nicht mangelhaft, wenn diese den Beweis ablehnten, weil nach dem Gutachten eines vernommenen Sachverständigen „derlei Blutproben keine verlässlichen Ergebnisse zeitigen“. Ein anderes Mal entschied der OGH. (Sen. II, 4. Jan. 1927), das Ur- und Verfahren der 2. Instanz werde aufgehoben, weil diese den vom Verklagten in 1. Instanz (vergeblich) angebotenen Blutbeweis nicht aufgenommen habe. Die Entsch. v. 1. Febr. 1927 (Sen. III) wies (alle drei Instanzen gleich) die Wiederaufnahmeklage ab, weil als Wiederaufnahmegrund nach § 530 Ziff. 7 ein neu aufgefundenes oder erst benutzbar gewordenes Beweismittel nur dann gelten könne, wenn der Aufnahmekläger in dieser Klage behaupten und dargetun könne, welcher Blutgruppe die drei in Betracht kommenden Personen angehören. Das durch gerichtliche Beweisaufnahme zu ermitteln, hätte seinerzeit in 1. Instanz beantragt werden können, dagegen nicht jetzt im Wiederaufnahmeprozess¹⁾. Am 4. Mai 1927 entschied der I. Sen. gleichfalls auf Verwerfung der Wiederaufnahmeklage mit der Begründung, an Beweisangebote im Wiederaufnahmeverfahren sei ein strengerer Maßstab anzulegen als an jene im ersten Verfahren. Es genüge nicht, daß ein inzwischen neu aufgefunderer Satz der medizinischen Wissenschaft ein Beweismittel jetzt als tauglich erscheinen lasse, das an sich schon früher vorhanden und verfügbar war. Der Tatbestand und das Beweismittel seien an sich nicht neu. — Daß der Blutbeweis auch außerhalb der Prozesse gegen uneheliche Beischläfer seine Wichtigkeit habe — abgesehen von seiner heute noch nicht zu überblickenden Bedeutung für das Strafverfahren —, erweist die Entsch. des OGH. Sen. III v. 6. Okt. 1926, durch welche ein Urteil übereinstimmend mit der 2. Instanz wegen Mangelhaftigkeit aufgehoben und an den ersten Richter zurückverwiesen wurde, weil dieser in einem Rechtsstreite zur Anfechtung der ehelichen Abstammung (§ 158 österr. BGB.) den vom klagenden Ehemanne angebotenen Beweis durch die Blutprobe darüber, daß dieses Kind nicht von ihm erzeugt sein könne, als zu wenig zuverlässig abgelehnt hatte.

Die Blutprobe kann heute bereits als ein der Praxis angehöriger Beweis angesehen werden; die Gerichte gebrauchen ihn ständig.²⁾ Er wäre noch häufiger, stünde ihm nicht ein Hindernis entgegen, das viele für rechtlich unüberwindbar ansehen. Wie gelangen Gericht und Sachverständiger zu den für den Beweis unentbehrlichen Blutstropfen von Kind, Mutter und angeblichem Vater? Werden sie nicht freiwillig zur Verfügung gestellt, so entsteht die Frage, ob der Richter den Widerstrebenden dazu zwingen könne. Literatur und Rechtsprechung haben mangels gesetzlicher Norm nach einer Analogie gesucht. Zunächst muß unterschieden werden, von wem die Weigerung ausgeht. Der als Vater Verklagte wird als Anbieter und Führer dieses Beweises sich nie weigern. Das Kind — seine Gegenpartei — kann anscheinend und augenblicklich das nächste Interesse

darin haben, daß der Blutbeweis nicht zustande komme und der Verklagte mit seinem Bestreben, der Vaterschaftsvermutung zu entkommen, scheitere, denn er würde auf Grund der Beiwohnung verurteilt werden. In der Tat haben die Berufsvormundschaften in Oesterreich diese Haltung eingenommen und gegenüber einem ihnen vom Schreiber dieser Zeilen erstatteten Gutachten trocken erwidert, man könne von keiner Partei, auch nicht vom Kinde, eine positive Mithilfe an der Beweisführung des Gegners verlangen. Aber erreicht denn das Kind durch die von der Vormundschaft ausgesprochene Verweigerung der Blutstropfen seinen wahren Prozeßzweck, vereitelt es ihn nicht vielmehr? Was soll die Vaterschaftsklage? Die ohnehin bekannten Beischläfer ermitteln, oder soll sie nicht den Vater finden und feststellen? Das Kind hat nicht ausschließlich das augenblickliche Interesse, diesen Prozeß zu gewinnen, diesen Verklagten zum Zahlen zu zwingen; es hat ein Interesse, den wahren Vater zu erfahren und das Rechtsverhältnis der Kindschaft dauernd, nicht nur behufs Alimentenzahlung, festzulegen und dem Kinde alle Kindesvorteile zu sichern.¹⁾ Hat doch auch das Urteil weiterreichende Wirkungen als nur auf die monatlichen Geldleistungen. Weigert sich die Berufsvormundschaft, die Blutentnahme vom Kinde zu gestatten, so schneidet sie selbst den Weg ab, zur Wahrheit über die Vaterschaft zu gelangen; sie läßt sich durch die von der Mutter getroffene Auswahl eines ihrer männlichen Freunde als Verklagten irreführen. Als öffentlicher Behörde steht es ihr schlecht an, der Erforschung der Wahrheit entgegenzutreten und eine Entscheidung zu forcieren, deren Unrichtigkeit leicht möglich ist. Gelingt der Blutbeweis, dann ist es außer Zweifel, daß man einen Unrichtigen verklagt hatte, und der Mutter wird es leicht fallen, ihren anderen Beischläfer zu nennen, gegen den dann die Klage von Erfolg sein wird; das Kind erfährt seinen Vater. Die Berufsvormundschaft ist m. E. amtlich verpflichtet, der Blutentnahme zuzustimmen, das Vormundschaftsgericht hat sie in diesem Sinne zu beauftragen. Das Kind wird keiner Gefahr ausgesetzt, denn sogar bei einem Säugling kann die Blutentnahme ohne Gefahr, Gesundheitsstörung oder Schmerzen stattfinden. Allerdings hat der OGH. (Sen. I, 16. März 1927, u. Sen. II, 22. Febr. 1927) sich in dem Sinne ausgesprochen, daß gegen eine Partei, also gegen das Kind, kein Zwang geübt werden dürfe, Blut für die Beweisaufnahme abzugeben, da ein solcher Zwang durch keine Gesetzesnorm gedeckt sei. (Ebenso Sen. I, 17. Mai 1927.) Offen läßt es der OGH., ob aus der Weigerung ein Beweisindizium abgeleitet werden dürfe zugunsten des durch grundlose Weigerung vereitelten Blutbeweises i. S. des als Vater Verklagten. Mit Recht verneint der OGH. eine solche Folgerung, wenn die Berufsvormundschaft das Kindesblut verweigert hat. Vereinzelt liest man die Meinung, es bestünde eine Analogie zur Editionsspflicht des Prozeßgegners; das Kind habe wie eine gemeinschaftliche Urkunde (§§ 304, 303 Abs. 1 österr. ZPO.) so den Blutstropfen auszufolgen; ein Weigerungsgrund stehe nicht zu, auch nicht nach § 305 Ziff. 5 österr. ZPO. („gleich wichtige Gründe, welche die Verweigerung recht-

¹⁾ Damit wäre gesagt, daß der Blutbeweis nicht als das benutzt werden dürfe, was ich (Lehrbuch der bürgerl. Rechtspflege, II. Teil) einen „Erkundigungsbeweis“ nenne.

²⁾ Bei einem niederösterreichischen Bezirksgericht waren 1926 gleichzeitig in acht Prozessen Blutproben im Gange.

¹⁾ Der nach Ablehnung des beantragten Blutbeweises vermeintlich zu Unrecht als Vater Verurteilte wird niemals daran denken, das Kind zu legitimieren, anzuerkennen oder sich darum zu kümmern, etwa es letztwillig zu bedenken.

fertigen“). Nach der deutschen ZPO. (§§ 422, 423) ist die Pflicht zur Vorlage einer Urkunde durch den Gegner noch viel enger; man könnte einen analogen Zwang auf das Kind nicht ausüben, wenn sein gesetzlicher Vertreter die Blutentnahme verweigert.

Anders steht es mit der Blutverweigerung durch die Mutter. Diese wird nicht selten außerhalb des Prozesses stehen; wenn sie an diesem teilnimmt, so kann sie bez. des grundlegenden Anspruches, der Feststellung der Vaterschaft, nur Intervenientin sein. Sollte sie eigene Ansprüche in derselben Klage erheben (§ 1715 deutsches BGB.; § 1328 österr. BGB.), so wäre sie i. S. der § 62 deutsche und § 14 österr. ZPO. bez. des Rechtsverhältnisses der Vaterschaft — für das Kind Hauptanspruch, für die Mutter grundlegende Vorfrage — notwendige Streitgenossin ihres Kindes. Also würden für sie die früher dargestellten Regeln gelten, daß sie als Partei nicht zur Hergabe des Blutes gezwungen werden könne. Nimmt die Mutter nicht teil am Prozeß, so ist sie nur Zeugin. Die Frage nimmt eine andere Gestalt an: ob die Zeugenpflicht so weit reicht, daß ein Zeuge gezwungen werden könnte, für den Beweis im Prozeß anderer Leute Blutstropfen herzugeben. Der österr. OGH. hat am 27. April 1927 II. 216/27 sich zur Bejahung dieser Frage hingeneigt, indem er die Ausführung des Verf. dieser Zeilen¹⁾ anführt:

„Ob die Pflicht, Zeugnis abzulegen, sich nicht nur auf das im Gedächtnis ruhende Tatsachenwissen erstreckt, sondern auch auf den Körper als Augenscheinobjekt, ob also die Mutter zur Entnahme der Blutstropfen gezwungen werden könne.“

Früher haben die Gerichte das öfter verneint. Meine Ansicht kann durch Wiederholung von Worten mitgeteilt werden, die sich in dem vom OHG. angeführten Aufsätze finden:

„Ich bejahe diese Ausdehnung der Zeugenpflicht und würde als Richter die Mutter zwingen, gleich jedem widerstehenden Zeugen. Jeder Mensch ist als Genosse der staatlichen Rechtsgenossenschaft verpflichtet, an den genossenschaftlichen Einrichtungen, wenn sie seiner bedürfen, mitzuwirken, sofern nicht höher zu wertende Interessen seiner Person dadurch bedroht sind. Weigerung der Mutter ist nichts anderes als Weigerung, am Zustandebringen der Wahrheit und eines richtigen Richterspruchs mitzuwirken. Sie hat kein des Schutzes der Rechtsordnung würdiges Interesse an der Verweigerung der Blutstropfen; ihr Widerstreben ist Schikane, ist Rechtsvereitelung.“

Ein befriedigender Rechtszustand kann nur durch eine neue Prozeßordnung bewirkt werden, die zwar nicht die Aufgabe haben wird, dem Blutbeweise einen besonderen Paragraphen zu widmen, aber dem Richter genug Macht zu verleihen, daß er die Partei beauftragen könne, die paar Blutstropfen herzugeben, widrigenfalls das Urteil den Beweis als zu ihren Ungunsten wirkend annehmen könnte, — den Zeugen aber zwingen, sich die Tropfen abnehmen zu lassen bei sonstiger Einsetzung des Zwanges zur vollen Erfüllung der Zeugenpflicht. Eine neue deutsche ZPO. — ich möchte die Hoffnung aussprechen, daß sie gemeinsam mit Oesterreich geschaffen werde, denn auch unser Staat bedarf einer neuen Lesung seiner ZPO. — würde, wenn sie in der hier befürworteten Art dem Richter die nötige Macht verleiht, den Weg gehen, welchen die anglo-amerikanische Praxis seit einiger Zeit eingeschlagen hat²⁾. Während einst das nordamerikanische Bundesgericht die Nötigung einer Person zu gerichtlicher Körperunter-

suchung für „eine Verletzung der Bundesverfassung“ erklärt hatte, nötigt die Praxis der Unionsgerichte heute Parteien und Zeugen zur Gestattung der Körperuntersuchung; damit ist auch gesagt, man müsse es dulden, daß der Gerichtsarzt Blutstropfen entnimmt.

Zur reichseinheitlichen Reform des Polizeirechts.

Von Regierungsrat Dr. Böhme, Leiter des Kriminalamtes Chemnitz.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gibt Anlaß, einige wichtige polizeirechtliche Fragen auf dem Gebiete der Sittenpolizei aufzuwerfen. Die Erörterung scheint um so aktueller, als die dem Gesetze vielfach zuteil gewordene Besprechung unter Ueberschriften wie: „Wegfall der Sittenpolizei“ oder: „Von der Sittenpolizei zur Gesundheitspolizei“ erfolgt ist. Demnach wäre die Sittenpolizei eigentlich fast tot. Sogar Polizeibehörden geben sich ähnlichen Auffassungen hin, weil die Meinung vertreten wird, daß nach dem Willen des neuen Gesetzes das ganze Problem nur von dem Standpunkt der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege aus behandelt werden dürfe. Es gilt, diesen Irrtum, der sich nur zum Nachteile der Kultur des deutschen Reiches auswirken müßte, im Keime zu zerstören. Die Sittenpolizei ist zwar verändert worden, besteht aber nach wie vor.

Bez. der Rechtsquelle für Aufgaben und Befugnisse der Sittenpolizei ist negativ festzustellen, daß das RGBG. keineswegs als grundlegende oder gar ausschließliche Quelle dafür angesehen werden kann. Die Aufgaben der präventiven Sittenpolizei sind durch dieses Gesetz grundlegend nicht berührt, wengleich einzelne präventivpolizeiliche Fragen mitgeregelt sind. Die Reichsgesetzgebung hat sich also in ein bisher dem Landesrecht vorbehaltenes Rechtsgebiet eingedrängt, woraus aber nichts auf Existenz oder Nichtexistenz der präventiven Sittenpolizei gefolgert werden darf.

Für Aufgaben und Befugnisse der Sittenpolizei ist nach wie vor in erster Linie das Landesrecht maßgebend. Die Rechtsquelle für Preußen ist also das ALR. (II, 17 § 10), für Sachsen gilt Landesgewohnheitsrecht gleichen Inhalts. Danach hat die Polizei das Recht und die Pflicht, die erforderlichen, im öffentlichen Interesse liegenden Maßnahmen zu treffen und mit allen Machtmitteln durchzusetzen. Dieses Recht unterliegt nur den durch ausdrückliche Vorschriften getroffenen Beschränkungen. Das Reichsrecht enthält zwar gerade im RGBG. durch das Verbot der Kasernierungen (§ 17) eine solche Vorschrift, aber es ist auch der Wegfall des § 361⁶ StGB. in bisheriger Fassung, der die reichsrechtliche Anerkennung der landesrechtlichen sittenpolizeilichen Unterstellungsvorschriften enthielt, in Verb. mit der durch das neue Gesetz erfolgten Ausschaltung der Polizeibehörde von der bisherigen sittenpolizeilichen Gesundheitspflege in gleicher Richtung zu werten. Andere das Landesrecht beschränkende reichsgesetzliche Bestimmungen bestehen nicht. Wohl aber ist noch auf wichtige, das Länderpolizeirecht verpflichtende Reichsgesetze¹⁾ hinzuweisen. Es sind

¹⁾ Das Reichskriminalpolizeigesetz von 1922, das nicht in Kraft treten wird, bestimmt in § 3², daß die Landeskriminalpolizeiamter Straftaten, welche die öffentliche Sicherheit besonders beeinträchtigen, zu verhüten haben. Ziff. 2 hätte aber Ziff. 1 und Ziff. 1 Ziff. 2 sein müssen, siehe Kitzinger, Verbindung strafbarer Handlungen durch Polizeigewalt.

¹⁾ Oesterr. Richterzeitung, Juli-August 1926 S. 177—180: dort nähere Ausführung und Literaturangaben, auch medizinische Literatur.

²⁾ Sperl, Lehrbuch der bürgerl. Rechtspflege 1927 Teil II § 125.

dies die zahlreichen Strafgesetze auf dem Gebiete der Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit; widernatürliche Unzucht, Mädchenhandel, einfache und schwere Kuppelei, Zuhälterei, öffentliche Vornahme unzüchtiger Handlungen, öffentliche Verbreitung unzüchtiger Schriften usw., öffentliches Anlocken zur Unzucht, gewohnheits- und gewerbsmäßiges Der-Unzucht-Nachgehen in der Nähe von Kirchen. Diese Tatbestände berühren in hohem Maße die öffentliche Sittlichkeit. Die Strafgesetze erschöpfen sich nun nicht darin, daß sie Verbote und Strafsanktionen enthalten. Sie würden ihren Zweck verfehlen, wenn nicht die Polizei in Beachtung der diesen Gesetzen zugrunde liegenden Verbote es zu ihrer vornehmsten Aufgabe rechnen würde, darauf zu achten, daß ein den Verboten entsprechender guter Zustand der öffentlichen Ordnung erreicht wird. Daher hat die Polizei die Pflicht, nicht nur auf Anzeige einzuschreiten, sondern von Amts wegen ständig zu wachen, daß Zustände erreicht werden, die der Grundtendenz und dem Zweck der Strafgesetze: der Bewahrung der Nation vor dem Verfall, gerecht werden. Sie muß die Stätten kennen, an denen sich ein in sittenpolizeilicher Richtung hin bedeutsamer Verkehr abzuspielen pflegt, auch die Personenkreise, die sich dort ihr Stelldichein geben. Z. B. hat, obwohl nach neuem Recht die weibliche Gewerbsunzucht als solche nicht mehr strafbar ist und das Der-Unzucht-Nachgehen nur in gewissen Fällen (§§ 361⁶ und 361^{6a} StrGB.), die Polizei noch heute die Pflicht, sich um die weibliche Gewerbsunzucht zu kümmern. Schon die vom Reichsrecht (§ 181^a) erwartete Bekämpfung der Zuhälter, die von der weiblichen Gewerbsunzucht leben, verlangt dies, und auch die StrPO. berücksichtigt nach wie vor die Aufgabe, indem die Polizei Haussuchungen in Schlupfwinkeln gewerbsmäßiger Unzucht auch zur Nachtzeit vornehmen darf. Diese Aufgabe ist zwar durch den Wegfall der Unterstellung schwieriger geworden, eine gute Polizei wird sie aber auch ohne den mit zum Wegfall kommenden Meldezwang der Prostituierten lösen können. In Beachtung des § 175 StrGB. muß die Polizei auf das zunehmende Treiben der Homosexuellen achten. Sie müßte es selbst dann noch, wenn, entgegen dem Strafgesetzentwurf, die widernatürliche Unzucht für strafflos erklärt würde. Besonders deswegen hat sie einzuschreiten, weil die gewerbsmäßigen homosexuellen Männer weit gefährlicher sind als die weibliche Prostitution. Leider wird gerade auf diesem Gebiete der Wille des Reichsrechts von vielen Polizeibehörden nicht durchgeführt. Hervorzuheben ist, daß das Reichsrecht sich jetzt erstmalig in gewissem Umfange der weiblichen Homosexualität zugewendet hat¹⁾, die als solche auch nach dem Entw. z. StrGB. strafflos bleibt. Diese Bestimmungen haben eben auch für die homosexuellen Frauen Geltung zu beanspruchen²⁾.

Bez. der Frage, wie das Landesrecht seine Aufgaben gelöst hat, und ob bisherige Gepflogenheiten weiter beibehalten werden können, ist hervorzuheben, daß in keinem deutschen Lande erschöpfende Anordnungen der Ministerien ergangen sind. Es finden sich zwar allgemeine VO.en des Inhalts, daß die Sittenpolizei die Pflicht hat, die Stätten einer ständigen Aufsicht zu unterziehen, an denen ein in sitten-

polizeilicher Hinsicht bedeutsamer Verkehr stattzufinden pflegt¹⁾. Die Erfahrung lehrt, daß dies nicht genügt, sie sind nicht in der Lage, die notwendige einheitliche Praxis herbeizuführen, weil sie über die Richtung des Einschreitens nichts enthalten und die Auffassungen von der verpflichtenden Kraft der Reichsgesetze nicht anerkannt werden. Richtgebend wirkten wohl Entsch. der Oberverwaltungsgerichte, aber erschöpfende Richtlinien können naturgemäß nicht von diesen erwartet werden. Die Handhabung des sittenpolizeilichen Einschreitens ist noch heute in das pflichtmäßige Ermessen der Polizeibehörden gestellt. Von einer einheitlichen sittenpolizeilichen Praxis in Deutschland kann daher nicht gesprochen werden. War schon z. B. vor Inkrafttreten des RGBG. die Praxis bez. der Behandlung der Gewerbsunzucht in der Frage der Unterstellung der Prostituierten eine ganz verschiedene, so gilt dies besonders von der Behandlung der männlichen und weiblichen homosexuellen Unzucht²⁾.

Daraus ergibt sich die Forderung, daß man bei der dargelegten Tendenz der Reichsgesetze zu einer einheitlichen, die Erreichung der Ziele der Reichsgesetze sicherstellenden Polizeipraxis kommen muß. Die leitenden rechtlichen Grundgedanken müßten folgende sein: Die Unzucht zwischen Personen verschiedenen Geschlechts wird nur Gegenstand des Einschreitens der Polizei sein, wenn öffentliches Aergernis erweckt wird, wenn Verdacht der Unzucht mit mehreren besteht, stets aber, wenn es sich um Verdacht der Gewerbsunzucht handelt.

Gegen das Konkubinat wird mit Trennungsgebot vorzugehen sein, wenn ernstes öffentliches Aergernis vorliegt. Gegen das Wohnen der Dirnen dann, wenn jugendliche Personen gefährdet sind oder durch besondere Umstände öffentliches Aergernis erweckt wird. Strengere Grundsätze gelten gegenüber der homosexuellen männlichen und weiblichen Unzucht. Hier ist einzuschreiten, auch wenn die Unzucht nicht gewerbsmäßig³⁾ und zunächst nicht öffentlich⁴⁾ erfolgt, weil es sich um widernatürliche Betätigung des Geschlechtstriebs handelt, die die Polizei zu besonderen Vorkehrungen zum Schutze der Allgemeinheit, insbes. der Jugendlichen, verpflichtet. Auch hier ist einzuschreiten, wenn in den Wohnungen Kinder gefährdet sind oder öffentliches Aergernis erweckt wird. Gegen das homosexuelle Konkubinat⁵⁾ auch dann, wenn öffentliches Aergernis nicht vorliegt. Die Abwehrtätigkeit hat sich in gewissem Umfange auf die Privatwohnungen der Betroffenen zu erstrecken. Die Polizei hat in diesem Rahmen drohenden Störungen vorbeugend entgegenzuwirken. Polizeilich Verdächtige sind anzuhalten und zur Polizeibehörde zu sistieren. Personen, die der öffentlichen Unzucht

¹⁾ So Sachsen in § 42 der AusfVO. v. 15. Sept. 1922 zum Gesetz über Aenderung im Polizeiwesen v. 27. Juni 1921.

²⁾ Die bisherige einseitige Einstellung auf die weibliche Prostitution ist bei Geltung des § 361⁶ StrGB. in der nunmehr aufgehobenen Fassung nicht ganz unverständlich.

³⁾ So wird in Chemnitz seit Juli 1926 gegen männliche Homosexuelle verfahren. 10 Rekursentsch. der Kreishauptmannschaft Chemnitz und die Entsch. des OVG. Dresden 15 II 1927 v. 17. März 1927 und 135 II 1927 v. 18. Juli 1927 billigen dieses Vorgehen. OVG. Berlin hat noch keinen Fall eines Strichjungen entschieden.

⁴⁾ Das OVG. Dresden stellt in der Entsch. 241 II 26 v. 23. Okt. 1926 diesen Grundsatz auf, an sich ohne Anlaß, da der Betroffene seinen Partner in öffentlichen Lokalen kennengelernt und schon dort mit ihm einig geworden sein muß.

⁵⁾ Ein homosexuelles Konkubinat zwischen Männern, bei dem ständiges Zusammenwohnen nach vorausgegangener Verlobung unter Wechsel gravierter Verlobungsringe festgestellt wurde, bei welchem der eine Teil in Frauenkleidung kocht, wäscht und Kostgeld vom anderen erhält, wird hier soeben getrennt. Die „Ehefrau“ hatte, bevor sie „heiratete“, bereits Strichverbot.

¹⁾ Ob mit voller Absicht, ist beim Schweigen des Entw., aus dem die jetzigen §§ 361⁶ und 361^{6a} stammen, kaum anzunehmen.

²⁾ Es erübrigt sich, in gleicher Weise die verpflichtende Kraft der anderen RGesetze darzulegen.

mit mehreren oder der Gewerbsunzucht verdächtig sind, sind der Gesundheitsbehörde anzuzeigen (§§ 3, 4 RGBG.). Durch unter Androhung von Ungehorsamsstrafen (Haft- oder Geldstrafen) ergehende Polizei-Einzelbefehle ist dem gemeinschädlichen Treiben vor allem der Dirnen, Zuhälter und auch der homosexuellen Personen¹⁾ entgegenzutreten. Zur Durchführung der Verbote stehen die Machtmittel der präventiven Polizei zur Verfügung.

Diese Leitsätze wird man vielfach, entrüstet über das „Aufleben polizeistaatlicher Ideen“, zunächst ablehnen. Nach geltendem Recht sind sie jedoch kaum anfechtbar. Lehnt man die dargelegten Konsequenzen ab, so muß man die Ermächtigungen einschränken. Aber einer Meinung wird man sein, daß das freie Ermessen der Polizeibehörden bez. ihres Einschreitens nicht mehr gerechtfertigt werden kann. Wenn die eine Polizeibehörde glaubt, alles tun zu müssen, die andere teilweise vorgeht, die dritte meint, das RGBG. habe die Sittenpolizei beseitigt, so kann die Lage nicht katastrophaler sein. Die Bedeutung der auf dem Spiele stehenden Kulturgüter, die Rücksicht auf die Betroffenen erfordern einheitliche Regelung. Es handelt sich um tiefe Eingriffe in Persönlichkeitsrechte, die sogar zum Teil das Privatleben umfassen. Erfolgen sie ungleich, so wird mit Recht von der Öffentlichkeit den Behörden der Vorwurf willkürlichen Vorgehens gemacht.

Die Ermächtigungen wurden den Polizeibehörden ausgangs des 18. Jahrhunderts gegeben. Seit Gründung des Reiches stehen wir im 6. Jahrzehnt, die Reichsstrafgesetzgebung hat aber im Länderrecht sich noch nicht genügende Geltung verschaffen können. Das zeigt sich beim RGBG., das ohne starke Sittenpolizei zur Ohnmacht verdammt wäre. Einheitliche Verordnungen der Länder sind deshalb ohne Verzug nötig, wobei es fraglich ist, ob die Parlamente sich ihre Ausschaltung gefallen lassen werden. Man käme ein gutes Stück vorwärts, würde man im neuen StrGB. die typischen Polizeibefehle gegen Dirnen, Zuhälter und Homosexuelle als Uebertretungen übernehmen. Jedoch auch damit wäre nur Ungenügendes erreicht. Nur die reichseinheitliche Reform des Polizeirechts²⁾ kann Abhilfe schaffen!

Juristische Rundschau.

Auch der Reichskanzler hat wieder zur Kriegsschuldfrage in einer Rede in Essen das Wort genommen! Er wies auf das Aufsehen hin, das die Ausführungen des Reichspräsidenten bei der Enthüllung des Tannenbergdenkmals erregten. Er bekannte zugleich auch, daß nach seiner Meinung die Frage der Kriegsschuld nicht „durch Reden hin und her“ entschieden werden könne. Erst ernste wissenschaftliche Forschung und unparteiische Prüfung werden die Wege und Pläne aufdecken, die zu dem unseligen Beginn des Weltkrieges führten. Bis dahin aber muß es Deutschland erlaubt sein, in dieser Frage lediglich vom Standpunkt der Moral und der Ehre aus zu kämpfen. Das sei kein taktisches Mittel, um sich von irgendwelchen materiellen Ver-

pflichtungen zu befreien. Nur um der Ehre willen habe Deutschland an die Geschichte appelliert. Die aus dem Versailler Vertrag hervorgehenden Pflichten habe Deutschland auf das loyalste erfüllt und werde das auch weiterhin tun. Damit soll diesem und kommenden Vorstößen der deutschen Regierung in der Schuldfrage die Richtung gegeben werden. Der in dem Versailler Vertrag ausgesprochene kondemnatorische Teil bleibt aufrecht. Er soll durch das Aufrollen eines in der Begründung enthaltenen Satzes nicht beeinflußt werden. Deutschland will die Folgen des verlorenen Krieges weiter tragen. Es verlangt nur, daß man ihm glaube, daß es den Krieg weder wollte noch entfesselte. Die Siegerstaaten könnten heute ruhig zugestehen, daß Deutschland gegen die falsche moralische Verurteilung die Wiederaufnahme betreibt. Man müßte also dieses Anrufen des Gerechtigkeitsgefühls sogar unterstützen. Der Krieg bleibt ja für sie gewonnen. Aber in dem nervösen Reagieren gegen alle diese Versuche Deutschlands bei den früheren Feinden zeigt es sich, daß sie glauben, der moralischen und rechtlichen Unterstützung durch die Aufbürdung der Kriegsschuld auf Deutschland nicht entbehren zu können. Und so wird schließlich doch erst der Gang der Geschichte die Ungerechtigkeit der sog. Friedensverträge dartun und zugleich deren Stütze durch den unwahren Vorwurf der Kriegsschuld vernichten.

Zwischen Parker Gilbert, dem Generalagenten für die Wahrung der Gläubigerinteressen bei der Durchführung des Dawesplanes, und der deutschen Regierung hat ein Schriftwechsel stattgefunden. Er wurde jetzt am 5. Nov. der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Gilbert hat kein formelles Recht, in die deutsche Wirtschaftsführung und in die Finanzgebarung des Reiches einzugreifen. Den Reparationsgläubigern steht kein Kontrollrecht zu. Das Memorandum des Amerikaners stellt sich nur als eine wohlwollende Kritik und Warnung dar. Die deutsche Regierung erwidert in gleich freundschaftlicher Weise. Wessen Auffassung zutrifft, wird erst die Zukunft zeigen. Bei allen wirtschaftlichen Fragen spielen so viel Vermutungen und Erfahrungssätze hinein, daß eine absolute Sicherheit für die Richtigkeit des einen wie des anderen Standpunktes sich niemals finden wird. Man darf bei den Ausführungen Gilberts nicht übersehen, daß bei aller ruhiger Sachlichkeit er die deutschen Verhältnisse doch nur als Ausländer kennt. Dadurch mag manche schiefe Auffassung in einzelnen Punkten sich erklären. Sicher hat die deutsche Regierung bei ihrer Aufklärung über die Kosten des Schulgesetzes und bei der Bedeutung der Besoldungszulage recht. Einig sind beide Teile in dem Verlangen nach Sparsamkeit in der Verwaltung. Hier macht sich aber doch wieder die besondere Stellung des Vertreters der Gläubiger geltend. Man kann dasselbe täglich in der Privatwirtschaft beobachten. Für den Gläubiger ist jede Ausgabe des Schuldners, die nicht ihre unmittelbaren produktiven Folgen im Geschäft zeigt, unerlaubt. Der Schuldner will sich aber dabei doch die Freiheit, auch sich selbst zu leben, wahren. So mag die Berechtigung der Bedenken des Generalagenten gegen die neuen Gesetze und die durch sie verursachten Ausgaben und so der Widerstand der deutschen Regierung in diesem Punkte sich erklären. Von Interesse ist endlich auch die Behauptung Gilberts, daß Deutschland nicht nur zur Zahlung der

¹⁾ Typ. Verbote, bei Verdacht verhängt, gegen Dirnen: V. des Umherziehens, Aufliegens an öff. Orten, V. des Beherbergens von und des Nüchterns mit Unzuchtspartnern; Zuhälter: V. des Zusammenseins mit der Gewerbsunzucht verd. Frauen, Beherbergungsverbot wie vorher; Homosexuelle: wie Dirnen. V. des Anlockens jetzt unzulässig, § 361⁶ und O. Mayer, Deutsch. VerwR. I 291. — Diese V. keineswegs allgemein üblich.

²⁾ S. meine Abhandlung DJZ. 1926 S. 1377.

Reparationsraten, sondern auch zu der davon getrennten Ermöglichung des Transfers verpflichtet sei. Die Regierung weist darauf hin, daß in diesem Punkte ihre Pflichten genau umgrenzt sind. Ganz auf dem gleichen Standpunkte stehen hier beide Parteien nicht. Die Auslegung hat auch hier nach Treu und Glauben zu geschehen. Auch das wird Deutschland nie bestreiten. Die Auffassung wird trotzdem im Einzelfalle verschieden lauten können.

Im Reichstag arbeitet der Ausschuß an der Feststellung des neuen Strafrechts unter Kahls unermüdlicher Führung ununterbrochen weiter. Die Berichte über seine Beratungen bilden einen ständigen Teil auch der Tagespresse. In ihr spiegelt sich auch das Interesse des Volkes an dem Fortgange und dem Inhalte der Kommissionsarbeiten wieder. Wer Gelegenheit hat, sich mit Nichtjuristen darüber zu unterhalten, bemerkt eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Teilnahme. Sie machte sich nicht nur bei der Debatte über die Todesstrafe bemerkbar. Hier war sie eigentlich selbstverständlich. Denn hier entscheiden letzten Endes Gefühlsmomente. Wenn sich der Laie dessen auch nicht bewußt ist und vielfach noch mit Ideen der Abschreckungstheorie operiert. Aber auch bei anderen Punkten wacht das allgemeine Interesse auf. So jetzt auch bei der Frage der Beibehaltung der Zuchthausstrafe. Nur stößt man hier oft auf eine falsche Auffassung des bisherigen Rechts oder meist auf einen vollständigen Mangel einer solchen. Der Gedanke, durch die Bezeichnung der Strafe eine Qualifizierung einzuführen, wurzelt anscheinend noch fest in Deutschland. Für die Idee einer „Freiheitsstrafe“ ohne Unterscheidung ist unser Volksempfinden noch nicht reif. Ob es dies jemals wird, ob der Erziehungs- und Besserungsgedanke jemals so stark durchdringt, daß er das Vergeltungsverlangen und seine Folgen auslöscht, ist auch heute noch ungewiß. Der Schlußfolgerung der Vertreter der Kommunisten und Sozialdemokraten aus der Wirkung längerer Freiheitsstrafen auf die Gesundheit des Verurteilten auf eine Höchstgrenze, die weit unter der heutigen liegt, wird wohl auch die allgemeine Meinung nicht folgen. Man käme dann zu dem Ergebnis, daß der Gesundheitszustand des Verbrechers maßgebend für die Strafhöhe sein müßte. Je robuster der Körper, desto länger hielte er aus. Davon wird niemand etwas wissen wollen.

Das Reichsarbeitsgericht hat am 26. Okt. seine erste Sitzung gehalten. Sein ständiger Vorsitzender, Senatspräsident Oegg, hat richterliche wie Laienbeisitzer mit warmer Ansprache begrüßt. Er wies auf die hohe Aufgabe hin, die dem Reichsarbeitsgericht in den Grundfragen des materiellen Rechts wie für das neue Gesetz selbst erwachsen. Er betonte die Wichtigkeit des neuen Gerichts für eine künftige einheitliche Gestaltung des deutschen Arbeitsrechts. Daß der Vorsitzende von der Bedeutung des neuen Gerichts erfüllt ist, versteht sich von selbst. Hier liegt die Bedeutung seiner Arbeit. Eine gewisse Resignation klingt trotzdem auch in dieser Rede durch. Sie hebt die Wichtigkeit des Zusammenhangs zwischen Arbeitsgerichtsbarkeit und ordentlicher Gerichtsbarkeit ausdrücklich hervor. So könne die arbeitsrechtliche Rechtsprechung an den Werten und Kräften der ordentlichen Rechtsprechung Anteil haben. So sei den ordentlichen Gerichten ihr Anteil an der Gestaltung des Arbeitsrechts nicht entzogen. Wird aber nicht hier als ein besonderer

Vorzug gerühmt, was eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein sollte? Alle Brücken, die von der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung zur ordentlichen herüberführen, heben die Zweiteilung nicht auf. Der Kompromiß, die Angliederung der neuen Arbeitsgerichte an die ordentlichen Gerichte rührt nicht am Grundsätzlichen. Man hat zweierlei Rechtsprechung geschaffen, die für Arbeiter und Angestellte und die ordentliche. Man kann Gründe, so viel man will, für die Zweckmäßigkeit im einzelnen anführen. Im ganzen läßt man doch ein Unersetzbares fallen: Die Einheit der gerichtlichen Verfassung. Das Reichsarbeitsgericht hat nur über Rechtsfragen zu entscheiden. Das Gesetz hat gleichwohl auch hier Laienbeisitzer vorgesehen. Sie sollen die tatsächlichen Verhältnisse „des Arbeitslebens“ auch in der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts zur Geltung bringen. Ueber Tatsächliches aber soll ja das Reichsarbeitsgericht nicht entscheiden. So wird der Laienbeisitzer für sich kaum halbe Arbeit im Reichsarbeitsgericht vorfinden. Ob die Rechtsprechung als Ganzes daraus Vorteile ziehen kann, bleibt die offene Frage.

Daß auch ein Reichsverwaltungsgericht geschaffen werden muß, darüber besteht wohl kaum mehr ein Zweifel. Zu groß ist die Materie geworden, die in Reichsverwaltungsangelegenheiten der richterlichen Entscheidung harzt, zu ungenügend sind die Hilfsmittel, mit denen man bisher auskommen mußte. Der Reichsfinanzhof erwartet seinen Bruder. Und schon wurden auch die Städte besprochen, die, nachdem Leipzig das Reichsgericht, München den Reichsfinanzhof besitzt, das dritte oberste Gericht des Reiches erhalten sollen. Nun taucht ein neuer, wie es scheint, von Preußen ausgehender Vorschlag auf. Die Reichsregierung hat ihn nicht abgelehnt. Das preussische Obergericht soll zum Reichsverwaltungsgericht werden. Es geht in diesem auf. Vom Lande geht es auf das Reich über. Die Richter werden Reichsbeamte. Da aber Preußen nicht wieder an Stelle des dem Reiche überlassenen OVG. sich für die verbliebenen preussischen Sachen ein neues Organ schaffen kann, so wird das Reichsverwaltungsgericht auch für die Verwaltungsstreitigkeiten zuständig bleiben. Und da man dann doch dies nicht einseitig für Preußen festsetzen kann, so wird zwangsweise der Gedanke an die anderen deutschen Länder ausgedehnt. Sie verlieren ihre eigenen Landesverwaltungsgerichte. Auch deren Aufgaben werden vom Reichsverwaltungsgericht übernommen. Der Reichsminister des Innern soll mit den beteiligten Stellen in Verhandlungen eintreten. Dann erst wird die Ausarbeitung des Gesetzentwurfs möglich sein. Sehr rasch wird diese wohl nicht erfolgen. Man muß auf einen starken Widerspruch der Länder gefaßt sein. Und sicher werden sie eine Reihe nicht unbeachtlicher Gründe vorbringen. Im letzten Momente wird man wieder ein Ringen um die Uebernahme weiterer richterlicher Aufgaben durch das Reich erkennen. Dabei wird auch hier die Frage im Vordergrund stehen, ob sich das heutige Deutschland finanziell den Luxus einer Reihe einzelstaatlicher Verwaltungsgerichte gönnen kann. Auch das ist nur ein Stück aus der allgemeinen Aufgabe, die Existenz des Reiches durch Verminderung der Ausgaben der Länder zu erhalten.

Es ist nicht uninteressant, von Zeit zu Zeit zu hören, wie die Ergebnisse der Prüfungen

in den einzelnen Ländern ausfallen. Auch die Berichte über die juristischen Prüfungen in Thüringen sind für die gesamte Rechtsentwicklung von Interesse. Von 20 Kandidaten, die sich im letzten Jahre noch nach dem alten Verfahren der ersten juristischen (Referendar-) Prüfung unterzogen, bestanden 3 mit „voll befriedigend“ und 9 mit „ausreichend“, die 8 übrigen bestanden die Prüfung nicht. Nach dem neuen Verfahren standen, nachdem 3 zurückgetreten waren, 163 Kandidaten zur Prüfung. Von diesen bestanden: 1 mit „Auszeichnung“, 11 mit „gut“, 16 mit „voll befriedigend“, 93 mit „ausreichend“. 42 Kandidaten, also über 25 v. H., fielen durch. Für die zweite juristische (Assessoren-) Prüfung kamen im Laufe des Jahres 67 Referendare in Betracht. Von ihnen bestanden 2 mit „gut“, 8 mit „voll befriedigend“, 28 mit „ausreichend“, 8 bestanden nicht, und 21 verblieben noch im Examen. Man wird nicht allzuviel Neues dabei finden. In einzelnen Ländern mögen die Ergebnisse etwas besser oder etwas schlechter sein. Man steht immer wieder vor der Frage, ob man die Schwierigkeit der ganzen Zeit bei der Bemessung der Leistung mit in Frage ziehen darf, oder soll man gerade jetzt darauf bestehen, daß die Leistungen möglichst hochgespannt werden? Ich glaube, man wird am besten daran tun, in dem Examinanden auch den künftigen Richter und Rechtsanwalt zu sehen, und verlangen, daß er sich seines künftigen Berufes fähig und würdig erweist. Es braucht keine rigorose Behandlung stattzufinden. Es wird aber andererseits auch jedes falsche Mitleid zurückstehen müssen.

Aus jedem Kriminalprozeß besonderer Art lassen sich Lehren ziehen. Jeder hinterläßt aber auch ungelöste Rätsel. Das Schwurgericht Breslau hat den Fall v. Heydebrand mit einem Freispruch des Angeklagten beendet. Mord oder Selbstmord lautete die Frage. Kein Wunder, daß sich das Sensationsinteresse des Vorfalles bemächtigte. Aber auch die Juristen machten die Augen auf. Was waren das für ungewöhnliche Vorgänge in dieser Hauptverhandlung! Eine Beweisaufnahme, bei der die Sachverständigen sowohl Mord als Selbstmord für möglich halten und bei der dann der Schwerpunkt auf der Auffassung der Zeugen über den Charakter des Angeklagten und seiner Ehefrau, der angeblich Ermordeten, steht. Ein Pfarrer, der als schwerer Ankläger auftritt und mit starkem Tone den Angeklagten der Tat für fähig erklärt. Ein Staatsanwalt, der diesen Belastungszeugen nicht nur beiseite schiebt, sondern angreift und der mangels schlüssiger Beweise zum Antrage auf Freisprechung gelangt! Ein Urteil schließlich, das über diesen Antrag hinaus den Angekl. als schuldlos erklärt und ihm die Ehre wiedergibt. Das alles sind Dinge nicht alltäglicher Art. Für den Psychologen aber bleibt immer noch die Frage nach den tieferen Ursachen des ganzen Vorfalles. Was in den Seelen der beiden Ehegatten vorging, weiß mit Bestimmtheit niemand. Man kann sich nur aus Einzelheiten ein Bild davon machen. Wie unsicher das ist, zeigen die Aussagen der Zeugen und die Gegensätze in der Anklage und im Urteil. Was mag im Innern des Angekl. vorgegangen sein, wenn sein Leben durchforscht wurde und Dinge, über die er sich vielleicht selbst kaum Rechenschaft gegeben hatte, zergliedert und seine Seele gezwungen wurde, nackt vor den Richtern zu erscheinen. War diese ganze Verhandlung nötig? War nicht der

Ausgang vorauszusehen? Das Gericht scheute sich vor einer Einstellung des Verfahrens in der geheimen Sitzung der Beschlußkammer. Die Öffentlichkeit sollte sehen, daß ohne Ansehen der Person vorgegangen wird. Sind wir aber berechtigt, aus diesem Grunde einen Angekl. den Qualen einer öffentl. Verhandlung auszusetzen? Eine Versöhnung dieser beiden gegensätzlichen Motive läßt sich aber in der längst geforderten öffentl. Verhandlung über die Eröffnung des Hauptverfahrens finden. Auch die Reform des Strafprozesses lernt aus den „ausgezeichneten Kriminalfällen“.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Hundert Jahre Verein zur Besserung der Strafgefangenen. Am 12. Nov. 1927 beging der Berliner Verein zur Besserung der Strafgefangenen seinen hundertsten Stiftungstag. Quäker hatten 1776 zu Philadelphia die erste Gefängnisgesellschaft ins Leben gerufen, der bald eine solche in England und etwas später gleichartige in den Niederlanden und in Rußland folgten. Als erste deutsche entstand 1826 die rheinisch-westfälische und ein Jahr darauf als zweite die Berliner. Deren erste, vorzüglich durchgearbeitete Satzung von 35 umfangreichen Paragraphen erhielt den Namen „Grundgesetz“ und blieb lange richtunggebend; sie mutet z. T. noch heute ganz modern an. Sogar eine Art Schutzaufsicht sowie tätige Mitarbeit der Frauen und Studium des Gefängniswesens des Auslandes fehlen darin nicht. Der Verein hat eine ungewöhnlich umfassende und erfolgreiche praktische Tätigkeit entwickelt, aber auch auf theoretischem Gebiete vieles erreicht. Hervorragend sind seine Verdienste um die Besserung der Zustände in den Strafanstalten. 1838 erzielte er zuerst die Absonderung jugendlicher Gefangener unter 16 Jahren von anderen Häftlingen und stellte zu diesem Zwecke auf seine Kosten einen eigenen Aufseher in der Stadtvogtei an. Unterricht und Seelsorge in den Gefängnissen, Ausbildung der Gefangenenwärter, sachgemäße Verwendung des Gefangenenarbeitsverdienstes, Bestellung von Pflegern, Beschaffung von Vereinsschlafzellen, kleinen Heimen und anderen Zufluchtsstätten für Entlassene, Zuwendung von Arbeit an sie, wenn nicht anders, dann zunächst durch Holzhacken und in einer Vereinsschreibstube, Verteilung von Kleidungsstücken, Arbeitsgerät und Speisemarken, Ausdehnung der vorläufigen Entlassung, Ersatz der Polizeiaufsicht durch seine Fürsorge, Erwirkung der Zulassung von Männern und Frauen der bürgerlichen Gesellschaft zu Besuchen in den Strafanstalten und vieles andere gereichen ihm zum Ruhme. 1883 errichtete er ein vorbildliches Arbeitsnachweisebüro, das über die Hälfte seiner Schützlinge alljährlich zu Tausenden in ländliche Arbeit brachte und 13 Jahre später zur Zentralstelle des Fürsorgewesens der Provinz Brandenburg erweitert wurde. 1899 folgte die Geschworenenstiftung, 1900 die Abteilung für Familienfürsorge und weibliche Strafgefangene. Die Erschütterung, die der Weltkrieg auch diesem Vereine brachte, zwang ihn zu einer Umstellung seiner Tätigkeit. Er verband sich mit der Zentralarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Berlin zur Berliner Gefangenenfürsorge, einer Beratungs- und Hilfsstelle, die zuständig für alle obdachlosen Strafentlassenen während der ersten zwei Monate nach der Entlassung ist und die Brücke zwischen den Strafanstalten und den Wohlfahrtsämtern bildet. Täglich werden 60—100 neue Fälle betreut, wobei 65 freiwillige Hilfskräfte den beamteten Personen zur Seite stehen. Jedes Wohlfahrtsamt hat jetzt einen eigenen Sachbearbeiter für Gefangenenfürsorge. So ist ein kräftiges Glied in der Kette der Verbrechenverhütung und in der Wiedereinordnung der Rechtsbrecher wesentlich verstärkt worden. Um dem einen weiteren Nachdruck zu geben, ist der Verein auch dem Reichsverbande für Gerichtshilfen, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge angeschlossen, der

die Nachfolgerschaft des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangenen angetreten hat.

Der Berliner Verein zur Besserung der Strafgefängnisse hat stets sozialen Aufgaben gedient. Sein Arbeitsfeld ist nicht kleiner, sondern alljährlich größer geworden. Was er wirkte, hat zu einem erheblichen Teile Niederschlag im Entwurfe eines Strafvollzugsgesetzes gefunden. Dieses stellt im Sinne des Vereins als Ziel des Strafvollzuges hin, die Gefangenen, soweit erforderlich, an Ordnung und Arbeit zu gewöhnen und sie derart zu festigen, daß sie nicht rückfällig werden, und bezeichnet die Fürsorge für Entlassene als eine gemeinsame Angelegenheit des Staates und der Gesellschaft. Fortschreitend auf seinen bisherigen Bahnen, wird der Verein zur Besserung der Strafgefängnisse in seinem zweiten Jahrhunderte neue Lorbeeren zu den im ersten errungenen hinzufügen.

Wirkl. Geh. Admiralitätsrat Dr. Felisch, Berlin.

Rußland und der Donaukommissionskonflikt.

Auf S. 1174 d. Bl. behandelt Prof. Dr. Hennig die Frage der Ausschaltung Rußlands im heutigen Völkerrecht. Er weist u. a. auch auf die Möglichkeit hin, daß die Sowjetunion eines Tages ihre Nachfolgerechte als Mitglied der alten Europäischen Donaukommission (EDK.) reklamieren könnte. Diese Voraussicht, der vom Verf. selbst eine aktuelle Bedeutung noch nicht beigemessen wird, weil Rußland „... z. Zt. andere Sorgen als die Donaufrage ... hat ...“, ist inzwischen durch eine Veröffentlichung der offiziellen Moskauer „Prawda“ (v. 15. Okt. d. J.) in ihrer Richtigkeit bestätigt worden.

Zu Anfang d. J. hat Rumänien, das seit geraumer Zeit einen politischen Kampf gegen den Bestand der jetzigen EDK. führt, von neuem die Streitfrage nach den Grenzen der örtlichen Zuständigkeit zwischen der Internat. Donaukommission (IDK.) — für den internationalisierten schiffbaren Flußlauf — und der EDK. — für die sog. Seedonau — aufgeworfen, wobei es sich wesentlich darum handelt, ob Galatz oder Braila als Beginn der sog. Seedonau i. S. des Donaustatuts anzusehen sind. Auf ihrer letzten Tagung beschloß die Kommission, diese Frage nunmehr dem Haager Internat. Schiedsgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen.

Hierzu nimmt die „Prawda“ Stellung: Die zu erwartende Entscheidung des Haager SchGHofs werde, wie sie auch ausfallen möge, in keinem Falle für Rußland verbindlich sein, „weil das gegenwärtige Donaustatut ohne Beteiligung der Sowjetunion errichtet ist, der nach wie vor das rechtmäßige Eigentum am linken Ufer des unteren Donaustroms zusteht. Rußland hat niemals auf Bessarabien verzichtet; daher ist es die jure Donauerstaat geblieben, ganz abgesehen von der faktischen Tatsache, daß seine Beziehungen zu dem Donaustrom viel zahlreicher und bedeutender sind, als die z. B. Frankreichs, Englands oder Griechenlands. Die Donau ist der natürlich gegebene Weg von Rußland nach den Balkanländern, Oesterreich und der Tschechoslowakei. Wenn dieser Weg jetzt noch versperrt ist, so liegt dies nur an den Staaten, die ein Interesse daran haben, Schranken zwischen der Sowjetunion und Westeuropa aufzurichten.“

Die Moskauer „Prawda“ gilt als offizielles Sprachrohr der russischen Regierung. Bei einer fortlaufenden Beobachtung der Entwicklung Rußlands im Völkerrecht der Nachkriegszeit wird man an ihrer Stimme nicht vorbeihören dürfen. Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, daß auch Deutschland nach dem FV. nicht mehr, wie früher, Mitglied der EDK. ist.

Dr. Walter Fuchs, Athen.

Die Ehescheidungen im Deutschen Reich i. J. 1925.

Nach der vom Statistischen Reichsamte herausgegebenen Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ (1927 Nr. 14) wurden im Deutschen Reich i. J. 1925 35 936 Ehen geschieden gegen 35 451 i. J. 1924; mithin ist eine leichte Zunahme festzustellen. Die auf 100 000 Einw. berechnete Ehescheidungs-ziffer betrug im Berichtsjahr 57,8 gegen 56,8 im Vorjahr. Wenn auch im Vergleich zum Jahre 1921,

das die bisher höchste Scheidungsziffer aufzuweisen hat, ein erheblicher Rückgang festzustellen ist, so wurden i. J. 1925, wie auch im Vorjahr, immer doch noch mehr als doppelt soviel Ehen geschieden wie i. J. 1913, in dem die Ehescheidungs-ziffer 27,9 betragen hatte.

Von den Ländern und Landesteilen hatten, wie bisher, die städtischen Gebiete eine besonders hohe Scheidungshäufigkeit aufzuweisen. Weitaus an erster Stelle steht Berlin mit einer Scheidungsziffer von 186,3. Es folgen die Stadtstaaten Hamburg (168,5), Bremen (104,5) und Lübeck (76,6). Erheblich über dem Reichsdurchschnitt lag weiter die Scheidungshäufigkeit in Anhalt (74,1), im Freistaat Sachsen (72,3) und in Schleswig-Holstein (63,2). Die geringsten Ehescheidungs-ziffern weist, von einigen kleineren Gebieten abgesehen, Posen-Westpreußen (22,3) und Oberschlesien (16,4) auf. Auch in Württemberg (31,5), Ostpreußen (36,5), Westfalen (46,3), Bayern (39,7), Hessen (30,0) und Oldenburg (54,8) lagen die Scheidungs-ziffern teilweise fast bis 50 % unter dem Reichsdurchschnitt.

Bei weit über der Hälfte (63,9 %) aller im Berichtsjahr geschiedenen Ehen, von denen die meisten unter den so schwierigen Wirtschaftsverhältnissen der Nachkriegszeit geschlossen wurden, fand die Scheidung nach einer Ehedauer von weniger als 10 Jahren statt. Am häufigsten, und zwar in 32,5 % aller Fälle, wurden hierbei wieder die Ehen nach einer ein- bis unter fünfjährigen Dauer geschieden. Der Anteil der Ehen nach einer Dauer von 10 bis unter 15 Jahren zeigt seit 1921, wo er sich auf 21,1 % stellte, einen ständigen Rückgang; er betrug i. J. 1925 15 %.

Aufgegliedert nach Scheidungsgründen entfällt im Berichtsjahr wie in den Vorjahren der größte Teil (60 %) der Scheidungen auf Verletzung der ehelichen Pflichten und ehrloses Verhalten (§ 1568 BGB.) gegenüber nur 46,8 % im letzten Vorkriegsjahr. Es folgen mit einem fast gleichen Prozentsatz wie vor dem Kriege (1925 54,1 %, 1913 55 %) die Ehescheidungen wegen Ehebruch usw. (§ 1565). Einen erheblichen Rückgang haben, wohl in Zusammenhang mit der in der Nachkriegszeit herrschenden Wohnungsnot, die Fälle von „bösllichem Verlassen“ (§ 1567) aufzuweisen; ihr Anteil betrug 1925 4,3 % gegen 10,3 % i. J. 1913. Die gemäß den beiden noch übrigen Paragraphen (1566 und 1569) geschiedenen Ehen kommen zahlenmäßig erheblich weniger in Betracht; sie sind prozentual geringer als vor dem Kriege (Lebensnachstellung 1925 0,1 %, 1913 0,3 %; Geisteskrankheit 1925 1,0 %, 1913 2,3 %).

Dr. Roesner, Berlin.

In der **Vereinigung für Aktienrecht** hielt am 7. Okt. 1927 Prof. Dr. Arthur Nußbaum, Berlin, einen Vortrag über die Stillen Reserven der Aktiengesellschaften in der Rechtsprechung des RG. Er führte aus, daß das RG. willkürliche Unterbewertungen in den Bilanzen der AktGes. bisher grundsätzlich abgelehnt habe; bloße Zweckmäßigkeitserwägungen, z. B. solche dividendenpolitischer Art, seien prinzipiell kein Rechtfertigungsgrund für Unterbewertungen. Diesen Grundsatz der Bilanzwahrheit, der selbstverständlich eine vorsichtige Bewertung nicht ausschließt, hat aber das RG. stark eingeschränkt; es scheint dem Drängen nach völliger Freigabe der Unterbewertung noch weiter entgegenkommen zu wollen. Vor allem legt es die in den Gesellschaftssatzungen vorkommende Bestimmung, daß die GenVers. über die Gewinne ganz oder von einem bestimmten Prozentsatz ab freie Verfügung habe, dahin aus, daß die GenVers. damit auch die uneingeschränkte Machtvollkommenheit zu Unterbewertungen habe. Der Vortragende trat dieser Auffassung entgegen; er folgerte aus dem Vorhandensein solcher Bestimmungen nur, daß die Gesellschaft dadurch in die Lage versetzt sei, dem Bedürfnis nach innerer Stärkung jederzeit durch Bildung offener Reserven Rechnung zu tragen. Insbes. erachtete er die Meinung des RG. da als unzutreffend, wo die Satzung dem Aktionär zunächst einen bestimmten Prozentsatz des Reingewinns zusichere und erst den Mehrbetrag zur freien Verfügung der GenVers. stelle; in solchem Falle werde durch die Bildung der stillen Reserven in ein statutarisches

Recht des einzelnen Aktionärs eingegriffen. Weiter bezweifelte Redner, ob das Erfordernis eines Besitzes von 5 % des Aktienkapitals für Anfechtungsklagen wegen übermäßiger Abschreibungen und Rücklagen (§ 271 Abs. 3 HGB.) sich auf alle Fälle stiller Reserven beziehe, wie das RG. annimmt. Mindestens sei die Vorschrift auf solche Fälle zu beschränken, in denen die GenVers. bewußt die stillen Reserven angeordnet habe, nicht auf solche, in denen ihr die Verwaltung bei Vorlegung der Bilanz von den stillen Reserven nichts gesagt habe. Das RG. sei durch unrichtige wirtschaftliche Vorstellungen beeinflusst; es hebe in seinen Entsch. vielfach angebliche Vorteile der stillen Reserven hervor, die gar nicht beständen, so wenn es meine, daß die stillen Reserven die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens mehr erhöhten, als der offene Ausweis des Vermögens. Die Haltung des RG. sei für die Aktionäre um so folgenreicher, als es auch das Recht der Aktionäre, in der GenVers. von der Verwaltung Aufklärung zu verlangen, stark beschränke. Der Vortr. erörterte auch die neuen Urteile des RG. in den Anfechtungsprozessen gegen die Goedhart-AktGes. In diesen Urteilen werde unter Umkehrung des natürlichen Verhältnisses weniger eine Auskunftspflicht der Verwaltung, als eine Fragepflicht der Aktionäre statuiert, obgleich eine solche Fragepflicht wegen der in andern Entsch. verkündeten Grundsätze praktisch undurchführbar sei.

Ein Hessisches Justiz- und Verwaltungsjahrbuch für 1927/1928 (Justiz- und Verwaltungskalender) ist erschienen. Darin sind die wichtigsten Gesetze und alle Verwaltungsstellen Hessens zusammengestellt. Das Jahrbuch ist für jeden, der sich über eine Dienststelle oder Behörde usw. in Hessen orientieren muß, von Wert.¹⁾

Personalien. Prof. Dr. Erich Kaufmann, Bonn, wurde zum Honorarprof. der Univ. Berlin ernannt. — Prof. Dr. Herbert Kraus, Königsberg, hat den Ruf an die Univ. Göttingen angenommen und wird dahin zum Sommersemester übersiedeln. — Prof. Dr. Carl Schmitt, Bonn, ist zum Prof. an der Handelshochschule Berlin, PrivDoz. Dr. Seraphim, Breslau, ist zum aord. Prof. in der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Univ. Rostock ernannt worden. — Geh. JR., LGDir. a. D. Dr. Aschrott, Berlin, ist nach nur kurzer Krankheit im Alter von 72 Jahren verschieden. Er war einer der bekanntesten Strafrichter und hat in unermüdlicher Tätigkeit seine reichen praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Kenntnisse auch literarisch in stets vollendeter Weise verwertet. Die „Reform des StrGB.“, die er mit von Liszt, die „Beiträge zur Reform des Strafprozesses“, die er mit Adickes, von Lilienthal und von Liszt veröffentlichte, zuletzt noch sein großes Werk „Reform des Strafrechts“, das er auf Veranlassung der IKV. mit Prof. Dr. Kohlrausch erscheinen ließ, und zahlreiche andere Werke und Schriften zeigen sein umfassendes Wissen auf weiten Gebieten des Strafrechts und Strafprozesses, des Fürsorge- und Jugendrechts. Seine Kenntnisse des englischen und amerikanischen Rechts auf Grund eigener Beobachtungen in jenen Ländern hat er nutzbringend auch auf unsere Verhältnisse zu übertragen gewußt. Aschrott gehörte lange Jahre dem Vorstande der IKV. an; von der Wiege der IKV. bis zu seinem Grabe hat er unermüdlich für sie gewirkt. Auch unserer DJZ. stand er nahe; oftmals hat er sein umfangreiches Wissen hier niedergelegt, die in ihm einen treuen Freund und langjährigen Mitarbeiter verloren hat. — Kammergerichtsrat Geh. JR. Boschan, Berlin, ist plötzlich verstorben. Er leitete den Vorsitz des Präsidialsenats am KG., dem er als besonders tüchtiges und allgemein beliebtes Mitglied lange angehört hat. Literarisch hat er sich ausgezeichnet als Mitherausgeber des „Jahrbuchs des Deutschen Rechts“ und der „Zeitschrift für Standesamtswesen“. Seine wissenschaftlichen Arbeiten lagen meist auch auf diesem Gebiete und auf dem des Vormundschafts-, Nachlaß- und Fürsorgewesens. — Reichsmilitärgerichtsrat i. R. Mühlberger, Berlin, ist im Alter von

73 Jahren plötzlich verstorben. Er war früher Oberkriegsgerichtsrat in Frankfurt a. M., dann Militäranwalt b. Reichsmilitärgerichte, bis er 1909 Mitglied des höchsten Militärgerichts wurde.

Unmittelbar vor Redaktionsschluß dieses Heftes erhalte ich die Nachricht von dem Ableben des Geh. Hofrats, Professor Dr. Karl von Lilienthal, Heidelberg. Was dieser ausgezeichnete Kriminalist als Gelehrter und Lehrer für Strafrecht und Strafprozeß, auch für die Wissenschaft außerhalb seines engeren Fachgebietes in seinem segensvollen Leben geleistet, was er der Nachwelt an bleibenden Werten hinterlassen hat, das wird von berufener Seite noch im nächsten Heft zum Gegenstande eines besonderen Nachrufs gemacht werden.

An dem kaum geschlossenen Grabe meines alten Gönners, mit dem mich seit fast 40 Jahren enge Freundschaft verband, der meinem Verlage und meiner DJZ. seit deren Begründung einer ihrer treuesten Freunde und unverdrossenen Mitarbeiter war, am Grabe dieses edlen Mannes, dem ich persönlich so viel verdanke, sei schon heute mit wenigen Worten der Versicherung Ausdruck gegeben, daß ich das Andenken an diesen großen Juristen und Gelehrten, an diesen gütigen und lebenswürdigen Menschen und aufrechten Charakter hoch in Ehren halten werde!

Dr. Otto Liebmann, Berlin.

Sprechsaal.

Das preußische Oberverwaltungsgericht in Gefahr.

Vor Jahren hat mir die DJZ. Raum freigestellt zum Eintreten für das OVG. Angesichts der bevorstehenden Besoldungsreform handelt es sich wieder darum, eine große, der Verwaltungsrechtspflege drohende Gefahr abzuwehren. Nach Abschaffung der Orden, Ehrenzeichen und Rangstufen ist Gradmesser für die Bedeutung einer Behörde im Staatsleben das Gehalt — und nichts als das Gehalt. Man mag dies bedauern oder begrüßen, — es ist so! Das OVG. ist als höchster Gerichtshof, der als letztinstanzlicher in der Berufungs-, Rechtsbeschwerde- und Revisionsinstanz den Abschluß der preuß. Verwaltungsrechtspflege bildet, in der Lage, als oberste Macht im Staate ungesetzliche Akte des Landes- und Reichsgesetzgebers wie der Regierenden aus den Angeln zu heben. Es ist noch nicht lange her, seitdem das OVG. das preuß. Hebammen-Gesetz und die ReichsmilchVO. für ungültig erklärte, ganz zu schweigen von zahlreichen gesetzwidrigen Polizei- und Steuer-VO.en, die es im Laufe der Jahrzehnte zu Fall gebracht hat — doch wohl zum Schutze des Staatsbürgers gegen jede Willkür, von welcher Seite sie auch kommen möge.

Für seine Sprüche bedarf das oberste Gericht der höchsten Autorität, sowohl der inneren, die hervorgeht aus der gediegenen Begründung, als der äußeren, die fließt aus der in der Gehaltsordnung angedeuteten Wertschätzung seitens des Gesetzgebers und mit ihm der anderen Behörden und des Volkes. Beides ist gefährdet bei einer nicht zutreffenden Besoldung. Einmal werden die tüchtigsten Männer, wenn sie in anderen Laufbahnen höhere Besoldung und damit größeres Ansehen finden, sich diesen Laufbahnen zuwenden, das OVG. meiden. Damit tritt eine geringwertigere Besetzung dieser Stellen zwangsläufig ein. Bisher rekrutierten sich die OVGRäte aus den Vizepräsidenten der Oberpräsidien und Regierungen. Diese wird jetzt nicht mehr zu der weit entsagungsvolleren und im Gerichtskörper endigenden Stellung locken, da sie nach dem Entwurf bereits dasselbe Gehalt beziehen sollen. Der Wert der Urteile wird abnehmen. Die hohe wissenschaftliche Stellung des OVG., die es sich im Laufe von mehr als einem halben Jahrhundert errungen hat, wird Not leiden bei einem fortgesetzten Zufluß nicht auf der Höhe stehender Anwärter. Wer als Richter zum OVG. übertritt, verzichtet meist auf jede andere und höhere Laufbahn. Darum muß für den Eintritt ein besonderer Anreiz, nicht aber die Abschreckungstheorie Platz greifen, um den Zugang bester Kräfte zum anerkannt

¹⁾ Verlag J. Diemer, Mainz.

einzigsten höchstinstanzlichen preuß. Gerichtshof dauernd zu gewährleisten. Früher war der Präsident des OVG. im Gehalte gleich den Oberpräsidenten und dem Präsidenten der Oberrechnungskammer; er stand über den Unterstaatssekretären, dem Kammergerichtspräsidenten, den OLG.-Präsidenten. Nach dem Besoldungsentw. steht der Präsident des OVG. unter den Staatssekretären und dem Präsidenten der Oberrechnungskammer. Früher standen die Senatspräsidenten des OVG. weit über den Ministerialdirigenten, heute sind ihnen diese gleichgestellt. Früher standen die OVG.-Räte dem Regierungspräsidenten im Range und den vortragenden Räten, Oberpräsidialräten und Senatspräsidenten bei den OLG. im Gehalte gleich. Nach dem Entw. sind ihnen Beamte gleichgestellt, die vordem erheblich in Rang und Gehalt unter ihnen standen. Auch die früher den Bürobeamten zustehende Ministerialzulage soll den Neueintretenden nicht mehr zukommen. Der Verwaltungsdirektor soll statt nach A 1c, nach A 2b besoldet werden. Das Reich gewährt jetzt schon den Reichsgerichtsräten und Reichsfinanzräten — seinen höchsten und in ihren Aufgaben den OVG.-Räten verwandten Richtern — Besoldungen nach Gruppe I der Einzelgehälter, nach dem Entw. Gruppe 8 der festen Gehälter. Bez. des OVG.s dagegen bewirkt der Entw. eine Senkung des Gesamtniveaus des Gerichtshofes in Haupt und Gliedern. Das kann jeder Freund der preußischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nur schmerzlich bedauern. Die Gleichstellung des OVG. mit dem Reichsfinanzhof ist ein Gebot der Gerechtigkeit. Dieser ist aus dem OVG. erwachsen. Zahlreiche Mitglieder des OVG. sind nach München übersiedelt. Die vom RFH. behandelte Materie ist im wesentlichen schon seit Jahrzehnten vom OVG. bearbeitet worden, als dessen Geschäftsbereich geblieben ist das gesamte öffentliche Recht mit Einschluß des preuß. Steuerrechts. Das kleinere räumliche Gebiet kann kein Anlaß für geringere Bewertung der Tätigkeit sein. Auch die preuß. Minister erhalten kein geringeres Gehalt als die Reichsminister. Manche Landes- und Stadträte beziehen höheres Gehalt als die entsprechenden Reichs- und Staatsbeamten. Die dem OVG. verbliebenen Gebiete ragen vielfach in den politischen Streit der Parteien, so das Wahlanfechtungsverfahren, das Disziplinarrecht der Kommunalbeamten usw. Noch keine Prozeßpartei, und stände sie auf der äußersten Linken, konnte sich bisher mit Recht beklagen, sie sei wegen ihrer politischen Stellung benachteiligt worden. Es ist für das Staatswohl wichtig, daß dies Gericht seine ragende Stellung behalte, von der es seit 1920 langsam abgleitet. Schon Gneist vertrat den Grundsatz, die höchsten Richter des Landes müßten in jeder Beziehung, materiell wie ideell, so gestellt werden, daß für sie kein Anreiz entstände, nach einer angeseheneren und besser dotierten Stelle zu streben, und daß jeder Beamte sein Einrücken in den höchsten Gerichtshof als eine hervorragende Auszeichnung und als höchsten Abschluß seiner Laufbahn empfinde. Daher hat das Verwaltungsgerichtsgesetz von 1875 seinen Räten ausdrücklich dieselbe Rechtsstellung wie den Reichsgerichtsräten verliehen. Zugleich ist das OVG. eine Zentralbehörde. Daraus ergibt sich der zwingende Schluß, daß es in der Besoldung seines Präsidenten, seiner Mitglieder und übrigen Beamten durchaus dem RFH. gleichgestellt werde. (Der ganze Kostenaufwand wäre mit etwa 60 000 M. jährlich bestritten!) Das ist das Land Preußen sich selbst gegenüber dem Reiche schuldig, schuldig aber auch dem OVG. als höchstem preußischem Landesgericht mit seiner großen Tradition und bisherigen Bedeutung, schuldig endlich jedem einzelnen preußischen Staatsbürger, der verlangen kann, daß die bisherigen Rechtsgarantien auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts nicht geschmälert, sondern gestärkt werden. In richtiger Erkenntnis dessen hat der Hauptausschuß am 29. Jan. 1927 beschlossen, das Staatsministerium zu ersuchen, die Besoldung des Präsidenten und der Mitglieder des preußischen OVG. baldmöglichst, spätestens aber bei Inkrafttreten des neuen Besoldungsgesetzes mit der Besoldung der gleichartigen Beamten des Reiches in Übereinstimmung zu bringen. Das Plenum des preuß. Abgeordnetenhauses hat diesen Antrag seines

Hauptausschusses noch am 6. April 1927 angenommen. Als am 20. Nov. 1925 das OVG. sein 50jähriges Bestehen feierte, versprach der Minister des Innern, Severing, namens des preuß. Staatsministeriums, er werde sich bei der künftigen Revision der BesoldungsO. angelegen sein lassen, die Verhältnisse der Mitglieder des OVG. vom Präsidenten bis zu den Bürobeamten besonders zu prüfen und berechtigte Wünsche des OVG. im Staatsministerium zu vertreten. Es muß wundernehmen, daß trotz dieser feierlichen Zusicherung der jetzige Inhaber des preuß. Innenministeriums sich weder an die Worte seines Vorgängers noch an den Beschluß des Hauptausschusses und Plenums gebunden hält. Die Aussichten einer Besserung durch Umwandlung zum Reichsverwaltungsgericht liegen noch im weiten Felde.

Man kann nur hoffen, daß die Abgeordneten auf Durchführung ihres Beschlusses v. 6. April 1927 gegenüber der Regierung beharren. In diesem Sinne sei gesagt: videant consules! Damit die Worte des jetzigen Abgeordneten Severing in Erfüllung gehen, die er als Minister aussprach: „Das darf ich als federführender Minister des OVG. sagen, und ich habe den einen Wunsch: es möge auch von künftigen Generationen gesagt werden können, daß sie der großen Ueberlieferung des alten Oberverwaltungsgerichts treu geblieben sind“.

Rechtsanwalt Dr. Görres, Berlin.

Verfassungsrechtliche Bemerkungen zum Reichsschulgesetzentwurf. Der am 14. Okt. 1927 dem Reichstag vorgelegte „Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Art. 146 Abs. 2 und 149 RVerf.“ gibt Anlaß zu manchen rein rechtlichen Betrachtungen. Alle anderen scheidet natürlich hier aus.

Zunächst erscheint der Titel des Entw. unzutreffend. Das Gesetz soll sich nur auf die Volksschulen beziehen, der Art. 149 dagegen bezieht sich auf Grundschulen, alle mittleren und höheren Schulen, mit Ausnahme der bekennnisfreien. Darum wäre richtiger der im Reichsrat vorgeschlagene Titel: „Entwurf eines Reichsvolksschulgesetzes.“

Sodann erhebt sich die Frage, ob er nicht verfassungsändernd ist, also seine Annahme nicht Art. 76 RVerf. unterliegt? Nach Art. 146 Abs. 1 RVerf. ist „die für alle gemeinsame Grundschule“ die Regelschule. Von dieser läßt Art. 146 Abs. 2 Ausnahmen zu — daß es sich um solche handelt, ergibt schon das Wort „indes“ —, indem er bestimmt, daß „auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten“ sind. § 2 dagegen stellt die Gemeinschafts-, Bekenntnis- und Weltanschauungsschule einander gleich. Damit verschiebt der Entw. die in der Verf. bez. der künftigen Regelung des Schulwesens aufgestellten Grundsätze, ist also verfassungsändernd. Außerdem sei noch auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen:

Daß der Entw. die drei Schulgattungen gleichstellt — die Begr. spricht sich nicht darüber aus —, ergibt sich aus der Erklärung des Reichskanzlers am 3. Febr. 1927 im Reichstage: „Auch ist für eine grundsätzliche Gleichstellung der in Art. 146 RVerf. vorgesehenen Schularten zu sorgen.“

Daß die Gesetzgeber von Weimar bei Beratung des Art. 146 anderer Meinung waren und die Gemeinschaftsschule als Regelschule, die Bekenntnis- und Weltanschauungsschule als Ausnahme angesehen wissen wollten, ergibt sich aus den Beratungen des Verfausschusses und der Erklärung des Staatssekretärs Schulz am 31. Juli 1919 im Plenum der NatVers. bei der 3. Lesung der Verf.: „Zum Abschnitt „Bildung und Schule“ liegen einige Anträge vor (aus denen dann die endgültige Fassung des Art. 146 Abs. 1 und 2 wurde), die das Ergebnis einer Verständigung zwischen den drei großen Parteien des Hauses sind. . . . Dadurch wird die „für alle“, wie es im Abs. 1 des Art. 146 heißt, also auch für alle Bekenntnisse gemeinsame Schule als die Regel aufgestellt. In dieser Auffassung sind sich die drei antragstellenden Parteien und die Regierung einig.“ Diese Auffassung, die auch vom Vors. der Zentrumsfraktion Abg. Gröber noch bestätigt wurde, ist auch am

17. und 31. März 1922 im 30. Ausschuß des Reichstags bei Beratung des 1. Entw. eines Reichsschulgesetzes von 1921 regierungsseitig vertreten worden; insbes. ist die am 17. März 1922 von Staatssekretär Schulz gegebene, von den Parteien anerkannte Darstellung der Entstehung des Art. 146 Abs. 2 bemerkenswert: „Die erste Formulierung des Art. 146 Abs. 2, nachdem die Demokraten aus der Regierung ausgeschieden waren und ein Kompromiß nur durch die beiden damaligen Regierungsparteien, Zentrum und Sozialdemokratie, geschlossen wurde, entspricht der Auffassung des Abg. Marx, nach der die drei Schularten gleichberechtigt nebeneinander stehen. Die Demokraten machten dann aber für ihre Mitarbeit am Schulkompromiß zur Bedingung, daß der gemeinsamen Schule ein bevorzugtes Recht als Regelschule gegeben werde. Diese Bevorzugung kommt zum Ausdruck durch das Wort „indes“, das nach langen Erörterungen den Demokraten zugestanden worden ist“. Daraus ergibt sich m. E., daß die jetzt vorgesehene grundsätzliche Gleichstellung der 3 Schularten der Verf. nicht entspricht.

§ 7 des Entw. macht alle drei Schularten, auch die Simultanschule, zu Antragsschulen. Art. 146 Abs. 2 der RVerf. dagegen geht von der Simultanschule als Regelschule aus und sieht nur für die Einrichtung von Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen einen Antrag der Erziehungsberechtigten vor. Auch dadurch verstößt m. E. der Entw. gegen die RVerf.

§ 20 bestimmt, daß in Baden und Hessen sowie im ehem. Herzogtum Nassau das Gesetz erst 5 Jahre nach Verkündung in Kraft tritt und für diese Gebiete die Zulassung von Ausnahmen von dem in § 9 Abs. 2 festgelegten Minderheitenschulrecht auf weitere 5 Jahre dem Landesrecht vorbehalten bleibt. Diese Bestimmung ist wegen Art. 174 RVerf. eingefügt, der u. a. bestimmt, daß das zu erlassende Reichsschulgesetz Gebiete des Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen hat, wird aber der Verf. nicht gerecht, weil sie nur einige von den Gebieten, in denen die Simultanschule gesetzlich besteht, berücksichtigt, andere, Thüringen, Hamburg, Anhalt, Bremen, Lippe, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz, Schaumburg-Lippe und die Städte Frankfurt a. M. und Hanau, ausläßt.

So ergibt sich m. E., daß der Entw. verfassungsändernd ist.

Professor Dr. jur. Zschucke, Berlin.

Reichsgerichtsmitglieder als Privatgutachter.

Mit diesem Thema beschäftigt sich neuerdings Geh. RegRat Dr. Caro¹⁾.

Er fährt zur Bekämpfung einer solchen Nebentätigkeit der Reichsgerichtsmitglieder ungefähr das schwerste Geschütz auf, das man überhaupt auffahren kann. Ihm bedeutet die Gutachtertätigkeit eines Reichsgerichtsrats eine „Gefährdung der Interessen der Rechtspflege“, etwas „Untragbares im Interesse des Staatsganzen“! Wer den höchsten Richtern des Deutschen Reiches einen solchen Vorwurf zu machen wagt, der muß doch wohl schwerwiegendes Material haben. Sieht man sich aber Caros Begründung an, so laufen seine Argumente einzig darauf hinaus, daß das Publikum in einem Privatgutachten eines RGR. den Ausfluß der Rechtsanschauungen des höchsten deutschen Gerichts erblicke, und daß die Richter der unteren Instanzen durch ein solches Gutachten in ihrer Entscheidung beeinflusst würden oder werden könnten.

Unsere Uebergangszeit hat so viele schwierige neue Rechtsfragen gezeitigt, so viele völlig neue Rechtsgebiete geschaffen, daß — wenn einzelne Mitglieder des RG. auf diesem oder jenem Gebiete Spezialisten sind — es gerade im Gegensatz zu Caros Auffassung eine Schädigung der Rechtspflege bedeuten würde, auf die Gutachten dieser Spezialisten zu verzichten, nur weil ein schlecht unterrichteter Teil des Publikums das Gutachten eines einzelnen RGR. mit dem offiziellen Urteil des RG. verwechselt. Wo kämen wir denn auf allen Wissensgebieten hin, wenn wir auf Toren und Mißverstehende Rücksicht nehmen wollten!

¹⁾ Nr. 38 der Beilage „Recht und Leben“ der Vossischen Ztg. v. 22. Sept. 1927.

Caro, der auf dem Gebiete der Chemie m. W. gewiß Gutes geleistet hat, wird wohl bisher kaum Zeit und Gelegenheit gehabt haben, sich mit der Psyche des deutschen Richters und seinem stark entwickelten Unabhängigkeitsgefühl zu beschäftigen; sonst würde er wissen, daß die Zahl der Richter sehr groß ist, die sich schon unwillig einem Spruche eines Senats des RG. unterordnen, wenn sie anderer Ansicht sind, daß sie sich aber von einem einzelnen Mitglied des RG. aus Autoritätsgefühl schon lange nichts sagen lassen. Wer aber den Autoritätsdusel hat, der wird sich auch dem Gutachten des Universitätsprofessors oder des berühmten Anwalts beugen. Darum müßte Caro, wenn er konsequent wäre, auch diesen im Interesse der Rechtspflege und des Staatsganzen jede Gutachtertätigkeit verbieten.

Mit Recht weist RA. Dr. Alsborg in seiner Entgegnung auf Caro¹⁾ darauf hin, daß der RGR. als Gutachter als Jurist und nicht als entscheidendes Mitglied der obersten Instanz spricht. Die Entgegnung Alsborgs ist nicht nur geistreich, sondern vor allem ein hoch zu bewertender Beweis des Vertrauens, das in den deutschen Richter gesetzt werden darf. Wenn auch ich mich zu der von Caro angeschnittenen Frage äußere, so geschieht es nicht, um „pro domo“ zu reden; ich bin nicht mehr Richter, sondern bin Verwaltungsbeamter; es geschieht, um auch meinerseits für das Vertrauen einzutreten, das der deutsche Richter in vollem Maße verdient. Es mag sein, daß ich als Verwaltungsbeamter den verbogenen Gedankengängen nicht folgen kann, die der Artikel „Richter als Prozeßgutachter, Gefahren für die Rechtsprechung“²⁾ enthält (Wiedergabe lohnt nicht). Ich gestehe auch, daß ich JR. Dr. Pinner nicht verstehen kann, der Caro sekundiert³⁾. Ich verstehe vor allem nicht, daß er die Polemik gegen die Richter, die Privatgutachten erstatten, in der Tagespresse fortsetzt, statt eine Fachzeitschrift zu wählen, die einen geeigneteren Boden für solche Auseinandersetzungen abgibt. Pinner behauptet, Alsborgs Ausführungen träfen nicht den Kern der Sache. Mit einem solchen Vorwurf sollte man gerade bei Alsborg sehr vorsichtig sein! Alsborg sagt übrigens keineswegs, daß „Anwälte weniger objektiv seien wie Richter“, sondern:

„Es läßt sich nicht weglegen, daß die Eigenart eines Falles den Wunsch berechtigt erscheinen läßt, das Gutachten nicht von einem Praktiker erstattet zu sehen, der berufsmäßiger Parteivertreter ist, deshalb nicht von einem Anwalt. Anwaltliche Gutachten werden zudem leicht von den Gerichten, gewiß vielfach zu Unrecht, nicht anders als Parteischriftsätze gewertet . . . Auf jedem Rechtsgebiet können Streitfragen auftauchen, deren Erörterung aus sachlichen Gründen durch einen Kenner erwünscht ist, dessen Stellung zu dem Problem des Rechts dadurch unberührt geblieben ist, daß er sich gewohnheitsmäßig vom Standpunkt einer bestimmten Interessentengruppe aus mit den Fragen befaßt hat. Das ist der Gesichtspunkt, von dem alle Kongresse der Gesamtheit der Juristen ausgehen . . .“

Diese Sätze sind nicht nur ein bewundernswertes Zeichen anwaltlicher Selbsterkenntnis, sondern eine Zustimmung erfordernde allgemeine Erkenntnis.

Wenn Pinner Ausführungen schließlich darin gipfeln, der Richter als Privatgutachter erscheine als Parteivertreter, so widerspricht er sich selbst, wenn er vorher sagt, daß „die Stellung des Privatgutachters zwischen der des Richters und des Anwalts“ liege. Auch das trifft übrigens nicht zu. Der gutachtende Richter votiert privat, der Richter im Amt votiert dienstlich. Nicht auf den Anlaß der Tätigkeit kommt es an, sondern darauf, ob der Richter außerdienstlich weniger objektiv votiert wie im Dienst. Das hat natürlich Pinner nicht behauptet. Und wenn Toren und Mißverstehende den gutachtenden Richter für einen Parteiinteressenten halten, wenn bei ihnen durch eine solche Irrmeinung das Ansehen des Richters gefährdet wird, dann ist das genau so bedauerlich und genau so unbeachtlich,

¹⁾ Nr. 42 der Beilage „Recht und Leben“ der Vossischen Ztg. v. 20. Okt. 1927.

²⁾ Berliner Tageblatt v. 17. Okt. 1927 Nr. 491.

³⁾ Nr. 43 der Beilage „Recht und Leben“ der Vossischen Ztg. v. 27. Okt. 1927.

wie Verunglimpfung und wie künstlich gezüchtetes Mißtrauen gegen Richter und Rechtspflege durch gelegentliche parteipolitische Verhetzung.

Damit könnte ich meine Entgegnung schließen, aber Caro hat mit dem Thema der Gutachtertätigkeit des Reichsrichters noch eine zweite Frage verknüpft, die ich streifen möchte: die Schiedsrichtertätigkeit des Richters. Er hält auch diese für untragbar und hat sich dafür auf einen Aufsatz des RA., Geh. JR. Heilberg und eine völlig allein-stehende Ansicht eines preuß. Richters in der JW. bezogen. Dagegen sei nur soviel gesagt:

Wenn von den Hauptberufen des Juristen: Richter, Anwalt, Professor, Verwaltungsbeamter, der eine oder andere zum Schiedsrichter vorwiegend geeignet ist, dann ist es der des Richters, dem das Rechtsprechen tägliche Übung, dem das Ueber-den-Parteien-Stehen in Fleisch und Blut übergegangen ist und der — um im Sinne Caroscher Besorgnis des Publikums zu reden — nicht in die Versuchung gebracht werden kann, Mandate von der einen oder anderen Partei, über die er zu Gericht zu sitzen hat, zu behalten oder zu erhalten.

Ich weiß, daß die meisten Anwälte genau so gute und objektive Schiedsrichter sind wie die Richter, aber ich habe mir auch sagen lassen, daß einmal von zwei Sozilen der eine Schiedsrichter war und der andere vor diesem Schiedsgericht plädierte.

Man muß im juristischen Leben stehen und nicht, wie Caro, sich nur aus etlichen Aufsätzen informieren, um in dieser Frage zu einer auch den Richtern und insbes. den Reichsrichtern gerecht werdenden Entscheidung zu gelangen, wie sie z. B. RA. Dr. Hachenburg in seinen — von Caro zitierten — Ausführungen (S. 1474, 1926 der DJZ.) getroffen hat. Ich für mein Teil habe oft genug mit Schiedsgerichten zu tun gehabt, um zu wissen, daß der Richter auch im Schiedsgericht — Richter bleibt.

Stadtrat Dr. jur. Friedrich, Frankfurt (Oder).

Der Gesetzesvorbehalt in den neuen Besoldungsvorschriften in seinem Verhältnis zu den Entwicklungstendenzen des Beamtenrechts.

In den Besoldungsbestimmungen des Reiches und Preußens befindet sich seit 1920 eine Neuerung, der sog. Vorbehalt des Gesetzes, d. h. die Bestimmung, daß Abänderungen der festgesetzten Dienstbezüge durch Gesetz erfolgen können. In den neuen Entw. der preuß. BesoldungsO. ist dieser Vorbehalt als § 26 aufgenommen. Er ist bisher wenig beachtet, verdient aber eine eingehendere Würdigung, weil er mehrfach zu rechtlichen Bedenken Anlaß gibt.

Bis zum Jahre 1920 galt der Grundsatz, daß dem Beamten ein einmal erworbenes Gehalt oder eine einmal erreichte Gehaltsgruppe für die ganze Dauer seiner Tätigkeit im Staatsdienst, die, von Ausnahmen abgesehen, lebenslanglich war, gesichert blieb und daß er danach auf die daraus sich ergebende Pension einen unentziehbaren Anspruch hatte. Nur in dem Falle disziplinarer Bestrafung konnte er dieses Rechtes verlustig gehen.

Der Vorbehalt des Gesetzes schuf hierin eine grundsätzliche Wandlung. Zwar ist der Beamte weiterhin insofern gesichert, als durch einen Verwaltungsakt irgendwelcher Art auch jetzt seine Gehaltsrechte nicht beschnitten werden können. Dagegen steht, abweichend vom früheren Recht, nichts im Wege, daß die Dienstbezüge einzelner Kategorien von Beamten oder aller Beamten durch einfaches Gesetz beliebig herabgesetzt werden. Gewiß werden nicht finanzpolitische Gründe zu einer solchen Maßnahme führen; indes gehen die möglichen Konsequenzen des Vorbehalts weit über das Finanzielle hinaus, so daß auch die Gründe zu einer solchen Maßnahme auf einem anderen Gebiet würden liegen können. Eine Herabsetzung der Dienstbezüge bis vielleicht an die Grenze des äußersten Existenzminimums würde z. B. den einzelnen zur Aufgabe der Beamtenstellung und zum Eingehen eines Privatdienstverhältnisses mit dem Staat veranlassen, ja nahezu zwingen können, da ein anderes Unterkommen meist unmöglich sein wird. Es lassen sich auch weniger krasse Möglichkeiten denken, in denen eine Tendenz zur arbeitsrechtlichen Umgestaltung des Be-

amtenrechts an Hand des Gesetzesvorbehalts ohne Verstoß gegen Verfassung und Gesetz in die Praxis umgesetzt werden könnte. Aber man braucht nicht einmal an solche Bestrebungen zu denken. Jedenfalls ist die Beamtenerschaft als solche durch den Vorbehalt des Gesetzes in ein völlig verändertes Abhängigkeitsverhältnis zum Staate gebracht worden.

Diese Veränderung widerspricht der Entwicklung, die das Beamtenrecht seit der Staatsumwälzung genommen hat. Nach Art. 129 RVerf. erfolgt die Anstellung der Beamten auf Lebenszeit; Ausnahmen bedürfen gesetzlicher Regelung. Hierin drückt sich der Ausgang des Kampfes um die arbeitsrechtliche Beeinflussung des Beamtenrechts aus. Die alte Beamtenstellung blieb gewahrt. Ihre Charakterisierung kann hier unterbleiben. Es genügt, als ihre wesentlichsten äußeren Merkmale die grundsätzliche Lebenslanglichkeit der Anstellung und Unentziehbarkeit einmal erworbener Gehaltsansprüche hervorzuheben. Die mit dieser Regelung in der Zeit der größten Umwälzung festgelegte Richtlinie für die weitere Entwicklung ist seitdem nicht geändert. Das zeigt die Gesetzgebung wie die Rechtsprechung der vergangenen Jahre. Die einzige grundsätzliche Abweichung ist der Gesetzesvorbehalt. Er fällt, soweit es sich um die angedeuteten Konsequenzen handelt, völlig aus dem Gesamtbau des Beamtenrechts heraus.

Ist somit eine Verschiebung der Entwicklungsrichtung durch den Vorbehalt nicht unmittelbar eingetreten, so ist doch zu fragen, ob er nicht Ansätze zu einem solchen Weiterwirken enthält. Es darf nicht vergessen werden, daß die Stellung des Beamten als Staatsorgan zwei verschiedene Seiten hat, deren rechtliche Regelung zusammengefaßt erst das Wesen dieser Stellung bestimmt: Einmal die äußere Gestaltung des Beamtenverhältnisses, die objektive Seite. Dahin gehören u. a. die Anstellungsbedingungen, also auch der Vorbehalt des Gesetzes. Daneben aber besteht äußerlich unabhängig hiervon die subjektive Seite, die alles umfaßt, was das Verhältnis des Beamten als Organ zum Beamten als Einzelperson betrifft. Hierher gehören alle Probleme, die die Einwirkung der Beamtenstellung auf die persönliche Rechtssphäre betreffen. Beide Seiten sind innerlich voneinander abhängig. Je fester die in der äußeren Gestaltung des Beamtenverhältnisses sich ausdrückende Bindung des Beamten an den Staat ist, desto stärker ist die Einwirkung der organschaftlichen Stellung auf die eigene Rechtssphäre, das Uebergewicht des Staatswillens über den Individualwillen.

Diese Wechselwirkung braucht sich praktisch nicht immer so zu äußern, daß Veränderungen auf der einen Seite auch solche auf der anderen äußerlich sichtbar, also im gesetzten Recht hervorgerufen. Die Wirkung kann ebenso in der Rechtsprechung zutage treten oder auch im Ethischen bleiben, also insbesondere auch in der inneren Einstellung, die der Beamte zu seinem Staat hat. Es wird häufig verkannt, daß auch dies Veränderungen sind, die rechtspolitisch wichtig sind. Denn von dieser Seite her wird großenteils der Geist des Beamtenrechts bestimmt.

Gerade auf diesem Gebiet sind gegenüber der Zeit vor der Staatsumwälzung gewisse psychologisch aus den Zeitverhältnissen zu erklärende Veränderungen vor sich gegangen, die, einzeln betrachtet, nicht wesentlich erscheinen. Indessen ist diese Einzelbetrachtung falsch. Zwar haben die hier gemeinten Veränderungen mit der Neuerung, die der Gesetzesvorbehalt gebracht hat, unmittelbar nichts zu tun; dagegen kann mit Rücksicht auf das, was über die Wechselbeziehung zwischen den gen. beiden Seiten der Beamtenstellung gesagt ist, hier doch eine mittelbare Verbundenheit nicht geleugnet werden, die im Ergebnis auf eine Lockerung der inneren und äußeren Bindung des Beamten an den Staat hinausläuft. Damit ist nicht gesagt, daß praktisch bereits die Entwicklung in diese Richtung gedrängt wäre. Worauf es allein ankommt, ist, daß in das objektive Beamtenrecht eine Bestimmung eingedrungen ist, die in der vom Gesetzgeber nicht gewollten, aber ihr innwohnenden Tendenz zusammen mit anderen Erscheinungen, in diese Richtung schlägt. Daß die Entwicklungsrichtung des Beamtenrechts als Ganzes nicht diese Umbiegung erfahren

hat, ist bereits ausgeführt. Damit ist aber auch gesagt, daß der Vorbehalt in seiner jetzigen Gestalt eine dem heutigen Beamtenrecht wesensfremde Neuerung darstellt, die im Interesse einer einheitlichen Gestaltung so verändert werden sollte, daß der jetzt ihr innewohnende unbeabsichtigte Sinn daraus verschwindet. Zum anderen aber muß gesagt werden, daß während des Festigungsprozesses, den das Verhältnis Beamter—Individuum, also die subjektive Seite des Beamtenverhältnisses, z. Zt. durchmacht, eine Lockerungstendenz in das äußere Verhältnis Staat—Beamter nicht hineingebracht werden darf, wenn man nicht Gefahr laufen will, daß daraus Ansätze zu einer Weiterbildung hervorgehen, die der bisherigen Entwicklungsrichtung scharf zuwiderlaufen. Aus systematischen Gründen wie aus der Sorge um die Fortentwicklung und Festigung des Beamtenrechts erscheint also eine Abänderung des Gesetzesvorbehalts dringend erwünscht.

Regierungsassessor Pahlke, Berlin.

Die Anwendung der Härtevorschriften im Falle des § 14 der Novelle zum Aufwertungsgesetze. Wird die Hypothek auf Grund des § 14 AufwNovelle wieder eingetragener, so ist es ein Gebot der Billigkeit, daß dem Eigentümer die Möglichkeit gewährt wird, sich auf die Härtevorschriften der §§ 8 Abs. 1, 15 Satz 2 AufwGes. zu berufen. Hatte der Eigentümer einen Abwertungsantrag nach § 8 Abs. 1 gestellt oder Einspruch gemäß § 15 Satz 2 eingelegt, so ist das Abwertungsverfahren, das sich infolge des Erlöschens des dinglichen Rechts nach dem bisherigen Rechtszustande erledigt hatte, wieder aufzunehmen und durchzuführen. In zahlreichen Fällen wird aber der Eigentümer weder einen Antrag nach § 8 Abs. 1 gestellt noch Einspruch (§§ 16, 15 Satz 2) eingelegt haben, weil er mit Rücksicht auf den bisherigen Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung einen Abwertungsantrag mit Recht für unnötig erachtet hat; denn er durfte davon ausgehen, daß die Hypothek endgültig untergegangen war. Da inzwischen die Fristen des § 8 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 Satz 3 AufwGes. verstrichen sind, kann er sich jetzt nicht mehr auf die Härtevorschriften berufen. Das ist eine höchst unbillige Folge der Neuregelung des § 14 AufwNovelle. Der Eigentümer, der jetzt auf Grund des § 14 AufwNovelle die Eintragung der Hypothek dulden muß, kann verlangen, so gestellt zu werden, wie ein Eigentümer, der von vornherein mit der Aufwertung der Hypothek rechnen mußte. Die Möglichkeit der Abwertung, die diesem offenstand, muß auch ihm gewährt werden. Der Erlaß einer DurchfVO. auf Grund des § 20 AufwNovelle, die die Anwendung der Härtevorschriften im Falle des Wiederauflebens des dinglichen Rechts nach § 14 AufwNovelle regelt, ist unbedingt erforderlich. In einem ähnlichen Falle hat die Reichsregierung die Notwendigkeit einer solchen Regelung durch eine DurchfVO. schon anerkannt¹⁾. Wenn es sich hier auch offenbar um die „Verhütung einer unvorhergesehenen Härte“ handelt, wird es zum Erlasse der DurchfVO. doch nicht der Zustimmung des Reichsrats und eines Reichstagsausschusses bedürfen (§ 20 Abs. 2 Halbsatz 2 AufwNovelle), die VO. kann vielmehr auf Grund des § 20 Abs. 2 Satz 1 erlassen werden, da sie der Durchführung der AufwNovelle und der Anpassung an die Vorschriften des AufwGes. dient. Die Stellung eines Abwertungsantrages auf Grund des § 8 Abs. 1 AufwGes. könnte man vielleicht schon auf Grund der Vorschriften des § 8 Abs. 1 Satz 3 AufwGes. zulassen, indem man einen Fall höherer Gewalt (§ 203 Abs. 2 BGB.) annimmt. Damit wäre aber den berechtigten Interessen des Eigentümers nicht ausreichend Rechnung getragen, denn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 sind nur in seltenen Ausnahmefällen erfüllt, während die Anforderungen des § 15 Satz 2 AufwGes. erheblich geringer sind.

Kammergerichtsrat Dr. Nadler, Berlin.

Sind die Bürgermeister noch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft? In der Mitteilung S. 451 d. Bl. über die Bestellung von Polizeibeamten zu Hilfsbeamten

¹⁾ §§ 12 Abs. 2, 25 Abs. 2 AufwNovelle-DurchfVO. in Verb. mit § 7 Abs. 1 AufwNovelle; vgl. auch Mügel, Das gesamte Aufwertungsrecht, 5. Aufl. S. 1257.

der StA.schaft ist gesagt: der Streit, ob auch die leitenden Polizeibeamten als Vollzugsbeamte und damit als Hilfsbeamte der StA.schaft anzusehen sind, sei durch den gemeinschaftlichen Erlaß des JustMin. und Min. d. I. v. 22. Febr. 1927 (MinBl. i. V. S. 223) in verneinendem Sinne entschieden. Das ist mindestens zweifelhaft, soweit die Bürgermeister gemeint sind.

Nach den Städteordnungen haben die Bürgermeister „nach näherer Bestimmung des Gesetzes“ die Geschäfte eines Hilfsbeamten der StA.schaft zu verrichten¹⁾. Das GVG. enthält im § 152 den Grundsatz, daß die Beamten des Polizeidienstes Hilfsbeamte der StA.schaft sind, und überläßt den Landesregierungen die Bezeichnung der Beamtenklassen, auf die diese Bestimmung Anwendung findet. Dies ist geschehen durch die gemeinschaftl. Verf. des JustMin. und Min. d. I. v. 15. Sept. 1879 (MinBl. i. V. S. 265). Darin ist neben anderen Beamten des Polizeidienstes bei den städtischen Polizeiverwaltungen „der Bürgermeister oder das an Stelle desselben mit der Führung der Polizeiverwaltung beauftragte Magistratsmitglied“ — der Polizeiverwalter — zum Hilfsbeamten der StA.schaft bestimmt. Durch die gemeinschaftl. Verf. derselben Minister v. 20. Dez. 1879 (MinBl. i. V. 1880 S. 28) ist jene Verf. nur dahin abgeändert, daß in Städten, die einen Stadtkreis bilden, der Bürgermeister oder das beauftragte Magistratsmitglied — bzw. der Beigeordnete — nicht Hilfsbeamte der StA.schaft sind, und die Bürgermeister usw. anderer größerer Städte, die keinen Stadtkreis bilden, von jener Stellung ausnahmsweise entbunden werden können.

Dieser Zustand besteht heute noch unverändert. Jene Bestimmungen der Städteordnungen sind nicht aufgehoben oder geändert, und alle abändernden VO.en der Landesregierung, auch der Runderlaß v. 22. Febr. 1927, betreffen immer nur die eigentlichen Vollzugsbeamten. Dieser Erlaß hebt ausdrücklich eine Reihe von Erlassen und Verfügungen auf, erwähnt aber jene grundlegende Verf. v. 15. Sept. 1879 nicht.

Der Wortlaut des Erlasses v. 22. Febr. 1927 „Zu Hilfsbeamten der StA.schaft werden bestellt usw.“, und der Umstand, daß die Bürgermeister in der darauf folgenden Aufzählung nicht erwähnt sind, darf nicht etwa zu dem Schlusse führen, deren Eigenschaft als Hilfsbeamte der StA.schaft sei aufgehoben. Der Erlaß ist keine erschöpfende Regelung auf Grund des § 152 Abs. 2 GVG., wie jene gemeinschaftl. Verf. v. 15. Sept. 1879; er hat nur die Bedeutung wie alle ihm vorangegangenen Verfügungen, die er aufhebt. Das zeigt auch, daß der letzte Erlaß, der die Angelegenheit eingehend geregelt hatte, die Verf. v. 24. Febr. 1924 (MinBl. i. V. S. 411), am Ende sagt, daß die Verf. v. 15. Sept. 1879 „entsprechend“ zu berichtigen ist, d. h. also, soweit die eigentlichen Vollzugsbeamten — nicht die leitenden Polizeibeamten — getroffen werden. Dieselbe Wirkung hat der Erlaß v. 22. Febr. 1927, wenn jener Zusatz auch fehlt. Die Aufhebung der Eigenschaft bei den Polizeiverwaltern ist aber eine so grundlegende Aenderung, daß sie ausdrücklich hätte erfolgen müssen.

Überhaupt steht nicht fest, ob die Rechtsänderung im Verordnungswege erfolgen kann. Die Bestellung der Bürgermeister zu Hilfsbeamten der StA.schaft ist durch Gesetz — die Städteordnungen — erfolgt; sie kann daher auch nur durch Gesetz aufgehoben werden, um so mehr, als die Städteordnungen die nähere Regelung der Gesetzgebung überlassen, den Verordnungswege also ausschließen. Darin ändert nichts, daß § 152 GVG. die Ausführung der Landesregierung, also dem Verordnungswege überläßt. Denn § 152 GVG. hat nur die Beamten des eigentlichen Vollzugsdienstes im Auge, kann auch ein preuß. Gesetz nicht durch eine solche Ermächtigung aufheben; dies müßte ausdrücklich geschehen²⁾. Unerheblich ist auch der Umstand, daß die reichsgesetzliche Ermächtigung zur Regelung durch LandesVO. nach Inkrafttreten des Landesgesetzes erfolgt ist. Ob die Tatsache, daß das neuere Gesetz — das GVG. — die nähere Regelung dem Verordnungswege überläßt, die Wirkung hat, daß das nach älterem Rechte — den Städte-

¹⁾ StädteO. für die 6 östlichen Provinzen § 62, für die Rheinprovinz § 57, für Westfalen § 62, Gesetz über die Verfassung und Verwaltung für Schleswig-Holstein § 90.

²⁾ Oertel, Die StädteO. für die 6 östlichen Provinzen, 6. Aufl., 1914, S. 508 zu C; Retzlaff, Polizeihandbuch, 32. Aufl., 1927, S. 1046.

ordnungen — erforderliche Gesetz nicht mehr nötig sei, ist zweifelhaft.

Danach sind die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte oder die besonders bestellten Polizeiverwalter auch jetzt noch Hilfsbeamte der St.A.schaft auf Grund der Städteordnungen, des GVG. und der gemeinschaftl. Verf. v. 20. Dez. 1879¹⁾. Sollte die Frage wirklich zweifelhaft oder die Aenderung des bisherigen Rechtszustandes durch den Runderlaß v. 22. Febr. 1927 beabsichtigt gewesen sein, so wäre eine schleunige Klärung notwendig.

Zweiter Bürgermeister Schneider, Torgau.

Das Berufsgeheimnis der freien Berufe im Strafgesetzentwurf. Die Pflicht, die § 300 StrGB. den Rechtsanwälten, Advokaten, Notaren, Verteidigern in Strafsachen, Aerzten, Hebammen, Apothekern sowie den Gehilfen dieser Personen auferlegt, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertrauten Geheimnisse unbefugt nicht zu offenbaren, stellt für den im § 300 StrGB. aufgeführten Personenkreis auch ein besonderes Vorrecht dar. Die im § 300 StrGB. aufgezählten Personen gehören den freien Berufen an, sind zwar — außer den Notaren — keine Beamte, jedoch haben sie auf Grund bestimmter Vorschriften die Befähigung zur Ausübung dieser freien Berufe erlangt, sind auch in ihren Berufen besonderen Vorschriften und einer bestimmten Aufsicht (Ehrengerichten usw.) unterworfen und haben wichtige Aufgaben im Interesse der Volksgesamtheit zu erfüllen.

Dieser besonderen Stellung entspricht auch § 300 StrGB.: die Verleihung des Vorrechtes des Berufsgeheimnisses an diesen Personenkreis.

Wenn auch im Deutschen Reiche Winkelkonsulenten und Kurfuscher, letztere infolge der Kurierfreiheit, zum Schaden der Gesamtheit ungestört ihr Unwesen treiben, so sind doch durch gesetzliche Bestimmungen, zu denen auch § 300 StrGB. gehört, Schranken zwischen dem Personenkreise des § 300 StrGB., den staatlich berufenen Beratern und Helfern im Kampf um das Recht und um die Gesundheit, und den unbefugten Rechtsberatern und Kurfuschern gezogen. Diese Schranke ist aber von großer Bedeutung: wer sich dem Personenkreise des § 300 StrGB. anvertraut, hat Gewähr, daß er durch § 300 StrGB. strafrechtlichen Schutz vor unbefugter Offenbarung anvertrauter Privatgeheimnisse genießt, was für Tausende, die Rat und Hilfe der Rechtsanwälte, Notare, Aerzte und Hebammen in Anspruch nehmen, von größtem Wert ist. Bei einer Inanspruchnahme von Winkelkonsulenten und Kurfuschern gibt es diesen Schutz nicht; wer auf die Wahrung eines Geheimnisses Wert legt, wird sich daher nicht diesen anvertrauen.

Der Entw. zum StrGB. droht im § 293 diese Schranke zwischen dem Personenkreise des § 300 StrGB. und den Rechtskonsulenten und Kurfuschern einzureißen. Die Begr. läßt erkennen, daß absichtlich diese Schranke fallen und das Recht und die Pflicht des Berufsgeheimnisses allen Personen, die berufsmäßig die Heilkunde, Krankenpflege, Geburtshilfe, das Apothekergewerbe, die Beratung, Vertretung oder Verteidigung in Rechtsangelegenheiten ausüben, verliehen werden soll. Weshalb der Kreis dieser Personen gegenüber dem geltenden Strafrecht so erweitert wird, ist nicht gesagt.

Hierin liegt aber eine große Gefahr für die Gesamtheit. Der § 293 des Entw. fördert die dem Volkswohl schädlichen und gemeingefährlichen Winkelkonsulenten und Kurfuscher, statt sie zu bekämpfen²⁾.

Nun wird noch durch Abs. 3 § 293 des Entw. den Personen des Abs. 1 § 293 eine Entscheidung von größter Tragweite in die Hand gelegt, ob sie nämlich das Geheimnis zur Wahrnehmung berechtigter öffentlicher oder privater Interessen offenbaren sollen. Wie schwer wird hier schon

die Entscheidung für Arzt und Anwalt sein! Wie werden sich aber die Kurfuscher und Rechtskonsulenten bei dieser Entscheidung verhalten? Oeffnet sich hier nicht eine Gefahrenquelle für Erpressungen schlimmster Art! Es ist schon¹⁾ auf die Bedeutung dieser Vorschrift hingewiesen und von den Aerzten gesagt worden: „Sie sind die Träger geistiger Kräfte im Dienste des Gemeinwohles, sie nehmen auf dem Gebiete der Gesundheitspflege, wie die Rechtsanwälte auf dem Gebiete der Rechtspflege, eine eigenartige Stellung öffentlich-rechtlichen Charakters ein.“ Es verträgt sich aber nicht mit dieser Stellung der Anwälte und Aerzte, daß ihnen bez. des Berufsgeheimnisses, dessen Tragweite durch den Entw. noch gesteigert wird, Rechtskonsulenten und Kurfuscher gleichgestellt werden.

Rechtsanwälte und Aerzte sollten geschlossen zusammenstehen, um diese Gefahr von sich und dem Volke abzuwenden.

Landrichter Dr. Neukamp, Bonn.

Zur Bereinigung der Grundbücher insbes. mit Rücksicht auf die Aufwertung von Eigentümergrundschulden. Die Eintragung der Hypothekenaufwertungen in das Grundbuch wird bei den meisten Amtsgerichten jetzt insoweit beendet sein, daß die vorliegenden Eintragungsanträge im wesentlichen erledigt sein werden. Aber wer da glaubt, die Aufwertungsarbeit wäre damit überhaupt beendet, ist im Irrtum. Denn längst nicht bei allen der Aufwertung unterliegenden Hypotheken ist ein Antrag auf Eintragung der Aufwertung in das Grundbuch gestellt. Daß die Grundbuchämter etwa von Amts wegen die Aufwertungsverhältnisse für alle dem Anschein nach aufwertbaren Hypotheken feststellten und dann die Beteiligten zur Stellung der Eintragungsanträge anhielten, erscheint nach der heutigen Gesetzeslage nicht angängig, würde aber auch praktisch kaum durchführbar sein, da es eine erneute ungeheure Arbeitsleistung der Amtsgerichte erforderte, die in Rücksicht auf die sonstige Geschäftslage nicht verantwortet werden könnte.

Demnach werden noch auf Jahre hinaus viele Markhypotheken in den Grundbüchern eingetragen und gelöscht stehen, denen man nicht ohne weiteres — manchmal auch gar nicht — ansehen kann, ob sie der Aufwertung unterliegen oder nicht. Ferner ist bei nichterstgestellten Hypotheken, wenn nicht ein Verzicht eingetragen ist, immer fraglich, ob ihnen nicht auch noch das unglücklichste Gebilde des Aufwertungsgesetzes, der Rangvorbehalt, anhängen wird. Aus alledem ergibt sich eine große Unklarheit des Grundbuches.

Noch schlimmer ist die Unsicherheit, die aus einer Aufwertbarkeit der bei Befriedigung des Gläubigers entstehenden Eigentümergrundschulden erwächst. Die Frage, ob auch die Eigentümergrundschuld aufwertbar sei, wird jetzt so allgemein bejaht, daß ein Widerspruch dagegen kaum gehört werden wird. Schrifttum und Rechtsprechung sind bez. dieses Dogmas nahezu einig²⁾. Trotzdem wage ich einen Widerspruch. Sollte einer der Verfasser des Aufwertungsgesetzes daran gedacht haben, daß die durch Zahlung in der Geldentwertungszeit entstandenen Eigentümergrundschulden im Betrage von einigen Mark oder gar Pfennigen aufwertbar und u. U. auch mit dem schon erwähnten Anhängsel des Rangvorbehalts behaftet sein sollten? Man wird diesen Nachweis, daß die Bejahung der Frage zu absurden Ergebnissen führt und damit sich selbst widerlegt, als hinreichend nicht gelten lassen. Nun, so will ich ein schwereres Geschütz auffahren: den Wortlaut des Gesetzes. Die Aufwertbarkeit der Eigentümergrundschuld wird widerlegt durch das erste Wort des ganzen Aufwertungsgesetzes: „Ansprüche . . . werden aufgewertet“ (§ 1). Die Eigentümergrundschuld ist nun nichts weniger als ein Anspruch. Ihr Zweck ist, dem Eigentümer ein Mittel zu geben, um eine gewisse Kreditstelle für sich nutzbar zu

¹⁾ Hoche und Brandenburg: „Der Kampf gegen die Abtreibungsseuche“, Leipzig, 1927.

²⁾ Vgl. u. a. Nadler II 147, Quassowski, Schlegelberger-H. zu § 31, Mügel zu § 4 Anm. 10 AufwGes., OLG. Dresden v. 4. Mai 1926, KG. v. 23. Sept. 1926 bei Ring, Rechtspr. in Aufwertungssachen 1926 S. 625 u. S. 705.

¹⁾ von Brauchitsch, Die preuß. Verwaltungsgesetze, Bd. I, 23. Aufl., 1925, S. 328, bes. 330 IV ff.; Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung, 23. Aufl., 1926, S. 389 Anm. 3 zu § 201.

²⁾ Vgl. Ebermayer: „Die notwendige Bekämpfung der Kurfuscherei“, Leipzig 1927.

machen. Dieser gesetzgeberische Zweck ist im BGB. durch die m. E. wenig glückliche Schöpfung oder, besser gesagt, Konstruktion der Eigentümergrundschuld erreicht. Dieses dem Nichtjuristen meist ganz unbekanntes Gespenst trieb schon früher im Grundbuchverkehr sein Unwesen — man lese daraufhin die Entscheidungssammlungen —; jetzt geistert es auch in dem ohnehin schon recht lebensfremd gestalteten Aufwertungsrecht herum. Aber wie man auch die Eigentümergrundschuld bewerten, definieren oder konstruieren mag — als einen Anspruch wird sie niemand erweisen können. Ich versteife mich dabei nicht auf ein Wort. Der tiefste Sinn des AufwGes. ist, daß gewisse Rechtsbeziehungen zwischen zwei Personen, die durch die Geldentwertung in Unordnung geraten waren, nach Billigkeitsgrundsätzen wieder geordnet werden sollen. Wenn man nun bei der Auslegung dieses Gesetzes dazu kommt, es auf einen Fall anzuwenden, in dem eine derartige Rechtsbeziehung gar nicht in Frage steht, so zeigt das deutlich, daß man auf einen Abweg geraten ist.

Aber mag dem sein, wie ihm wolle, vorläufig befinde ich mich mit dieser Ansicht im vollen Gegensatz zu der allgemein geltenden Lehre und Rechtsanwendung. Vielleicht ist auch schon bei einer Anzahl von Eigentümergrundschulden die Aufwertung eingetragen. Ist also mit der Möglichkeit solcher Aufwertungen überall zu rechnen, so geben viele Grundbuchblätter unlösbare Rätsel auf. Zwar darüber ist man glücklicherweise einig, daß bei gelöschten Hypotheken eine Eigentümergrundschuld nicht mehr in Frage kommen kann. Der Eigentümer hat ja selbst sein Recht durch den Löschungsantrag beseitigen lassen. Aber bei den nicht oder teilweise gelöschten läßt sich nie ersehen, ob sie zurückgezahlt sind und wann. Ist ein Teilbetrag vor, ein anderer in der Rückwirkungszeit getilgt, so wird gemeinhin nur der letztere Betrag als aufgewertet eingetragen. Richtigerweise muß in solchem Falle der Papiermarkbetrag, der aufgewertet wird, bei der Eintragung angegeben werden. Ich weiß nicht, ob das überall geschehen ist. Aber auch wenn es geschehen ist, so läßt die Eintragung nicht erkennen, was aus dem nicht als aufgewertet angegebenen Teil geworden ist. Ist er zurückgezahlt? Wann? Wie hoch beläuft sich daher der Goldwert der Eigentümergrundschuld? Und alle diese Unklarheiten werden (buchstäblich) verdoppelt durch den auch der Eigentümergrundschuld zugesprochenen Rangvorbehalt — wenn er, was bei nichterstgestellten Hypotheken nur schwer zu ermitteln, in Frage kommt.

Das Ausgeführte zeigt zur Genüge, welche Fülle von Zweifelsfragen übrigbleibt, auch wenn alle gestellten Eintragungsanträge erledigt sind. Viele Grundbuchblätter sind schon durch die Aufwertungsantragungen selbst mit ihren Rangvorbehalten, Rangverschiebungen usw. auch für einen geübten Grundbuchfachmann schwer übersehbar. Aber noch viel bedenklicher ist das, was nicht eingetragen ist. An allen möglichen Stellen können aus verborgenen Ritzen und Spalten noch Eigentümergrundschulden hervorsproßen.

Wie ist dem abzuhelfen?

Die Möglichkeit, Aufwertungen eintragen zu lassen, muß zeitlich begrenzt werden. Man bestimme einen Zeitpunkt, bis zu dem alle noch auf eine alte Währung lautenden Grundbuchrechte verfallen und gelöscht werden können, wenn nicht bis dahin die Eintragung der Aufwertung beantragt ist — es sei denn, daß die Aufwertung in Streit befangen ist. Zugleich müssen die zugehörigen Briefe von selbst kraftlos werden.

Ohne eine solche Maßnahme werden wir klare Grundbücher nicht wieder bekommen.

Amtsgerichtsrat Bodenheim, Melle.

Lehrlingsverhältnis und Erziehungsrecht. Die Frage, ob der elterliche Gewalthaber als Inhaber eines Betriebes mit seinem eigenen minderjährigen Kinde aus dem ihm zustehenden Erziehungsrecht heraus ein Lehrverhältnis begründen könne, oder ob hierzu ein gemäß § 126b GewO. schriftlicher Lehrvertrag erforderlich sei,

war bis zum Inkrafttreten der Novelle z. GewO. v. 30. Mai 1908 umstritten. Vertrat man die Ansicht, daß ein solches Lehrverhältnis infolge der zwingenden und durch § 150 Ziff. 4a GewO. gesicherten Vorschrift des § 126b der GewO. nur durch schriftlichen Vertrag entstehen könne, mußte man, um diesem Vertrag zu wirksamem Abschlusse zu verhelfen, für das minderjährige Kind gem. §§ 1909, 1630 Abs. 2, 1795 Abs. 2, 181 BGB. einen Pfleger bestellen. Hielt man jedoch die Begründung eines Lehrverhältnisses für einen Ausfluß des dem elterlichen Gewalthaber zustehenden Erziehungsrechtes (§ 1631 BGB.), so erübrigte sich die Bestellung eines Pflegers.

In Anm. 1 zu § 1631 BGB. stellt sich der Kommentar der Reichsgerichtsräte auf den Standpunkt, daß der elterliche Gewalthaber kraft des Erziehungsrechtes das Kind als Lehrling in seinem Gewerbe annehmen kann. Im Gegensatz hierzu führt der Staudingersche Kommentar (Aufl. von 1926) in Anm. I, 2c zu § 1631 aus:

„Da aber nach der zwingenden Vorschrift des § 126b GewO. der Lehrvertrag schriftlich abzuschließen . . . ist, wird solchenfalls die Bestellung eines Pflegers nicht zu umgehen sein.“

Beide Ansichten, die sich noch heute gegenüberstehen, haben durch die Novelle zur GewO. v. 30. Mai 1908 ihre Erledigung gefunden.

Sie hat § 126b Abs. 3 GewO. ergänzt: „Das gleiche“ — nämlich die Nichtanwendung der Abs. 1 und 2 des § 126b, die das Erfordernis der Schriftlichkeit des Lehrvertrages aufstellen — „gilt für Lehrverhältnisse zwischen Eltern und Kindern, falls der Handwerkskammer das Bestehen des Lehrverhältnisses usw. angezeigt wird.“

Diese Vorschrift, welche besagt, daß ein Lehrverhältnis vorverwählter Art ohne schriftlichen Vertrag rein tatsächlich allein aus dem Erziehungsrecht heraus entsteht, ergibt, daß die angef. Bemerkung bei Staudinger zu § 1631 der Rechtslage nicht mehr entspricht. Auch die dort zit. Entsch., stammen fast alle aus der Zeit vor der gesetzlichen Neuregelung des § 126b Abs. 3 GewO. i. J. 1908¹⁾.

Referendar Schmalfuß, Dresden.

Ein Beitrag zur Lehre vom Gewohnheitsrecht.

Das Gewohnheitsrecht wird von der Wissenschaft allgemein als ein Recht angesehen, das dem im Wege der ordentlichen Gesetzgebung gesetzten Recht gleichsteht. Daß es auch von der Gesetzgebung in aller Form als ein gleichwertiges Recht bezeichnet wird, wird selten sein. In dieser Hinsicht ist das aus nur zwei Paragraphen bestehende Gesetz für den Landesteil Lübeck v. 30. März 1927 über die Aufhebung des Gewohnheitsrechtes hinsichtlich des Dichtens der Grenzscheiden (Knicks) von Interesse. Es ist in Nr. 98 des GBl. für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Lübeck, v. 5. April 1927 erschienen.

§ 1 lautet: „Das im Landesteil Lübeck geltende Gewohnheitsrecht, nach dem der Eigentümer einer Grenzscheide (Knick) diese gegen das auf den Nachbargrundstücken weidende Vieh zu dichten hat, wird aufgehoben.“ § 2 bestimmt den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes.

Das Eigenartige an diesem Gesetz ist, daß es allein die Aufhebung eines Gewohnheitsrechtes zum Gegenstand hat, ohne gleichzeitig eine neue Vorschrift an seine Stelle zu setzen. Hinfort gelten also in dem Geltungsbereich dieses Gesetzes die nachbarrechtlichen Bestimmungen des BGB. Die Aufhebung eines Gewohnheitsrechtes ist an sich nichts Seltenes. Soweit sie jedoch sonst vom Gesetzgeber beabsichtigt ist, erfolgt sie regelmäßig ohne ausdrückliche Hervorhebung des aufzuhebenden Gewohnheitsrechtes nach dem Satze: Lex posterior derogat priori. Das erwähnte Gesetz macht hiervon eine Ausnahme.

Referendar Dr. Duesberg, Lübeck.

¹⁾ Vgl. über die erfolgte Regelung noch Landmann-Rohmer, 7. Aufl. von 1925, II. Bd. S. 443, Bem. zu § 126b u. S. 433; Lindenberg in Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen 4. Aufl., Anm. 7 zu § 126b GewO. u. Neukamp, Anm. 11 zu § 126b.

Spruch-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 22

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Werklieferungsvertrag mit garantierter Leistung. Unmöglichkeit der Erfüllung oder Gewährsmangel (§ 306 BGB.) Kl. bestellte Juli 1923 bei der Bekl. eine pneumatische Entschungsanlage des Systems XY, D.R.P., nach Zeichnung. Bekl. sicherte zu, daß der Dampfverbrauch für die Förderung von 1 t Asche stündlich nicht mehr als 15—20 kg betragen sollte. Die Fragen der Gewährleistung und des Schadensersatzes wurden eingehend in den allgemeinen Lieferungsbedingungen geregelt. Die montierte Anlage erreichte die vereinbarte Leistung nicht. Mehrere Abänderungsversuche der Bekl. blieben erfolglos. Schließlich erklärte die Bekl., daß sie an die Verwirklichung der Anlage zugrunde liegenden Idee ihres inzwischen ausgeschiedenen Mitinhabers auch nicht mehr glaube. Kl. verlangt Schadensersatz, hilfsweise Erstattung der Anzahlung und Frachtauslagen. LG. wies ab, OLG. erklärte den Schadensersatzanspruch dem Grunde nach als gerechtfertigt, weil auf Grund der oben wiedergegebenen eigenen Erklärungen der Bekl. feststehe, daß es von vornherein unmöglich oder doch mit nicht zumutbaren Schwierigkeiten verbunden gewesen sei, die Anlage vertragsgemäß zu liefern; mithin sei der Vertrag nichtig und die Bekl., welche die Unmöglichkeit habe kennen müssen, zur Erstattung des negativen Interesses der Kl. verpflichtet; hiervon habe sich die Bekl. in ihren allgemeinen Bedingungen nicht freigezeichnet. RG. hob auf. Eine die Nichtigkeit des Vertrages begründende Unmöglichkeit liege nach § 306 BGB. nur dann vor, wenn die den Gegenstand des Vertrages bildende Leistung selbst unmöglich sei. Vorliegend habe diese Leistung in der Herstellung der oben bezeichneten pneumatischen Entschungsanlage bestanden. Die Höhen der Entschungsleistung und des Dampfverbrauches seien lediglich in einer zusätzlichen Vertragsbestimmung gewährleistet worden. Auch OLG. nehme nicht an, daß jene Vertragsbestimmungen von ihrem Wortlaut und natürlichen Sinn abweichend dahin hätten verstanden werden müssen, daß nicht bloß die Herstellung einer Anlage der bezeichneten Bauart, sondern die Herstellung einer den gewährleisteten Erfolg mittels der bezeichneten Bauart erzielenden Anlage den Gegenstand der Leistung der Bekl. zu bilden habe. Danach könne als die den Gegenstand des Vertrages bildende Leistung nur die Herstellung einer Anlage von der in den Bestätigungsschreiben und im Kostenanschlag bezeichneten Bauart angesehen werden, wogegen die Gewährleistung über Dampfverbrauch und Entschungswirkung nur die Bedeutung der Zusicherung einer Eigenschaft des herzustellenden Werkes gehabt hätte. Nun sei aber eine Unmöglichkeit, „die Anlage vertragsmäßig“ herzustellen, und auch eine Abweichung der hergestellten Anlage vom Verträge nur in dem Sinne festgestellt und auch behauptet, daß eine Anlage der bezeichneten Art entweder allgemein oder doch unter den Verhältnissen der Fabrik der Kl. den gewährleisteten Nutzerfolg nicht erzielen könne. Die Unmöglichkeit beziehe sich also nicht auf die den Gegenstand des Vertrages bildende Werklieferung, sondern nur auf die Gewährung einer zugesicherten Eigenschaft des zu liefernden Werkes. Eine solche Unmöglichkeit falle nicht unter § 306 BGB. und mache den Werklieferungsvertrag ebensowenig nichtig, wie sie nach ständiger Rechtsprechung des RG. die Gültigkeit eines Kaufvertrages über eine bestimmte Sache beeinträchtige. (Urt. VI. 369/26 v. 11. Jan. 1927.)

Begriff des Aufwertungsvergleichs. Ausdrücklicher oder stillschweigender Verzicht als integrierender Bestandteil. §§ 14, 15, 67 AufwGes. Auf dem Grundstück des Bekl. war seit der Vorkriegszeit eine Hypothek zugunsten der klagenden Hypothekenbank eingetragen. Im Dez. 1922 einigten die Parteien sich dahin, daß der Bekl. die Hypothek mit dem dreifachen Nennbetrag zurückzahlte, während die

Kl. auf jede weitere Entschädigung auch für den Fall verzichtete, daß ihr solche durch künftige Gesetze zugebilligt werden sollte. Kl. erteilte nach Zahlung der vereinbarten Summe löschungsfähige Quittung; am 21. Febr. 1923 erfolgte die Löschung im Grundbuch. Kl. hat bei der Aufwertungsstelle rechtzeitig die Aufwertung der Hypothek und ihre Wiedereintragung beantragt, der Bekl. aber Einspruch erhoben, worauf die Aufwertungsstelle das Verfahren bis zur gerichtlichen Entsch. über das Bestehen des Aufwertungsanspruches aussetzte. Die Klage geht auf Feststellung des Aufwertungsanspruches, während der Bekl. den Verzicht auf die Aufwertung für wirksam hält. Die Klage hatte in allen Instanzen Erfolg. OLG. nahm an, daß die Parteien im Dez. 1922 nicht nur über die Höhe des zu zahlenden Betrages, sondern auch darüber ungewiß gewesen seien, ob und in welchem Umfang die künftige Gesetzgebung die Aufwertung der Hypotheken zulassen werde. Diese Ungewißheit habe nach der Absicht der Parteien im Wege des Vergleiches durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt werden sollen. Der Bekl. habe neben dem Nennbetrag der Hypothek noch das Doppelte als Entschädigung gezahlt, wogegen die Kl. die Summe als Erfüllung angenommen und die Verzichtserklärung abgegeben habe. Der Verzicht sei von den sonstigen Erklärungen untrennbar und habe nur im Rahmen des ganzen Vergleiches gelten sollen. Die Rev. bezweifelte, ob überhaupt ein Vergleich vorliege, da ein gegenseitiges Nachgeben nicht festgestellt sei; jedenfalls sei der Verzicht von dem Vergleiche lösbar. RG. wies Rev. zurück. Der Rechtsbegriff des Vergleiches im § 67 AufwGes. sei kein anderer wie im § 779 BGB. Das gegenseitige Nachgeben bestehe darin, daß jeder Teil dem anderen von seinem persönlichen Standpunkte aus ein Opfer bringe. Das sei im vorliegenden Fall geschehen. Der Bekl. habe seine Forderung auf Befreiung von der Hypothek durch Zahlung des Nennbetrages fallen lassen und sich zur Leistung eines Aufgeldes bereit erklärt, während andererseits die Kl. gegen die gebotene Entschädigung die Löschung bewilligt und auf weitere Aufwertungsrechte verzichtet habe. Dagegen erfordere das Begriffsmerkmal des gegenseitigen Nachgebens nicht, daß die Festsetzung des Betrages, der zur Rückzahlung der Hypothek dienen sollte, auf einer längeren Auseinandersetzung beruhe. Auch wenn die Parteien ohne Feilschen sich auf die Summe geeinigt hätten, könne aus den Umständen des einzelnen Falles ein Vergleich i. S. des § 779 BGB. und des § 67 AufwGes. gefolgert werden. — Ebensowenig sei die Ansicht der Rev., daß der Verzicht der Kl. auf weitere, etwa durch die künftige Gesetzgebung einzuführende Aufwertungsansprüche nicht Teil des Vergleiches, sondern rechtlich selbständig zu würdigen sei, bei dem gegebenen Sachverhalt zu billigen. Es sei rechtlich ohne Bedeutung, ob die Verzichtserklärung von vornherein oder in einem späteren Zeitpunkt der Erörterungen in die Debatte geworfen sei. Nach der weiteren Darstellung des Bekl. habe die Kl. für die verlangte zusätzliche Erklärung ihre Forderung erhöht und bewilligt erhalten. Die hieraus im Zusammenhang mit den übrigen Erwägungen gezogene Folgerung des OLG., daß der Verzicht nicht eine Sondervereinbarung bilde, sondern ein wesentlicher Teil der Vergleichserklärungen sei, sei tatsächlich möglich und rechtlich nicht zu beanstanden. Auch der Umstand, daß der Bekl. im Jahre 1925 sein Grundstück unter der Garantie weiter verkauft habe, daß eine Aufwertung der gelöschten Hypotheken nicht stattfindende, vermöge die Auslegung des OLG., daß ein einheitlicher Vergleich vorliege, nicht zu erschüttern. — Hiernach sei davon auszugehen, daß die Erklärung der Kl., sie verzichte auf jede weitere Entschädigung, auch wenn ihr solche durch künftige Gesetze zugebilligt werden sollte, ein unausscheidbarer Teil des Vergleiches über die Rückzahlung der Hypotheken mit dem dreifachen Nennbetrage bilde. Ein Vergleich dieses Inhalts falle aber unter § 67 AufwGes. Im Eingang des § 67 AufwGes. seien die Vergleiche gekennzeichnet als solche über Ansprüche der in den §§ 4—61

und im § 63 Abs. 1 bezeichneten Art, die den Zweck hätten, den Streit oder die Ungewißheit über die Höhe des infolge der Geldentwertung zu zahlenden Betrages zu beseitigen. Ein Streit oder eine Ungewißheit liege aber nicht nur dann vor, wenn allein der Betrag in Streit und die Parteien über die Berechtigung zur Aufwertung einig gewesen seien, sondern auch in dem Falle, wenn sich der Streit oder die Ungewißheit sowohl auf die Aufwertungspflicht wie auf die Höhe erstreckt habe. Hätten andererseits die Parteien an eine Pflicht zur Aufwertung überhaupt nicht gedacht gehabt, seien sie vielmehr davon ausgegangen, daß der Gläubiger nur den Nennbetrag in Papiermark fordern könne, und habe sich der Schuldner lediglich aus Gründen der Billigkeit, um der sich aufrägenden, ihrem Wesen nach noch nicht erkannten Geldentwertung Rechnung zu tragen, bereit erklärt, den geschuldeten Betrag durch ein Aufgeld, eine Geldentwertungsentschädigung, zu erhöhen, so werde regelmäßig ein Vergleich im Sinne des § 67 AufwGes. nicht anzunehmen sein. Als Erfordernis des Vergleichs i. S. des § 67 AufwGes. sei daher aufzustellen, daß die Parteien zum mindesten ungewiß über das Bestehen der Aufwertungspflicht des Schuldners gewesen seien, daß sie also eine solche wenigstens als möglich sich vorgestellt hätten, und der Vergleich demnach die Frage der Aufwertung betroffen habe. Hätten aber die Parteien zur Abgeltung eines von ihnen angenommenen oder doch als möglich vorgestellten gegenwärtigen oder künftigen Aufwertungsanspruches eine bestimmte Summe im Vergleich festgesetzt gehabt, gegen deren Empfangnahme der Gläubiger in die Löschung der Hypothek gewilligt habe, so könne dieser Vergleich regelmäßig nur dahin gedeutet werden, daß der Gläubiger auf alle weiteren Ansprüche aus der Hypothek verzichtet habe. Ob dieser Verzicht im Wege der Auslegung aus dem Vergleiche zu entnehmen oder ausdrücklich erklärt sei, könne für die Anwendung des § 67 AufwGes. keinen Unterschied machen. Dem entspreche auch die Entstehungsgeschichte des § 67. — Der Satz im § 14 AufwGes., daß Hypothen nicht aufgewertet werden, wenn der Gläubiger sich seiner Rechte auf Aufwertung der Hypothek ausdrücklich begeben habe, gelte nicht für die Rückwirkungszeit v. 15. Juni 1922 bis 14. Febr. 1924. Um so weniger könne jene Bestimmung im § 14 AufwGes. auf die Sonderregelung der Wirkung des Vergleichs in der Rückwirkungszeit (§ 67 Abs. 2 AufwGes.) Anwendung finden. Andererseits würde bei einschränkender Auslegung die wichtige Vorschrift des § 67 Abs. 2 AufwGes. in zahlreichen Fällen bedeutungslos sein. Demnach bedürfe es keiner Erörterung, wie eine Vereinbarung anderer Art, die nicht als Vergleich gelten könne, rechtlich zu beurteilen sein würde. (Urt. V. 560/26 v. 11. Juni 1927.)

Mehrere Höchstbetragshypothen zur Sicherung desselben Anspruches. Auf dem Grundstück des X lasteten für die bekl. Sparkasse an zweiter und dritter Stelle je eine Höchstbetragshypothek, und zwar unter Nr. 2 eine solche zum Höchstbetrag von 9500 GM. „zur Sicherung für allen dem X von der Bekl. bisher und künftig gewährten Kredit aus Geschäftsverbindung“, bewilligt am 22. Nov. 1924 und eingetragen am 23. Dez. 1924, und unter Nr. 3 eine solche zum Höchstbetrag von 8000 GM. „zur Sicherung aller Forderungen und Ansprüche, welche die Bekl. gegen X aus Geschäftsverbindung erwerben werde und bereits erworben habe“, bewilligt am 31. Dez. 1924 und eingetragen am 8. Jan. 1925. Nach diesen Hypothen folgte eine am 19. Febr. 1925 im Wege der Zwangsvollstreckung eingetragene Sicherungshypothek für Kl. wegen 7083,55 GM. samt Anhang. Das Grundstück ist i. J. 1926 zwangsversteigert worden. Im Verteilungstermin v. 2. Juli 1926 hat Kl. gegen den Plan, wonach vom Versteigerungserlös der Betrag von 8000 RM. auf die unter Nr. 3 im Grundbuch eingetragene Hypothek der Bekl. ausgewiesen wurde, der Kl. aber — wie für den Rechtsstreit unter den Parteien unstreitig ist — mit 8333,60 RM. ausfallen sollte, Widerspruch erhoben mit der Begründung, die bezeichnete Hypothek der Bekl. sei ungültig und die Hypothek des Kl. müsse aufrücken; er hat demgemäß verlangt, daß der für die Bekl. ausgeworfene Betrag von 8000 RM. dem Kl. zugeteilt werde. LG. erkannte demgemäß mit der Begründung, eine solche Doppelsicherung, bei der dieselbe

Forderung bei jeder der beiden Hypothen in voller Höhe, also doppelt, geltend gemacht werden könne, sei unzulässig; die Eintragung einer neuen selbständigen Hypothek, wie hier, zur Sicherung von Forderungen, die in den Forderungskreis einer bereits eingetragenen Hypothek fielen, an Stelle der Erhöhung der Höchstgrenze dieser früheren Hypothek, sei unzulässig und, wenn trotzdem geschehen, völlig unwirksam und für nicht vorhanden anzusehen. Auf SprungRev. wies RG. die Klage ab. Die landgerichtliche Auslegung, wonach die beiden Einträge dieselbe Forderung sichern sollten, sei rechtlich einwandfrei und für RG. bindend. Zutreffend sei auch, daß das Grundbuchamt seinerzeit die Eintragung der Hypothek Nr. 3 nicht in der Form hätte vornehmen sollen, wie sie dann geschehen sei. Aber der Schluß sei verfehlt, daß die Eintragung unter Nr. 3, weil sie so nicht hätte erfolgen dürfen, völlig wirkungslos und als nicht geschehen zu betrachten sei. Inhaltlich unzulässig sei nicht die Eintragung einer zweiten Höchstbetragshypothek für denselben Forderungskreis, wenn sie lediglich dazu bestimmt sei, denjenigen Betrag der schließlich festzustellenden Gesamtforderung zu decken, der den Höchstbetrag der früheren Hypothek übersteige. Ob die später eingetragene Hypothek diesen Sinn habe, müsse gegebenenfalls im Wege der Auslegung festgestellt werden. Im vorliegenden Fall könne die streitige Hypothek Nr. 3 einen anderen Sinn überhaupt nicht haben. Sie sei auf demselben Grundstück wie die Hypothek Nr. 2 eingetragen, später als diese bewilligt und weise einen Höchstbetrag auf, der hinter dem der vorangegangenen zurückbleibe. Wäre der Höchstbetrag bei beiden Hypothen derselbe oder der der späteren höher als der der früheren, so könnte immerhin der Zweifel auftauchen, ob nicht nur eine Sicherung insgesamt in Höhe der bei beiden gleichmäßig oder in Höhe der bei der späteren Hypothek eingetragenen größeren Summe beabsichtigt sei, so daß die geringere Summe in der größeren enthalten wäre. Ein solcher Zweifel sei hier aber schlechterdings nicht möglich. Es wäre unsinnig, wenn etwa beabsichtigt gewesen sein sollte, nachdem schon eine Sicherung in Höhe von 9500 GM. bestand, wegen derselben Forderungen an schlechterer Rangstelle auf demselben Grundstück eine nochmalige Sicherung, aber nur in Höhe von bis 8000 GM. zu schaffen. (Urt. V. 69/27 v. 1. Okt. 1927.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

§ 22 Abs. 1 KraftfahrzGes. Führerflucht. Voraussetzungen der Strafflosigkeit. Die Revision des aus § 22 Abs. 1 verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Das LG. hat für erwiesen erachtet, daß der Angekl. nach dem auf sein Verschulden zurückzuführenden Zusammenstoße mit einem Bauernwagen, bei dem das Pferd und der Lenker des Wagens schwer verletzt worden sind, die Unfallstelle sofort mit seinem Kraftwagen verließ, um sich der Feststellung seines Fahrzeugs und seiner Person zu entziehen. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß er sich nach der Ueberzeugung des Vorderrichters der Feststellung durch die Flucht entzogen hat. Seine Verurteilung aus § 22 Abs. 1 unterliegt keinem rechtlichen Bedenken. Die Bestimmung dieses Gesetzes, daß der Täter straflos bleibe, wenn er spätestens am nächstfolgenden Tage nach dem Unfall Anzeige bei einer inländischen Polizeibehörde erstattet und die Feststellung des Fahrzeugs und seiner Person bewirkt habe, hat nicht die ihr von dem Beschwerdef. beigelegte Bedeutung, daß die Strafflosigkeit des Täters auch dann eintreten müsse, wenn die — von einer Selbstanzeige unabhängigen — Ermittlungen der Behörde schon vor Ablauf der für die strafbefreiende Selbstanzeige bewilligten Frist zur Feststellung seiner Person und des von ihm gesteuerten Fahrzeugs geführt haben. Der § 22 des KraftfahrzGes. bezweckt zwar die Feststellung des Kraftfahrzeugführers, will sie aber durch sein eigenes Verhalten erreichen; er soll nach einem Unfälle nicht fliehen oder — wenn er es doch getan hat — sich wenigstens am folgenden Tage selbst anzeigen. Nicht seine Feststellung begründet die Strafflosigkeit, sondern seine eigene Tätigkeit, nämlich der Umstand, daß er selbst die Feststellung bewirkt hat. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, tritt Strafflosigkeit ein. Die Richtigkeit

dieser Auffassung wird durch die Entstehungsgeschichte der angegebene — in dem Regierungsentwurf nicht enthalten — Gesetzesbestimmung lediglich bestätigt. Hiernach sollte dem Täter nicht das Recht gegeben werden, nach der Flucht seine Selbstanzeige bis zum Ablaufe des nächstfolgenden Tages willkürlich hinauszuschieben, man ist vielmehr hierbei — das läßt der Kommissionsbericht ersehen — von der Annahme ausgegangen, daß sich bei einem Unfälle i. S. des § 7 des KraftfahrzGes. für den Lenker des Kraftfahrzeugs Umstände ergeben könnten, die geeignet wären, ihn selbst in eine Gefahr für Leib oder Leben zu bringen, und daß bei deren Vorliegen ihm nach billigem Ermessen nicht zuzumuten sei, die ihm drohende Gefahr auf sich zu nehmen. Gedacht war hierbei namentlich an das Auftreten einer erregten Volksmenge. Für solche Fälle sollte dem Führer des Kraftwagens die Möglichkeit geboten werden, die durch seine Flucht an sich verwirkte Strafe durch rechtzeitige eigene Anzeige abzuwenden. Entscheidend für den Eintritt der Strafflosigkeit ist hiernach nicht der Lauf einer bestimmten Frist, sondern die Tatsache der Selbstanzeige, eine Art tätiger Reue, so daß im vorliegenden Falle der Beschwerdef., der eine Selbstanzeige nicht erstattet hatte, sich nicht mit Erfolg darauf berufen kann, z. Zt. der Feststellung seiner Person und seines Wagens sei die Frist zur Erstattung der Anzeige noch nicht abgelaufen gewesen. Die von dem Beschwerdef. unter Berufung auf die — im Schrifttum übrigens überwiegend bekämpften — Ausführungen von Eger (in seinem Komm. zum Ges. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen) vertretene gegenteilige Auffassung müßte zu dem von dem Gesetzgeber nicht gewollten Ergebnisse führen, daß der fliehende, aber auf seiner Flucht alsbald verfolgte und eingeholte Täter wegen Vergehens aus § 22 Abs. 1 niemals bestraft werden könnte... (Urt. III. 567/27 v. 10. Okt. 1927 g. J.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

Steueraufwertung im Falle der Steuerzuwiderhandlung oder der Nachforderung auf Grund neuer Tatsachen (§ 1 DurchfBest. zur StAufwVO.). Der Notar hat objektiv seine Vorlegungspflicht in Ansehung der Urkunde über die jetzt zur Besteuerung herangezogene freiwillige Zuwendung, also eine Pflicht, die die Steuergesetze im Interesse der Besteuerung auferlegen, verletzt. Eine Steuerzuwiderhandlung (§ 356 Abs. 1 RABgO.) setzt aber daneben voraus, daß die Verletzung strafbar sei. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Der Senat hat keinen Anlaß, der Versicherung der Notare zu mißtrauen, daß sie im Irrtum über die Anwendbarkeit der Vorlegungsvorschrift die Unterlassung der Vorlegung für erlaubt gehalten haben. Bei der Unklarheit der Rechtslage bis zu dem Urt. v. 11. April 1923 ist auch ein solcher Irrtum i. J. 1921 als unverschuldet anzusehen. Die Verletzung der Vorlegungspflicht war daher nach § 358 RABgO. straffrei. Eine Steuerzuwiderhandlung, deren Begriff nach § 356 die Strafbarkeit als Tatbestandsmerkmal enthält, liegt nicht vor. Allerdings hat der RFH. wiederholt ausgesprochen, der Irrtum i. S. des § 358 RABgO. bewahre zwar vor der Bestrafung, befreie aber nicht von der Steuerschuld (RFH. Bd. 4 S. 264; Bd. 10 S. 17). Bei der Frage, ob eine Zuwiderhandlung des Notars vorliege, handelt es sich aber noch nicht um die Steuerpflicht der Beschwerdeführer, sondern nur um die Vorfrage, ob der Notar eine strafbare Pflichtverletzung begangen hat, von deren Beantwortung dann erst wieder die Steuerpflicht der Beschwerdeführer abhängt. Es bleibt noch zu prüfen, ob eine Nachforderung auf Grund neuer Tatsachen vorliegt. Auch dies ist zu verneinen. Das Merkmal der Neuheit der Tatsachen oder Beweismittel setzt voraus, daß bereits früher eine Prüfung des Sachverhalts aus dem Gesichtspunkt der Steuerpflicht stattgefunden hat. Bei der ersten, ursprünglichen Geltendmachung einer Steuerforderung, die bisher nicht in Frage kam, sind alle Tatsachen neu. Die Vorschrift besagt demnach, daß zwar alte Veranlagungs- oder Ermittlungsverf. auf Grund neuer Tatsachen und Beweismittel fortgeführt oder wiederaufgenommen werden können, es aber untersagt ist, die Frage alter Steuertatbestände erst nach dem 31. Dez. 1922 ganz neu

aufzurollen, sofern nicht Steuerzuwiderhandlungen vorliegen. (Urt. V. A. 686/26 v. 25. April 1927.)

= Unwirksame Steuerumgehung (§ 5 RABgO.) zwecks Ausnutzung des Zwischenhandelsprivilegs nach § 7 UmsStGes. Der Steuerpflichtige bestellte größere Mengen Mehl bei der Firma W. und bezahlte diese. Das Mehl wurde mit der Bahn an das städtische Lagerhaus in D. gesandt. Die Firma W. beauftragte es, das Mehl einzulagern und verständigte es, daß der Steuerpflichtige berechtigt sei, nach Bedarf das Mehl abzurufen. Der Steuerpflichtige ließ dann durch selbständige Fuhrunternehmer das Mehl vom städtischen Lagerhaus aus seinen Kunden zufahren. Er begehrt Befreiung von der Umsatzsteuer, weil er nicht den unmittelbaren Besitz übertragen habe, hatte damit aber keinen Erfolg. In sachlicher Beziehung ist dem Steuerpflichtigen zuzugeben, daß bei rein juristischer Betrachtungsweise das städtische Lagerhaus das Mehl für die Firma W. besessen hat und daher die Uebertragung des unmittelbaren Besitzes durch das städtische Lagerhaus gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UmsStGes. als Uebertragung des unmittelbaren Besitzes durch die Firma W. gilt. Es ist auch dem Steuerpflichtigen nicht verwehrt, durch ungewollene Gestaltung seiner Geschäftsgebarung sich die Vergünstigung des § 7 zu sichern. Nur darf kein Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerl. Rechts vorliegen, durch den die Steuerpflicht umgangen werden soll (§ 5 RABgO.). Das ist aber der Fall. Im gewöhnlichen Geschäftsleben nimmt der Händler die Ware, die er von auswärtig bezieht und sich zusenden läßt, in seinen Besitz, bis er einen Abnehmer dafür gefunden hat. Der Steuerpflichtige unterhält beim städtischen Lagerhaus in D. ein Lager und beliefert von hier aus seine Kunden. Es wäre natürlich gewesen, daß er das von der Mühle bezogene und von ihm bereits bezahlte Mehl dort eingelagert hätte. Da nun das UmsStGes. (§ 7) dem Zwischenhändler, der den unmittelbaren Besitz an der Ware überträgt, die andernfalls bestehende Steuerbefreiung versagt und die Besitzübertragung durch einen Lagerhalter umsatzsteuerrechtlich als Besitzübertragung desjenigen gilt, für den der Lagerhalter besitzt, so mußte der Steuerpflichtige, um die Steuerbefreiung nach § 7 zu erlangen, verhüten, daß das städtische Lagerhaus als sein Lagerhalter tätig wurde. Formalrechtlich hat er dies dadurch erreicht, daß der Lagervertrag mit dem Lagerhause nicht von ihm, sondern von der Mühle abgeschlossen wurde. Diese Gestaltung der Rechtsverhältnisse hätte aber die Folge gehabt, daß der Steuerpflichtige über das auf den Namen der Mühle in D. lagernde Mehl nicht hätte verfügen können. Diese Störung wurde dadurch beseitigt, daß die Mühle gleichzeitig mit dem Auftrag zur Einlagerung des Mehles das Lagerhaus davon verständigte, daß der Steuerpflichtige nach Belieben das Mehl abrufen könne. Die hier abgeschlossenen Rechtsgeschäfte entsprachen nicht der Sachlage. Es ist ungewöhnlich, daß ein Verkäufer, der den Preis für die Ware bereits empfangen hat, sie auf seinen Namen an Niederlassungsorte des Käufers einlagert und damit seinem Kunden den Besitz vorenthält. Im städtischen Lagerhause D. wird neben dem Mehlstapel des Steuerpflichtigen das diesem von der Mühle gelieferte Mehl gesondert auf den Namen der Lieferfirma gelagert, obwohl letztere kein Interesse mehr, der Steuerpflichtige aber alles Interesse daran hat, das Mehl im eigenen Machtbereich zu haben. Die Beteiligten haben die Dinge rechtlich so gestaltet, um die Umsatzsteuer zu umgehen. Die von ihnen zur Umgehung der Steuerpflicht getroffenen Maßnahmen sind daher für die Besteuerung bedeutungslos. Die Umsatzsteuer ist so zu erheben, wie wenn der Lagervertrag vom Steuerpflichtigen und nicht von der Mühle mit dem Lagerhaus abgeschlossen worden wäre. Das Lagerhaus hat mithin als Lagerhalter des Steuerpflichtigen zu gelten, so daß der Steuerpflichtige die vom Lagerhause vorgenommene Uebertragung des unmittelbaren Besitzes gegen sich gelten lassen muß (§ 7 Abs. 1 S. 2 UmsStGes.). (Urt. V. A. 124/27 v. 29. April 1927.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Keine Unterbrechung des Verfahrens nach der EntschädigungsO. durch Konkurseröffnung. Die Rechts-

auffassung der Antragsteller, daß das Entschädigungsverf. und damit die Einspruchsfrist durch die Konkursöffnung unterbrochen sei und daher eine Versäumung der Einspruchsfrist bis zur Aufnahme des Verf. durch den Konkursverwalter nicht in Frage komme, ist abzulehnen. Eine Unterbrechung des Verf. im Falle der Konkursöffnung über das Vermögen des Geschädigten ist der EntschädigungsO. unbekannt. Ein allg. Rechtssatz, daß die ZPO. zur Ergänzung der EntschädigungsO. anzuwenden sei, ist nicht anzuerkennen. Die Vorschriften der §§ 239 ff. ZPO. können schon deshalb nicht angewendet werden, weil das Verf. der ZPO. auf dem Grundsatz des Parteibetriebs beruht, während das Entschädigungsverf. vom Amtsbetriebe beherrscht wird und unabhängig vom Parteibetrieb ausgestaltet ist. (Urt. 3. S. XXIII. 382/26 vom 24. Juni 1927.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Koehne, Berlin.

§ 7 AufwGes., § 6 DurchfVO. v. 10. Dez. 1925. Berechnung des Goldmarkbetrags der Rangbefugnis hinter aufgewerteter Pfandbriefhypothek. Eine hinter einer aufgewerteten Pfandbriefhypothek entstandene Rangbefugnis ist nach dem vollen Goldmarkbetrag der Hypothek ohne Abzug des — zuletzt vor dem 15. Juni 1922 festgestellten — Tilgungsfonds zu berechnen. Dabei ist als Goldmarkbetrag des Tilgungsfonds dessen Nennbetrag einzusetzen. (Beschl. 1 X. 492/27 v. 7. Juli 1927.)

§§ 2216 Abs. 2, 2048 BGB. Teilungsanordnung und Verwaltungsanordnung. Als eine Anordnung, die der Erblasser für die Verwaltung des Nachlasses durch den Testamentvollstrecker getroffen hat, und die deshalb von dem Nachlaßgericht unter den Voraussetzungen des § 2216 Abs. 2 Satz 2 BGB. außer Kraft gesetzt werden kann, kann sich auch eine Teilungsanordnung (§ 2048 BGB.) darstellen, nach welcher einem Miterben bei der Auseinandersetzung ein bestimmter Gegenstand, insbes. ein Grundstück, aus dem Nachlaß zuzuteilen ist, insofern nämlich, als eine solche Anordnung zugleich das Verbot für den Testamentvollstrecker enthält, das Grundstück anderweitig zu veräußern. (Beschl. 1^b X. 608/27 v. 22. Aug. 1927.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Nadler, Berlin.

§ 3 Abs. 1 Ziff. 8 AufwGes. Die Uebernahme des Geschäftsvermögens eines Einzelkaufmanns ist nicht eine Uebernahme eines Vermögens als Ganzes i. S. des § 3 Abs. 1 Ziff. 8. (Beschl. AW. 1025/27 v. 8. Sept. 1927.)

§ 3 Abs. 2 Satz 2 AufwGes. Auch die Neubegründung eines erloschenen Rechts fällt unter § 3 Abs. 2 Satz 2. Diese Vorschrift findet nicht nur Anwendung, wenn der Gläubiger und der Ersterher gemäß § 91 Abs. 2 ZVG. das Fortbestehen der alten, durch den Zuschlag erloschenen Hypothek vereinbaren, sondern auch dann, wenn statt der formellen Vereinbarung gemäß § 91 Abs. 2 ZVG. die Löschung der alten und die Eintragung einer neuen Hypothek vereinbart ist. (Beschl. AW. 334/27 v. 8. Sept. 1927.)

§ 10 Abs. 1 Ziff. 5 AufwGes. Auch der Verkäufer eines fremden Grundstücks erlangt eine Kaufgeldforderung i. S. des § 10 Abs. 1 Ziff. 5 AufwGes. (Beschl. AW. 2739/27 v. 15. Sept. 1927.)

C. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat D. Cohn, Berlin.

Anmelde- und Klagebefugnis der Versicherungsanstalt. §§ 16, 60f. AufwGes. Ähnlichkeit, keine Gleichheit des Treuhänders mit Konkursverwalter. § 6 KO. gilt nicht. Der grundsätzliche Gegensatz der Interessen fehlt. Das der Anstalt an der Erhaltung ihres Sondervermögens, schon wegen Art. 100f DVO., deckt sich mit dem der Versicherten, während der Tr. ihre Tätigkeit beschränken soll, soweit sie dem Interesse der Versicherten zuwiderläuft, und tatsächlich nur die Aufsicht übt. Ermächtigung zur Prozeßführung genügt schon nach allgemeinen Grundsätzen. RGZ. 91, 390. (Urt. 14 U. 3039/27 v. 21. Juni 1927.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Feuerwehrlösungen am Sonntag. Die Heranziehung Feuerlöschpflichtiger zu solchen verstößt nicht gegen die äußere Sonntagsheiligung und steht auch mit Art. 139 d. RVerf. nicht in Widerspruch. (Urt. 1 S. 513/27 v. 6. Juli 1927.)

Titel der Kriegs- und Widerrufsbeamten. Inhaber von Kriegsstellen auf Grund der Kriegsbesoldungsvorschrift haben nach der Demobilmachung, Widerrufsbeamte nach dem Widerruf kein Recht auf Führung des Amtstitels, § 360⁸ StrGB. (Urt. 2 S. 79/27 v. 13. Juli 1927.)

Einzäunen von Steinbrüchen. Eine PolVorschrift (Köln, 2. Dez. 1912 § 10), daß Steinbruchsanlagen so zu umzäunen und abzusperren sind, daß niemand ohne eigenes Verschulden hinabstürzen kann, bezweckt in erster Linie den Schutz der Arbeiter, hält sich daher im Rahmen des § 120e Abs. 2 RGewO. und ist als Ergänzung der Bundesratsvorschriften gültig. Zuwiderhandlungen sind Vergehen gegen § 147 Abs. 1 Z. 4 RGewO., auch wenn sie gegen § 25¹ Feld- u. ForstPolGes. verstoßen, Ahndung durch pol. Strafverfügung daher unzulässig. (Urt. 1 S. 542/27 v. 13. Juli 1927.)

Unterbrechung der geschlossenen Ortslage i. S. des § 1 Abs. 3 WegereinigGes. durch Baustellen. Baustellen unterbrechen den Zusammenhang auch dann nicht, wenn sie feldwirtschaftlich genutzt werden. Ein Grundstück an einer ausgebauten und zum großen Teil bebauten städtischen Straße stellt sich im allgemeinen als Baustelle dar. (Urt. 1 S. 540/27 v. 19. Juli 1927.)

Bezeichnung des Druckers auf einer Zeitungsbeilage. Wird eine Bilderbeilage für verschiedene Zeitungen von einem selbständigen Druckereiunternehmen hergestellt, so ist auf ihr der Drucker zu bezeichnen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Zeitungen Einfluß auf den Inhalt haben oder nicht. Die Beilage gilt mit der Uebersendung an die Zeitungen, denen sie beigelegt werden soll, als erschienen. (Urt. 3 S. 236/27 v. 15. Aug. 1927.)

Preussisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Kein Verwaltungsstreitverfahren gegen Entziehung des Fahrlehrerscheines. Das Verwaltungsstreitverf. findet nur statt, soweit es durch besondere gesetzl. Bestimmungen eröffnet ist (§ 7² LVG.). Eine Vorschrift, durch die es zur Anfechtung der Entziehung des Fahrlehrerscheins eröffnet würde, ist nicht vorhanden. An dieser Rechtslage ist auch durch die VO. betr. Ausbildung von Kraftfahrzeugführern v. 1. März 1921 nichts geändert, nach der die Erlaubnis zur Ausbildung nur widerruflich erteilt werden darf und nur bei Erfüllung der in der VO. näher bezeichneten Voraussetzungen, die Erlaubnis zum gewerbl. Betrieb einer Fahrschule weiterhin nur beim Vorliegen eines Bedürfnisses. Wann ein Bedürfnis anerkannt wird, ist in das Ermessen der Behörde gestellt; auch hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen ist dem Ermessen weitester Spielraum eingeräumt, so daß der Verwaltungsrichter auch nur als Verwaltungsbehörde würde tätig sein können, wenn er in eine Nachprüfung eintreten wollte. Die Gründe für den Widerruf der Erlaubnis sind in § 5 der VO. durch das Wort „insbesondere“ als bloße Beispiele gekennzeichnet, woraus die Absicht hervorgeht, von jeder Beschränkung des freien Ermessens abzusehen. Liegt somit keine wesentliche Aenderung der gesetzl. Vorschriften vor, so ist daran festzuhalten, daß gegen eine Anordnung, wodurch der Fahrlehrerschein entzogen ist, keine Klage im Verwaltungsstreitverf. gegeben ist. (Urt. IV. A. 25/26 v. 9. Dez. 1926.)

Tag des Erlasses der poliz. Verf. Als Tag des Erlasses der Verf. i. S. des § 127² des LVG., welcher der Prüfung der tatsächlichen Voraussetzungen der Verf. zugrunde zu legen ist, kann nicht der Tag der Unterzeichnung, sondern nur der Tag maßgebend sein, an welchem sie dem in Anspruch Genommenen zugegangen ist. Denn die polizeiliche Verf. enthält ein Verbot oder Gebot oder die Versagung einer erforderlichen Genehmigung (Entsch. des OVG. 78, 257, 259). Ein Gebot oder Verbot ist aber erst vorhanden, sobald es an den in Anspruch Genommenen gelangt, und noch nicht z. Zt. der Vollziehung der Verf.,

in der diese sich, obwohl unterschrieben, noch im Geschäftsbereich der Behörde befindet und von ihr noch jederzeit abgeändert werden kann. Dasselbe gilt von der Versagung einer Genehmigung. Ehe nicht das Gebot oder Verbot oder die Versagung der Genehmigung an den Betroffenen gelangt ist und demnach nach außen hin wirksam ist, kann keine Rede davon sein, daß die Verf. den Betroffenen in seinem Rechte verletze. (Urt. IV. B. 38/26 v. 20. Jan. 1927.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht München. 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Oberregierungsrat Cammerer, München.

Begriff des Vorbehalts nach § 14 AufwGes. Verwertung eidesstattlicher Versicherungen im Verfahren vor der AufwStelle bei vereinbarter Zuständigkeit. Der Senat steht in ständiger Rechtsprechung auf dem nämlichen Standpunkt wie das OLG. Dresden (AufwRspr. II, S. 55), daß zu einem Vorbehalt nicht jeder Ausdruck des Mißfallens über die Zahlung in entwerteter Papiermark genüge, daß der Schuldner vielmehr dem Gläubiger in irgendeiner Weise zu erkennen geben müsse, daß er mit der Zahlung des Nennbetrags nicht zufrieden sei und sich nicht endgültig damit zufrieden geben wolle. Es ist festgestellt, daß der Schuldner Ende 1920 dem Gläubiger die Zahlung aufgedrängt und der Gläubiger dem Sinne nach erklärt hat, das gezahlte Geld sei nichts mehr wert, man bekomme nichts mehr dafür. Zuzugeben ist, daß Ende 1920 im Volke nicht damit gerechnet wurde, daß der Schuldner künftig auf Grund einer Gesetzesänderung zur Ergänzung der in entwertetem Gelde geleisteten Zahlung werde gezwungen werden können. Das schließt aber nicht aus, daß der Gläubiger bei der Annahme zu erkennen gab, daß er sich nicht als voll befriedigt ansehe; das genügt aber zu einem wirksamen Vorbehalt. Die Feststellung des Vorbehalts auf Grund der eidesstattlichen Versicherung des Gläubigers ist nicht zu beanstanden. In der Art, wie er sich die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Behauptungen von Beteiligten bilden will, hat der Richter der freiw. Gerichtsbarkeit viel freiere Hand als der Prozeßrichter. Dem entspricht es auch, wenn § 15 Abs. 2 FGG. an Stelle des Parteieides einen Beteiligten zur Glaubhaftmachung seiner tatsächlichen Behauptungen zur eidesstattlichen Versicherung zuläßt. Auch den Beteiligten, die auf Grund des § 71 AufwGes. die Zuständigkeit der AufwStelle zur Entsch. eines an sich vor die ordentl. Gerichte gehörigen Streites vereinbart haben, steht kein Recht auf Anwendung strengerer Beweisregeln zu. Wenn sie einmal den Richter der freiw. Gerichtsbarkeit ungezwungen mit ihrer Angelegenheit befassen, haben sie sich auch den im Verhältnis zum Zivilprozeß weniger strengen Verfahrensvorschriften der freiw. Gerichtsbarkeit unterworfen. (Beschl. VIII 119/27 v. 1. Juli 1927.)

Formlose Verpfändung einer hypothekarisch gesicherten aufgewerteten Forderung bez. des die aufgewertete Hypothek übersteigenden Betrags. Legitimation des Gläubigers einer verpfändeten Forderung zur Durchführung des AufwVerfahrens. Die Verpfändung der Forderung erfolgt gemäß § 1274 mit § 398 BGB. durch Uebertragung (Abtretung). Soweit die Forderung höher als die Hypothek aufgewertet ist, genügt zur Uebertragung der Abtretungsvertrag. Der Verpfänder der Forderung wird nur in der Verfolgung seines Anspruchs gegen den Schuldner zum Schutze des Pfandgläubigers durch § 1281 BGB. beschränkt; er kann die Forderung nicht mehr für sich einziehen. Einziehung ist nun nicht der Zweck der Geltendmachung des AufwAnspruchs und kann durch sie nicht erreicht werden. Die Entsch. der AufwStelle hat nur die Feststellung der Höhe des AufwAnspruchs zum Gegenstand und ist nicht vollstreckbar. Das Schutzbedürfnis des Pfandgläubigers erfordert es nicht, dem verpfändenden Gläubiger die Herbeiführung einer Entsch. über die Höhe der Aufw. zu verwehren. Die Wahrung des AufwAnspruchs durch Einhaltung der gesetzlichen Fristen für die Geltendmachung und die Herbeiführung der Entsch. der AufwStelle dienen im Gegenteil gerade dem Interesse des Pfandgläubigers und können insofern unter Umständen sogar Pflicht des Gläubigers

gegenüber dem Pfandgläubiger sein. (Beschl. VIII. 128/27 v. 2. Juli 1927.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Keidel, München.

Berichtigung nach dem PreßGes. Die Berichtigungspflicht des § 11 RPrGes. bezieht sich auch auf den Anzeigenteil, ohne Unterschied, ob es sich um geschäftliche Anzeigen oder um Artikel im engeren Sinne handelt. Dafür, welcher von mehreren verantwortlichen Redakteuren einer periodischen Druckschrift zur Aufnahme einer Berichtigung verpflichtet ist, ist nicht der Inhalt, sondern die äußere Stellung des Artikels oder Inserats entscheidend; demgemäß wird die Person des aufnahmepflichtigen Redakteurs durch die Verantwortlichkeit für den Teil der Druckschrift bestimmt, in dem die zu berichtigende Mitteilung erschienen ist, und zwar durch die Verantwortlichkeit für diejenige Nummer, in der nach § 11 Abs. 2 RPrGes. die Berichtigung abgedruckt werden muß. Bei einer Raumüberschreitung i. S. des § 11 Abs. 3 kann regelmäßig die Aufnahme der Berichtigung nicht von einer Vorauszahlung der Mehrkosten oder einem Zahlungsanerbieten des Einsenders abhängig gemacht werden. Soweit sich die Angekl. in diesen Punkten auf guten Glauben berufen, handelt es sich nicht um Irrtum über tatsächliche Voraussetzungen der Aufnahmepflicht, sondern um einen Irrtum über den Inhalt ihrer gesetzlichen Verpflichtung, über Bedeutung und Tragweite der §§ 11, 19 RPrGes., die zusammen ein einheitliches Strafgesetz bilden. Ein solcher Strafrechtsirrtum ist auf Grund des § 19 Abs. 2 S. 2 RPrGes. nicht geeignet, den Täter vor Strafe zu schützen. Eine Berichtigung verliert die Bedeutung einer Kundgebung tatsächlicher Angaben nicht dadurch, daß die im ganzen auf bestimmte erkennbare Vorgänge sich beziehenden tatsächlichen Angaben zum Teil äußerlich in urteilende Form gekleidet sind, oder dadurch, daß mit ihnen in kurzen Redewendungen eine mit den Tatsachen im engsten Zusammenhange stehende Folgerung verbunden ist, die zwar auf das Gebiet des Urteils hinübergreift, aber sich nicht als reines Urteil oder Gutachten oder als eine Kritik des Einsenders ansehen läßt. Für die Anordnung, es müsse beim Abdruck der Berichtigung ersichtlich gemacht werden, daß die Aufnahme der Berichtigung vom Strafrichter angeordnet sei, bietet § 19 Abs. 2 S. 1 keinen Anhalt. (Urt. RevReg. II 184/27 v. 4. Juli 1927.)

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

Halbe Verhandlungsgebühr des RA. auch bei Nichterweislichkeit des Streitverfahrens aus dem Terminprotokoll. Im Güteverfahren vor dem AG. hatte das Protokoll nur die Erschienenen aufgeführt, sodann angegeben, der Bekl. habe die sachliche Unzuständigkeit des Gerichts gerügt und Verweisung an das LG. beantragt, und hatte darauf den Verweisungsbeschuß ans LG. wiedergegeben, ohne einen Eintritt in das Streitverfahren festzustellen (§ 499 g Ziff. 6 ZPO.). Dem RA. einer Partei wurde trotzdem die halbe Verhandlungsgebühr zugebilligt. Die Nichtfeststellung des Eintritts der Verhandlung ins Streitverfahren im Protokoll beweist nicht den Nichteintritt. § 499 g Ziff. 6 ZPO. ist keine Förmlichkeit i. S. des § 164 ZPO., fällt vielmehr unter § 160 Ziff. 2 und 5 ZPO., so daß eine Würdigung der Beweiskraft des Protokolls insoweit dem freien Ermessen des Gerichts unterliegt. Die Prüfung führt aber zu einem günstigen Ergebnis für den Kostenanspruch des RA. Im Güteverfahren ist die sachliche Unzuständigkeit nicht von Amts wegen zu berücksichtigen, weil ein solches an sich auch in Landgerichtssachen möglich ist. Eine Ueberweisung des Güteverfahrens ans LG. kommt nicht in Frage, weil es dort ein Güteverfahren nach Art des AGVerf. nicht gibt. Eine Rüge sachlicher Unzuständigkeit im Güteverfahren wäre daher zwecklos, und es wird im Gesetz nur der Fall örtlicher Unzuständigkeit geregelt (§ 499 d ZPO.). Mithin kann sachliche Unzuständigkeit nur im Streitverfahren gerügt werden, worüber auch das Schrifttum einig ist; der Anspruch auf halbe Verhandlungsgebühr ist somit begründet. (Beschl. des 5. ZivSen. 7 W. 205/26 v. 28. Juni 1926.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 22

Steuerrecht. Von Prof. Dr. Albert Hensel. 2., völlig neu bearb. Aufl. (Bd. XXVIII der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft. Herausg. von E. Kohlrausch, W. Kaskel, A. Spiethoff). 1927. Berlin, Springer. 10,50 M.

An Bearbeitungen des Steuerrechts ist neuerdings kein Mangel mehr. Vorausgegangen ist 1920 Kurt Ball. Gefolgt sind seither 1924 Hensel, Strutz (Handbuch), Julius Fischer, Waldecker, 1925 Friedrichs, 1926 Mirbt, 1927 Bühler. Abgesehen von dem letzteren Werk, das ich noch nicht kenne, und dem Strutzschen Handbuch, das ein Sammelwerk darstellt, ist und bleibt führend: Hensels Steuerrecht. Es liegt jetzt in 2. Aufl. vor. Sie stellt tatsächlich, wie es im Titel heißt, eine völlige Neubearbeitung dar. Wünsche und Vorschläge, die zur Systematik Ball geäußert hat, sind im wesentlichen berücksichtigt. Der 1. Aufl. gegenüber, mit 224 Seiten, umfaßt die 2. nur 197 Seiten. Die Kürzung ist darum möglich geworden, weil die gesamte Darstellung unter die Leitidee „Rechtsstaat und Steuerrecht“ gestellt wurde, mit dem Bestreben, diese Leitidee durch die Fülle der Einzelheiten nicht verwischen zu lassen. Der Text der Steuergesetze ist, wiederum in Tabellenform, dem Text des Lehrbuchs beigegeben. Kurz gefaßt ist es übrigens nur im Sinne von gedrängt gefaßt. Inhaltlich enthält es alles, was man von einem Lehrbuch über das allgemeine Steuerrecht verlangen kann.

Professor Dr. von Pistorius,
Kgl. Staatsminister der Finanzen a. D., Stuttgart.

Oeffentliches Recht voraus. Aufsätze und Abhandlungen zum öffentlichen Recht. Von RA. Dr. Karl Görres. 1926. Berlin, Heymann. 8 M.

Ein charakteristisches Zeichen unserer Rechtsentwicklung ist die immer größer werdende Bedeutung des öffentlichen Rechts. Das beweist schon ein flüchtiger Blick in die Reichs- und Landesgesetzsammlungen, die fast ausschließlich öffentlich-rechtliche Normen enthalten. Die aus früheren Zeiten überkommene, fast ausschließlich zivil- und strafrechtliche Ausbildung der Juristen genügt heute nicht mehr; der Richter, Anwalt, Syndikus, der seine Aufgabe voll erfüllen will, muß auch auf den Gebieten des öffentlichen Rechts heimisch sein. Es ist sehr verdienstvoll, daß ein im praktischen Leben stehender Rechtsanwalt wie Görres, der diese Notwendigkeit klar erkannt hat, in diesem lebendig und anregend geschriebenen Buch die Aufmerksamkeit unserer Juristenwelt auf die so verschiedenartig gestalteten Probleme des öffentlichen Rechts zu lenken sucht. In bunter Reihenfolge werden u. a. erörtert die Fragen der richterlichen Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Reichsgesetzen, der rechtlichen Natur der Zulassung von Börsenpapieren, der Einführung einer Generalklausel im Verwaltungsstreitverfahren, der Ausgestaltung des kommenden Reichsverwaltungsgerichts, des „Rechtes der Revolution“ nach Shakespeare usw. Die Aufsätze werden jeden Juristen zur eingehenden Selbstbeschäftigung mit den behandelten und allen verwandten Fragen anregen und damit zur Verwirklichung der Parole beitragen, unter der sie erschienen sind: Oeffentliches Recht voraus!

Staatsminister Dr. Drews,
Präsident des Preuß. Oberverwaltungsgerichts, Berlin.

Die Registersachen. Handelsregister, Genossenschafts-, Vereins-, Güterrechts-, Muster-, Schiffs- und Schiffsbauwerks-Register in der gerichtlichen Praxis. Von LGPräs. Dr. A. Brand u. AGR. Meyer zum Gottesberge. 2., verb. u. bedeutend verm. Aufl. 1927. Berlin, Springer. Geb. 28,50 M.

Ein Buch, das auf dem Arbeitstische keines Registerrichters, Rechtspflegers oder Registerführers fehlen sollte, aber auch für Anwälte, Notare wie Industrie- und Handelskammern von hohem Werte ist. Es ist ein trefflicher Ratgeber und Führer auf dem schwierigen Gebiete des

Registerwesens. Die von Brand allein bearbeitete 1. Aufl. stammt aus 1906. Seitdem sind viele erhebliche Veränderungen eingetreten. Es ist erfreulich, daß das Werk jetzt in 2., bedeutend vermehrter Aufl. vorliegt. Aus der Praxis geboren, für die Praxis bestimmt, bietet es auf 455 Seiten in knapper Fassung und übersichtlicher Weise reiche Belehrung über alle Fragen. Das Buch legt die Verf. der Registergerichte und das Verf. bei diesen dar, behandelt in einzelnen Abschnitten das Handels-, Genossenschafts-, Vereins-, Güterrechts-, Muster- u. Schiffsregister, sowie das neu hinzugekommene Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke. Die ausführliche Behandlung der Kosten-, Stempel- und Steuervorschriften, wobei allerdings von landesrechtlichen Vorschriften nur die preuß. berücksichtigt sind, sowie die beigegebenen amtlichen Muster für die Register erhöhen seinen Wert. Streitfragen sind kurz erwähnt, Polemik ist grundsätzlich vermieden. Rechtsprechung und Schrifttum sind sachgemäß verwertet und vielfach angeführt. Jedoch liegt absolute Vollständigkeit solcher Zitate weder in der Abs. seiner Verf., noch ist sie im Zwecke des Werkes begründet. Daß es trotzdem auf wissenschaftlicher Höhe steht, ist hoch anzuerkennen.

Geh. Justizrat Dr. Felix Bondi, Dresden.

Literatur zu den neuen Kostengesetzen.

1. Erläuterte Ausgaben der Reichskostengesetze: a) A. Baumbach, SenPräs. a. D. 2., völlig neu bearb. Aufl. 1927. Berlin, Liebmann. Geb. 4,25 M. — b) Kollat, Amtsrat. 1927. München, Beck. Geb. 8,50 M. — c) G. Ziehl, Amtsrat. 2. Aufl. 1927. Berlin, Heymann. 2,50 M.
2. Erläuterte Ausgaben des deutschen Gerichtskostengesetzes: a) M. Jonas, MinRat. 2. Aufl. 1927. Berlin, Stilke. Geb. 10 M. — b) O. Rittmann, Rechnungsrevisor, und P. Wenz, Justizamtmann. 12. Aufl. 1927. Mannheim, Bensheimer. Geb. 10 M.
3. Erläuterte Ausgaben der GebührenO. für Rechtsanwälte: a) A. Carlebach, RA. 1927. Berlin, Stilke. Geb. 10 M. — b) Fr. Dehnow, RA. 1927. Berlin, Heymann. Geb. 4 M. — c) J. Domke, Bürovorsteher. 1927. Berlin, Sack. Geb. 6 M. — d) S. Merzbacher, 5. Aufl., herausg. von RA. P. Krakenberger. 1927. München, Beck. Geb. 6 M. — e) L. Rothkugel, RA. 2. Aufl. 1927. Berlin, Stilke. Geb. 5 M.
4. Textausgaben d. deutschen Kostengesetze: a) 2. Aufl. Berlin, Heymann. 2 M. — b) 6. Aufl. 1927. Berlin, v. Decker. Geb. 6 M.
5. Sächsische Kostenordnung für RA. u. Notare: H. Jurgeleit, RA. 2. Aufl. 1927. Radebeul, Kupke & Dietze. Geb. 3 M.

Die Novelle zu den Reichskostengesetzen hat eine Flut von neuen Auflagen und neuen Ausgaben gebracht. Alle Schriften geben zur raschen Kostenberechnung ausführliche Tabellen, die im Verlage v. Decker erscheinende auch die Tarife für Kreisärzte, Kreistierärzte und Chemiker. Leider fehlt in fast allen Ausgaben die preußische Landesgebühren-Ordnung für Rechtsanwälte und die dazu gehörige Kostentabelle. Bei der Benutzung ist zu beachten, daß die Schriften von Domke, Rittmann-Wenz, Rothkugel, Ziehl, die im Verlage v. Decker und bei Heymann erschienenen Textausgaben den neuen Wortlaut auf Grund der VergleichsO. noch nicht berücksichtigt haben.

Unrichtigkeiten haben sich bei Kollat in § 3 Abs. 1 der GebO. für Gerichtsvollzieher (unvollständiger Wortlaut in Abs. 1) und in § 2 Abs. 3 daselbst (das Zitat der StrPO. muß hier § 220 Abs. 2 lauten) eingeschlichen. Im übrigen erhöht sich der Benutzungswert durch Abdruck der Kostenvorschriften in Arbeitsgerichts-, Miet- und Pachtsschutzsachen, bei letzteren auch der Bestimmungen der Länder.

Für den praktischen täglichen Gebrauch überragt, dank des handlichen Formats und der präzisen und doch ausführlichen Erläuterungen Baumbach die übrigen Ausgaben. Hier ist in gleicher Weise wie in den vom Verf. bearbeiteten Kommentaren zur ZPO. und zum ArbGerGes. in

meisterhafter Weise und übersichtlich das Wesentliche mitgeteilt.

Ausführlicher gehalten ist die Ausgabe von Rittmann-Wenz, insbes. bez. des GKG. Die Vorschriften über Wertberechnung beanspruchen allein 17 Seiten Kommentierung.

Ebenso ausführlich ist Jonas, wertvoll insbes. durch eingehende Erläuterungen auch der Kostenvorschriften des ArbGerGes.

Die vollständigste Darstellung der GebO. f. RA. enthält Carlebach, der in anerkannter Weise auch die preuß. LandesgebührenO. für Rechtsanwälte nebst Kostentabellen aufgenommen hat.

Rechtsanwalt Dr. Liebmann, Frankfurt a. M.

Lücken im Aktienrecht. Zur Frage der Ueberwachungspflicht des Aufsichtsrates und ihrer Lösung. Von Rich. Hiemann. 1927. Leipzig, Prakta-Verlag, 1,90 M.

Die Vorschläge des Verf. sind im wesentlichen die folgenden: Bei Strafe soll der Aufsichtsrat verpflichtet sein zur Aufstellung und Ueberwachung von Richtlinien (Dienstausweisungen) für den Vorstand durch Erfordern und Prüfen ausreichender Monats- und Zwischenbilanzen auf Grund gewissenhafter Buchführung, namentlich klarer Selbstkostenberechnung. Hierfür gibt Verf. einzelne Fingerzeige, auch ein Schema einer Monatsbilanz. Diese Vorschläge, die in der Praxis schon mehrfach verwirklicht sind, können gewiß von Nutzen sein. An den Kern des Problems kommen sie nicht heran. Dazu bedürfte es der Behandlung und Lösung der Fragen: Ist die gesetzliche Pflicht des Aufsichtsrates zu erweitern oder zu beschränken oder überhaupt zu verändern und wie? Kann eine allgemeine Norm gefunden werden, und eventuell welche, die gesetzlichen Pflichten des Aufsichtsrats wirksam zu machen, ohne von ihm Unbilliges oder gar Unmögliches zu verlangen?

Justizrat Hugo Horowitz, Berlin.

Literaturübersicht.

Mitget. vom Geh. Reg.-Rat, Prof. Dr. Hans Paalzwow, Direktor der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften.

Allgemeines.

- Grundwissenschaft.** 7. Bd. H. 4: Heyde, Staat. Untersuchungen zur Staatsphilosophie.
- Juristische Wochenschrift.** 56. Jg. H. 42: Samolewitz, Zweifelsfragen i. d. VergleichsO. Krückmann, Zum Kalkulationsirrtum. J. R. Schulz, Frankenthal, Die Siegelung im Weinverkehr. — H. 43: Baumbach, Das Erfolgshonorar des Anwalts. Sattler, Sicherungsübereignungen v. Sachgesamtheiten. — H. 44: Probst, Freie Aufwertg. nach Wegfall d. Hypothek. Breslauer und Mügel, Zur Tragweite des § 7 des Aufwertges. Rohlfing, Die Eigentümergrundschuld im Zusgh. m. d. Tilgungsfonds bei d. Amortisationshypothek d. preuß. Landschaften u. Ritter-schaften. Doehl, Die gegenwärtige Bedeutg. lehnsrechtl. Eintragungen in den Grundbüchern d. älteren preuß. Landesteile. Alt. Roth, Der Ausgleich zw. d. Veräußerer und dem gleich nicht haftenden Grundstückserwerber über die Aufwertlast des Veräußerers.
- Deutsche Richterzeitung.** 19. Jg. H. 10: Menzel, Die Vergleichsordnung. Knör, Ist der gerichtl. Vergleich im Privatklageverfahren ein zur Kostenfestsetzung geeigneter Titel? Hettner, Zum Entw. e. Ges. üb. die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit v. Vorschriften d. Reichsrechts. Teichmann, Ist § 118 d. Arbeitsgerichtsges. verfassungswidrig? Kurzweg, Umfang u. Grenzen der Immunität v. Abgeordneten. Bode, Der Vormundschaftsrichter im Entw. e. Ges. üb. die unehel. Kinder. Neumann, Dresden, Jugendschutz f. d. Kinder während des Eheprozesses. Delcker, Die Gerichtshilfe in Baden. John, Zur Auslegung des § 17 Abs. 1 der Kraftfahrzeug-Verkehrsordnung. Schumacher, Zur Konzessionspflicht d. Kraftverkehrsvereine. Jocheim, Richterliche Gebundenheit (Kann die Strafkammer den Amtsrichter zur Erlassung eines Strafgebefehls anweisen?) Mende, Die Öffentlichkeit des Disziplinarverfahrens gegen richterliche Beamte in Preußen. Beyer, Uebernahme d. gewerbegerichtlichen Vorsitzenden als Vorsitzende d. Arbeitsgerichte. Mosler, Eine Mainlinie in der Organisation d. Arbeitsgerichte.
- Leipziger Zeitschr. f. deutsches Recht.** 21. Jg. Nr. 20: Osswald, Die Bedeutg. des Kündigungsschutzgesetzes f. Angestellte. Pott-hoff, Zur Solidarhaftung d. Belegschaft. Josef, Ehescheidung und Wohnung. Bovensiepen, Erweiterung der Familien-pauliana.
- Jurist. Rundschau.** 3. Jg. Nr. 20: Bohmeyer, Die Zuständigkeit d. Berufungs- und Revisionsgerichte im Falle des Übergangs marinegerichtlicher Verfahren auf d. bürgerl. Gerichte. Schäfer,

Kann ein Gericht e. Hauptverhandlung an einem Orte außerhalb seines Bezirks abhalten? Goltermann, Ansetzung des Aufwertungsverfahrens. Eine Erwidrig. Lipper, Die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters nach d. Adoption des von ihm erzeugten Kindes durch einen Dritten.

- Hanseatische Rechtszeitschrift.** 10. Jg. Nr. 20: Bruck, Max Mittelstein f. v. Dassel, Liepmann, Behn u. Bagge, Ansprachen bei der Trauerfeier. Lifschütz, Die Haftung für Verbindlichkeiten früherer russischer Firmen.
- Mecklenburg. Ztschr. f. Rechtspflege, Rechtswiss., Verwaltg.** 44. Jg. H. 1: Peters, Tetelow, Ein Monat Arbeitsgericht. Jaeger, Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Mecklenburg-Schwerin.
- Zeitschr. f. d. freiw. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltung in Württemberg.** 69. Jg. Nr. 10: A. Mayer, Böblingen, Zur Frage: Aufwertung u. Verjährung. Josef, Streitfragen aus d. freiwilligen Gerichtsbarkeit: I. Beginn des Fristablaufs d. § 1829 Abs. 2 BGB. II. Rechtsbehelfe bei verweigerter Uebersendung v. Akten.
- Anwaltsblatt.** 14. Jg. H. 10: (Dittenberger), Max Hachenburgs Lebenserinnerungen.
- Deutsche Gemeinde-Zeitung.** 66. Jg. Nr. 41: Strutz, Die neuen Aufgaben der Reichssteuergesetzgebung. Das Problem der Steuer-vereinheitlichung. — Nr. 42: Luppe, Neuordnung des staats-rechtl. Verhältnisses zw. Reich u. Ländern.
- Kommunale Rundschau.** 20. Jg. Nr. 20: Kottenberg, Wegeunterhalt, Wegerecht u. kreisangehörige Städte in Preußen. Herrstadt, Die Bedeutung d. Ges. üb. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Kiesel, Fragen aus d. Anleiheablösungsgesetz.
- Die Polizei.** 24. Jg. Nr. 20: Kerstiens, Ist das Chouette-Spiel Glücksspiel? Peucker, Zur Reform des Polizeirechts (Forts.).
- Deutsche Wirtschafts-Ztg.** 24. Jg. Nr. 41: Klng, Zum Entw. eines Berufsausbildungsgesetzes. Wiedersum, Die Kartellsperr.
- Mitteilungen der Industrie- u. Handelskammer zu Berlin.** 25. Jg. Nr. 20: Weisbart, Die Wirtschaft u. der Entwurf eines allg. deutschen StrGB. Lewin, Vertretung des Steuerpflichtigen u. Haftung für fremde Steuerschulden.
- Bank-Archiv.** 27. Jg. Nr. 1: Keetmann, Die avoires en numéraire (cash assets) im Verträge von Versalles. — Nr. 2: Preyer, Das Steuervereinheitlichungsgesetz. Heint. Richter, Liegt in der Begebung einer Tratte auch die handelsübliche Uebertragung der Forderung?
- Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt.** 19. Jg. Nr. 7: Elwert, Jugendliche als Zeugen. Weblor, Zur Uebertragung der vormundschaftlichen Obliegenheiten nach § 32 RJWG. Marie Munk, Schutz der Kinder aus geschiedenen u. zerrütteten Ehen. Vossen, Zwei Vorschläge im Anschluß an § 58 des neuen Entw. zum StrGB. Thias, Kann die Beglaubigung der nach § 1706 Abs. 2 BGB. abzugebenden Erklärungen durch das Jugendamt in Form eines Protokolls geschehen?
- Soziale Praxis.** 36. Jg. Nr. 41: Helene Simon, Sicherungsverwahrung (nach dem Entw. eines Allg. Deutschen StrGB.) u. Vorbeugungsverwahrung. Teley, Die Versicherung der Berufskrankheiten. Claub, Die Aufwertung bei Betriebspensions- u. Werkssparkassen.
- Zeitschrift für Sexualwissenschaft.** 14. Bd. H. 6. Epstein, Bemerkungen über die Bedeutung des jus talionis im Aufbau der Neurose und über die Existenz einer archaischen Ethik. Traumann, Das Mätressenlegat.
- Verkehrsrechtliche Rundsch.** 6. Jg. Nr. 10: Müllner, Die Passivlegitimation nach dem Internat. Uebereinkommen. Hartung, Autokaskoversicherung u. § 69 VVG. Eccardt, Ist das Fangen wilder Kaninchen auf dem Gelände der Groß- u. Kleinbahnen gestattet? Niemeyer, Max Mittelstein f.
- Eisenbahn- u. verkehrsrechtl. Entscheidungen u. Abh.** 45. Bd. H. 3: Kersting, Die Aufwertung der Haftpflichtversicherungsansprüche. Traumann, Das Pfandrecht des Spediteurs u. d. Verein Deutscher Speditore. Werneburg, Schiffszusammenstöße u. Schadenersatzpflicht im Binnenschiffahrtsrecht (Schluß). Goltermann, Grundregeln des AufwGes. mit bes. Berücks. des Verkehrsrechts. (2. Forts.). Stephan, Diebstähle an Reisegut im Entw. zum neuen StrGB. Weitz (f), Die Bekanntmachung der Neufassung der VO. über den internat. Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 5. Dez. 1925. Josef, Haftung d. Bahnunternehmers bei Ueberfahren von Wild und bei Störung im Fischereibetrieb.
- Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen.** 67. Jg. Nr. 41: Behre, Die freie Aufwertung bei Grundstückskäufen aus der Inflationszeit. — Nr. 42: Kühne, Die rechtl. Beziehungen zwischen dem Reich und der Deutschen Reichsbahngesellschaft (Forts. in Nr. 43).
- Das Recht des Kraftfahrers.** 2. Jg. Nr. 31: Min.-Rat Fritz Müller, Vom Ueberholen von Straßenbahnen, insbes. von haltenden Straßenbahnen (Forts.) Bergmann, Kann der Verletzte sich auch bei d. Strafverfolgung eines Berufsfahrers als Nebenkläger anschließen?
- Danziger Juristische Monatsschrift.** 6. Jg. Nr. 10: Basch, Bis wann kann eine Klage zurückgenommen werden? Ein Beitrag zur Lehre v. der Instanz. Loening, Die Reklamation im neuen Internationalen Eisenbahnfracht-Uebereinkommen.
- Gerichtshalle.** 71. Jg. H. 10: Heint. Schreiber, Konzessionswesen und Registerzwang im österr. Aktienwesen. Scharfmesser, Rechtsgefühl.
- Juristische Blätter.** 56. Jg. Nr. 18: Lieban, „Das Notgrundbuch“, ein Verordnungsvorschlag mit Erläuterungen. Horn, Das Geständnis des Verfolgten vor der gerichtl. Polizei u. seine Stellung im österr. Strafprozessrecht (Schluß). Hofmannsthal, Schutz des Bürgers gegen obrigkeitliches Unrecht (in Oesterreich). Nach einer Rede vor dem Verfassungsgerichtshof.
- Oesterreichische Anwalts-Ztg.** 4. Jg. Nr. 20: Bachrach, Laien in der Rechtspflege. Kornel, Der Rechtsanwalt u. seine Beziehungen (seine Erwerbs-technik).
- Juristen-Ztg. f. d. Gebiet d. Tschechoslowak. Republik.** 8. Jg. Nr. 20: Prochaska, Aus d. besonderen Teile des Strafgesetzentw.: Die

- Vermögensdelikte (Schluß). v. Hofmannsthal, Die Wiederherstellung der beim Brande des Wiener Justizpalais zerstörten Grundbücher u. Akten (Schluß). Oppenheimer, Die Staatenlosen.
- Schweizer Juristen-Ztg.** 24. Jg. H. 7: Kaegi, Das neue schweizer Militärstrafgesetzbuch. Wirth, Zürich, Die neue deutsche Vergleichsordnung. — H. 8: H. U. Weber, Der 62. schweizer Juristentag in Lugano. Gutzwiller, W. Burckhardts „Organisation d. Rechtsgemeinschaft.“
- Niederländisch Juristenblad.** 2. Jg. No. 34 u. 35: van Oven, De failliete boedel. I. II. — Nr. 36: De vernietiging der gemeentelijke huurverordeningen.
- Revue historique de droit français et étranger.** 6. Ann. No. 3: de Senarclens, L'extension de l'édit des édiles aux ventes de toute espèce de choses. de Laggar, Statuts synodaux inédits du diocèse d'Albi au 13. siècle. Masset du Biest, Le chef cens et la demi liberté dans les villes du Nord avant le développement des institutions urbaines (10.—12. siècles). (à suivre).
- Law Quarterly Review.** Vol. 43 No. 172: Wickersham, The American Law Institute and the projected restatement of the Common Law in America. Lord Phillimore, Private insurance in Germany. Kenny, What an old reporter told me. III. Weiß, Arrestment: a comparative sketch. Jones, The early history of the fiscus. Keeton, The growth and scope of extra-territoriality in China. III.
- Bürgerliches Recht.**
- Deutsches Wohnungs-Archiv.** 2. Jg. H. 10: Schaelicke, Gründe zur Rechtsbeschwerde. Boeck, Umbau u. Abbau d. Wohnungszwangswirtschaft. Lehning, Miete od. Pacht v. Geschäftsräumen.
- Die Grundstückswarte.** 2. Jg. Nr. 41: Stern, Düsseldorf, Das Mietrecht des Kaufmanns u. d. Handelsgesellschaften. (Schluß in Nr. 42. Auszug aus d. Buch des Verfassers m. gleichem Titel.) Brönner, Hauszinssteuer u. Aufwertg. — Nr. 42: Lilienthal, Die neue Lockerung d. Wohnungszwangswirtschaft: Beschlagnahmefreiheit geteilter Großwohnungen. — Nr. 43: Leander, Die weitere Lockerung d. Zwangswirtschaft.
- Das Grundeigentum.** 46. Jg. Nr. 42: Margoninsky, Neue Rechtsentscheide zur LockerungsVO. Schweizer, Eine wichtige Entscheidung des RG. üb. die Zinsfragen u. üb. die Verfallklausel. — Nr. 43: Günther, Die berichtigte Entscheidung üb. d. Friedensmiete.
- Deutsche Hausbesitzer-Ztg.** 34. Jg. Nr. 41: Lehmann, Liegnitz, Vertragsteile im Sinne d. Reichsmietengesetzes u. Preuß. Kammergerichts. — Nr. 42: Eingabe des Zentralverbandes (deutscher Haus- u. Grundbesitzervereine) betr. Reichsmietengesetz u. Mieterschutzgesetz.
- Sparkasse.** 47. Jg. Nr. 20: Stich, Die Ueberwachung der durch Grundschuld gesicherten Kredite. Gummel, Ausschaltung der Verwirkungsklausel bei Zinszahlungsverzug auch über die Zeit nach dem 1. April 1927 hinaus?
- Preuß. Gemeinde-Ztg.** 20. Jg. Nr. 30: Delius, Schadensersatzpflicht der Gemeinde bei Verbauung des Fensterrechts.
- Zeitschr. f. Standesamtswesen.** 7. Jg. Nr. 20: Schoor, Namensführung, Namensänderung, Namensberichtigung in den Standesregistern. Bergmann, Aegypten. (Forts.: Vaterschaft u. Kindtschaft.)
- Revue trimestrielle de droit civil.** 26. Ann. No. 3: Wahl, La lésion dans les promesses unilatérales de vente. De la Massue, Du mandat dans la commission de transports par chemin de fer successifs.
- Börsenblatt f. d. deutschen Buchhandel.** 34. Jg. Nr. 242: Elster, Entscheidungen höherer Gerichte, berichtet u. besprochen. (Darin u. a.): Urheberrecht an Adreßbüchern. Buchhändlerprozesse (gegen kommunistische Buchhändler) u. Johannes R. Becher. — Nr. 250: Elster, Was sind Gesamtausgaben?
- Le Droit d'auteur.** 40. Ann. No. 10: Les propositions arrêtées en vue de la Conférence de Rome par les gouvernements allemand, autrichien, britannique, français et suisse. I. Constitution de l'Union. Oeuvres à protéger.
- Dalloz. Recueil hebdomadaire de jurisprudence.** 4. Ann. No. 28: Savatier, Les difficultés juridiques de la collaboration littéraire et artistique.
- Gewerblich. Rechtsschutz u. Urheberrecht.** 32. Jg. Nr. 10: Isay, Zur bevorstehenden Abänderung des Patentgesetzes. III. Berg, Der Stand der Technik nach druckschriftlichen Veröffentlichungen üb. nichtausgeführte Gegenstände, die Beweislast u. d. einschränkende Fassung d. Patentanspruchs im Patenterteilungsverfahren. Berger, Der Einspruch wegen Entnahme im Verhältnis zu andern Einsprüchen. Spielmann, Die Bedingung der Patentfähigkeit nach § 3, Abs. 1 des Patentges. Bock, Kann die Behandlung des lebenden menschlichen Körpers Gegenstand einer Erfindung i. S. des Patentgesetzes sein? Zeller, Miteigentum u. Mitmelder. Vogel, Shanghai, Patentschutz in China. Meurer, Die Auslegung des § 4 Abs. 2 des Ges. betr. den Schutz v. Gebrauchsmustern. Seligsohn, Streitfragen des Zeichenrechts und die Stetigkeit d. Rechtsprechung. Callmann, Zur Frage der Herkunftsbezeichnungen „Münchener“ und „Pilsener“ Bier. Froese, „Nährbier“. Inhulsen, Der gewerblich. Rechtsschutz in England. Willy Hoffmann, Leipzig, Kritische Bemerkungen zu den Beschlüssen von Lugano. Gellner, Die Ausdehnung d. Urheberrechtsschutzes n. d. neuen tschechoslowak. Urheberrechtsges. Cahn-Speyer, Das Urheberrecht des Künstlers u. d. Arbeitsrecht. Smoschewer, Die Besteuerung d. Einkünfte aus Urheberrechten.
- Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte.** 27. Jg. Nr. 10: Warschauer, Julius Ephraim f. Ohnesorge, Anhaltspunkte f. d. Prüfung e. Erfindung auf Vorwegnahme. III. Werneburg, Vorbenutzungs- u. Patentrecht.
- Markenschutz u. Wettbewer.** 27./28. Jg. Nr. 1: Krause, Die Legende v. d. grundsätzl. Richtungsänderung d. RG. in d. Auslegung der Patente i. J. 1925. Dunkhase, Der Beginn d. Patentschutzes. Busse, Pfändung des Warenzeichens.

Handelsrecht usw.

- Zeitschr. f. Kommunalwirtschaft.** 17. Jg. Nr. 20: Neff, Wettbewerbsverstöße öffentlicher Behörden.
- Kartell-Rundschau.** 25. Jg. H. 9: Callmann, Kartellgericht u. Reichsgericht in ihrer Stellung zum unlaut. Wettbewerb, insbes. zu der Frage der Preisbindung v. Markenartikeln. Arndt, Wesen des Wirtschaftsrechts.
- Journal des sociétés.** 48. Ann. No. 9/10: Bourcart, De l'intuitus personae dans les sociétés.
- Versicherung u. Goldwirtschaft.** 3. Jg. Nr. 42/43: Arnold, Die zur Zeit f. d. Aufwertung v. Hypotheken geltenden Grundsätze über d. guten Glauben d. Grundstückseigentümers. Josef, Vorsatz u. Widerrechtlichkeit im Versicherungsverkehr.
- Jurist. Rundschau f. d. Privatversicherung.** 4. Jg. Nr. 20: Kramer, Der Versicherungsfall vor Abschluß d. Vertrages. Josef, Beamtenschaftspflicht d. Staates u. Dozentenhaftpflichtversicherung d. Hochschulen.
- Neumanns Zeitschr. f. Versicherungswesen.** 50. Jg. Nr. 43: Fricke, Vorschläge zur Aenderung der Klauseln des Vereins Hamburger Assekuradeure f. d. Seewarenversicherung.

Zivilprozeß usw.

- Deutsche Zeitschr. f. Wohlfahrtspflege.** 3. Jg. Nr. 7: Kiesel, Der Gütegedanke im Recht als soziales Erziehungsproblem.
- Zeitschr. f. deutschen Zivilprozeß.** 52. Bd. H. 6: Reinbeck, Zur Frage d. Unabänderlichkeit v. Schiedssprüchen.
- Konkurs- u. Treuhänderwesen.** 1. Jg. H. 9: Bley, Die Übergangsbestimmungen d. VergleichsO. Samolewitz, Zwangsvollstreckung im Vergleichsverfahren. Stritzke, VergleichsO. u. Arbeitsrecht (Schluß in H. 10). Neu, Die Bedeutung d. AufwNovelle f. Konkurs- u. Treuhänderwesen. Leop. Levy, Die neue VergleichsO. v. 9. Juli 1927. (Schluß). — H. 10: Tschiersky, Die Bedeutung d. Konkurses f. d. Kartellwesen. Hugo Cahn I, Die gegenseitigen Verträge d. VergleichsO. Klewitz, Sukzessivlieferungsverträge im Vergleichsverfahren.

Strafrecht usw.

- Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß.** 71. Bd. H. 5, Lief. 1: Friedrichs, Polizeiliche Strafverfügungen im Lichte des allgemeinen Rechtes (Schluß). Schlosky, Der Verbrauch d. Strafklage (Forts.).
- Revue internationale de droit pénal.** 4. Ann. No. 3: Ferri, La personnalité de Mlle Violet Gibson, qui blessa, par un coup de revolver, Benito Mussolini. Cadalso y Manzano, Systèmes pénaux et pénitentiaires en Espagne au 16. siècle. Prudhomme, L'avant-projet du Code pénal philippin.
- Rivista penale.** Vol. 106. Fasc. 3: Ferrari, Per un difensore ufficiale nel procedimento. Palazzo, Limiti di applicazione della condanna condizionale. Talassano, Sul tentativo di espatrio. Rondolillo, Intorno alla applicabilità dell' art. 213 Cod. proc. pen. Viglino, La coazione nei rapporti coniugali.

Staats- und Verwaltungsrecht.

- Beamten-Jahrbuch.** 14. Jg. Nr. 10: Wolfstieg, Neues zum Recht der Beamten auf freie Meinungsäußerung.
- Preuß. Verwaltungsblatt.** 49. Bd. Nr. 2: Baak, Die Entschädigung f. rechtmäßige Eingriffe der Wohnungsämter (Schluß in Nr. 3). — Nr. 3: Brunner, Die Friedhöfe im preuß. Recht. Delius, Die Notwendigkeit besseren Schutzes zahmer Tauben, insbes. die Rechtslage d. Brieftauben. — Nr. 4: Bartels, Kann d. Regierungspräsident als Vorsitzender des Bezirksausschusses m. Anweisen versehen werden? Friedrichs, Advokatorische Praxis.
- Bayerische Verwaltungsblätter.** 75. Jg. H. 18: Kollmann, Die württembergische Verwaltung (Forts.). Meinzolt, Sprachliches zum Reichsschulgesetzentwurf.
- Fischers Zeitschr. f. Verwaltungsrecht.** 61. Bd. H. 1/3: Löscher, Ursprung u. Aufhebung d. Kircheninspektion (Schluß in H. 4/6). Sprotte, Kann ein Strafgefänger den Staat vor dem ordentl. Gericht auf Herausgabe seiner Sachen verklagen? Schelcher, Die Organisation d. Staatsverwaltung als Rechtsproblem. Graff, D. Ausschluß eines nicht beamteten Tierarztes v. d. Berechtigung zur Ausübung d. Beschau u. seine Wirkung. — H. 4/6: Werneburg, Grundwasserrechtsfragen n. d. preuß. Wassergesetze.
- Kommunale Umschau.** 3. Jg. Nr. 20: Bürger, Das neue bayerische Gemeindegesetz.
- Reich u. Länder.** Karlsruhe, Braun, 1. Jg. H. 2: Most, D. Industrie- und Handelskammern in den deutschen Ländern. Alexander, Die Ärztekammern unter bes. Berücksichtigung des preuß. Gesetzes. Schöne, Die Landwirtschaftskammern.
- Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern.** 23. Jg. Nr. 19: Adam, Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung n. d. gegenwärtigen Rechtszustand (Schluß).
- Staats- u. Selbstverwaltg.** 8. Jg. Nr. 20: Rieß, Entschädigung für Baubeschränkungen.
- Arbeitsrecht.**
- Das Schlichtungswesen.** 9. Jg. Nr. 10: Erdel, Rechtsstreitigkeiten zw. Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen (§ 2, Z. 1 d. Arbeitsgerichtsges.). Martell, Weltarbeitsrecht. RA. Fischer, Elberfeld, Der Schutz d. Betriebsratskandidaten. Jadesohn, D. neue Strafbestimmung der ArbeitszeitVO. Lehmann, Liegnitz, Der Mutterschutz.
- Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicherung.** 15. Jg. H. 9: Wirkl. Geh. ORegRat Hoffmann, Das dritte Gesetz üb. Aenderg. des II. Buches der ReichsversicherungsO. v. 15. Juli 1927. Fritz, Bemerkungen zu Art. II des Deutsch-österreich. Uebereinkommens über Sozialversicherung. Knoll, Grundsätzl. Rechtsfragen zur „traumatischen Neurose“ (Schluß in H. 10). — H. 10: Zschucke, Das Gesetz über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Schaeffer, Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts unter Zugrundelegung d. „Entscheidungen u. Mitteilungen“ Bd. 18.
- Die Berufsgenossenschaft.** 42. Jg. Nr. 12: Quentin, Vergütung u. Verhütung unheilbarer — Fehlerurteile (v. Oberversicherungsamtern). — Nr. 17: Quentin, Der Offenbarungseid im berufsgenossen-

schaftlichen Beitreibungsverfahren. — Nr. 19: Seligsohn, Der Umfang des Anspruchs des Versicherungsträgers n. § 1542 RVO. **Arbeit u. Beruf.** 6. Jg. H. 20: Söhnlein, Anwartschaft und Unterstützungsdauer in d. Arbeitslosenversich. Adam, Der Übergang d. Beamten, Angestellten u. Arbeiter in die Reichsanstalt f. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversich. **Die Arbeiter-Versorgung.** 44. Jg. H. 30: Klees, Die Wahlen der ehrenamtlichen Mitglieder der Krankenkassenorgane. **Die Krankenversicherung.** 15. Jg. Nr. 19: Herrnstadt, Die Mitwirkung d. Krankenkassen in d. Arbeitslosenversich. Baum, Die Bewertung d. Sachbezüge bei d. Sozialversich. in Preußen. — Nr. 20: Wirkl. Geh. ORegRat Hoffmann, Die Mitwirkung d. Krankenkassen bei Durchführg. d. Arbeitslosenversich. **Deutsche Krankenkasse.** 14. Jg. Nr. 41: Kilian, Kassenmitglieder in der 2. Krankenhauskasse. — Nr. 42: Okraß, Die Krankenversich. d. Arbeitslosen. — Nr. 43: Rieger, Unstimmigkeiten in den Wochenhilfsvorschriften. **International Labour Review.** Vol. 16. No. 4: Lauber, Fifty years of legislation on occupational diseases in Switzerland. Besson, Labour legislation in the French colonies.

Steuerrecht.

Deutsche Steuer-Ztg. 16. Jg. Nr. 10: Strutz, Das Gewerbesteuer-Rahmengesetz. Evers, Die Zusammenhänge zwischen Steuern u. Betriebswirtschaft. Bericht über die Vorträge der Reichsfinanzverwaltung in Bonn. Pifel, Die Erstattung von Steuerabzugsbeträgen vom Arbeitslohn u. vom Kapitalertrag. Rosendorff, Steuerfreie Fusionsgewinne der Aktionäre. Feilchenfeld, Bewertung von Aktien und GmbH-Anteilen. Delbrück, Die Behandlung von nicht voll eingezahlten Aktien u. von Verwertungsaktien bei der Vermögenssteuer. Ketzler, Wann gehören Wohn-u. Baulandgrundstücke, die dem Betriebe nicht dienen, zum Betriebsvermögen und welche steuerliche Wirkung hat dies? Mielke, Die Grundvermögen- und Gewerbesteuer in Preußen nach der Inflation. Lederer, Die Amnestie der tschechoslowak. Steuerreform. Aufwertungspraxis: Simonson, Die Aufwertung von Arbeitnehmerlagen. Heilfron, Praktische Aufwertungsfragen: Die DurchfVO. zur AufwNovelle. Schlieper, Aufw-Ansprüche gegen Polen nach Annahme entwerteter Zahlungen. Mielke, Der öffentl. Glaube des Grundbuches. Holstein, Der Beginn des Zinslaufes bei abgetretenen Hypotheken. Eine grundlegende Kammergerichtsentscheidung. Gummel, Zweifelsfragen aus d. neuen Aufwertungs-Novelle. Eine Entgegnung gegen Dr. Schweitzer. Gummel, Wiederaufnahme des Aufwertungs-u. Aufwertungsgrundbuchverfahrens bei Aenderung der Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe. Eine Anregung. **Steuer und Wirtschaft.** 6. Jg. Nr. 9: Becker, München, Der Entw. des Steuervereinfachungsgesetzes. Viel, Die neuen Aufw.-DurchfBest. zum Kapitalverkehrsteuergesetz. Becker, München, Grundfragen aus den neuen Steuergesetzen. I. Zur Tragweite der Verweisung auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. II. Zur Bewertung der Waren und Vorräte in der Bilanz. **Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen.** 8. Jg. H. 10: Mirre, Akkord u. Einkommensteuer. RegRat Michaelis, Nachmals: Gilt die 6000 RM.-Grenze in § 3 Ziff. 5 u. 6 des Umsatzsteuerges. auch, wenn die steuerpflichtige Tätigkeit nicht während der Dauer eines ganzen Jahres geübt ist? Wietfeld, Nachmals gesamtchuldnerische Haftung nach Steuerrecht. Matthiae, Welcher Architekt u. Ingenieur ist von der Gewerbesteuer befreit? v. Lippmann, Die Nichtigkeit der Unterwerfung in Steuerstraßprozeß infolge Unterlassung der Straffestsetzung in der Verhandlungsniederschrift. **Steuer-Archiv.** 30. Jg. Nr. 10: Jadesohn, D. Finanzamt u. die gerichtl. Vernehmung des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren. Höfer, Besteuerung nach dem Verbrauch. **Die Arbeit.** 4. Jg. H. 10: Hertz, Steuervereinfachung u. Steuerabbau. **Wirtschaftl. Nachrichten von Rhein u. Ruhr.** 8. Jg. Nr. 42: Schilling, Der Entwurf zu einem Grundsteuer-Rahmengesetz. Hoffmann, Essen, Der Entw. eines Gewerbesteuer-Rahmengesetzes. Culeman, Zum Entw. eines Gebäudeverschuldungs-Steuergesetzes. Wellenstein, Das Steueranpassungsgesetz. **Deutsche Verkehrssteuer-Rundschau** 19. Jg. Nr. 8: Eggers, Die Versicherungspflicht der sogenannten „Unterstützungsvereine“. — Nr. 9: Kluckhohn, Der Vorauszahlungsbescheid nach § 24 Grundsteuerges. (Schluß in Nr. 10). — Nr. 10: Lorenz, Die VO. über die Beteiligung der Länder an der Gesellschaftsteuer bei wirtschaftlich gebotenen Betriebszusammenschlüssen. **Zeitschrift für Zölle u. Verbrauchssteuern.** 7. Jg. Nr. 14: Trautvetter, Die Vorschrift des § 3 Abs. 3 des Biersteuerges. u. d. Reichsfinanzhof. Lademann, Das Danziger Tabakmonopol. — Nr. 15: Siegert, Reichsfinanzhof u. Zollbehandlung des grenzüberschreitenden Fahrrad- u. Kraftfahrzeugverkehrs nach § 6 Nr. 8 des Zolltarifgesetzes. Schuchard, Die zollbegünstigte Gerste. — Nr. 16: Helbig, Durchsuchungen im Grenzbezirk. Goetzeler, Zuwiderhandlungen gegen Zölle u. Verbrauchsabgaben: Das Verhältnis der §§ 383 AO., 158 VZG. u. 77 TabakStGes. zueinander u. verwandte Fragen. — Nr. 17: Kraft, Der „Besitz“ im Zoll- und Verbrauchsteuerrecht. RA. Walter Schmidt I, Charlottenburg, Die Gemeindefiskussteuerpflicht auswärtiger Brauereien. Weiß, Kann ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter wegen e. Steuerhinterziehung, die er während der sog. lichten Zwischenräume begangen hat, im Wege d. Unterwerfung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden? Eine Entgegnung. Zschaler, Die geplante Ausdehnung des Strafrechts der ReichsabgabenO. auf d. Vereinszoll- u. Tabaksteuergesetz. — Nr. 18: Hummel, Die Verkürzung von Einnahmen aus dem Branntweinmonopol in Geheimbrennereien (Schluß in Nr. 19). Kuehn, Die Zollbehandlung d. Fahrzeuge nach § 6 Nr. 8 des Zolltarifgesetzes. — Nr. 19: Arlt, Zur Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs über die Bemessung d. Kleinverkaufspreises bei d. Tabaksteuer. Mundt, Zuckerdiebstahl in einer Zuckerfabrik in strafrechtl. Betrachtung. Weiß, Konkursvorrecht v. Steuerforderungen. — Nr. 20: Stephan, Zur Auslegung des § 6 Z. 8 Zolltarifges. und Reichs-

finanzhof. Moser, Wodurch wird im Verwaltungsstrafverfahren bei Verfehlungen geg. d. Vereinszollgesetz u. d. Tabaksteuerges. die Verjährung unterbrochen? Lottner, Schaumweinsteuergefährdung u. -ordnungswidrigkeit.

Kirchenrecht usw.

Preuß. Pfarrarchiv. 17. Bd. H. 1: Arndt, Mischehenrecht u. Mischehenpraxis nach katholischer und evangelischer Anschauung. v. Bonin, Die Ernennung von Domherren.

Völkerrecht usw.

Völkerbundfragen. 1927. Nr. 10: Wehberg, Die fakultative Klausel zum Statut des Weltgerichtshofs. **Deutsche Arbeit.** 26. Jg. H. 12: Dachselt, Staatsgedanken und Nationalitätenrecht. **Wille u. Weg.** 3. Jg. Nr. 14: Korodi, Das deutsche Minderheiten-gesetz. Ein Aufruf zur Tat. **Il Diritto aeronautico.** Anno 4. No. 5: Giannini, La convenzione ibero-americana per la navigazione aerea.

B. Bücher.

Allgemeines.

Weber, Alfr. Ideen zur Staats- u. Kultursoziologie. (Staats- u. Kultursoziologie Bd. 1.) Karlsruhe, Braun. (142 S.) Lw. M. 8. Henne, Rud. Der englische Freiheitsbegriff. (Zürcher Beitr. z. Rechtswiss. N. F. H. 10. Zürcher Diss.) Aarau, Sauerländer. (92 S.) M. 2.40. **Deutsches Judentum u. Rechtskrisis.** Jacques Stern, Völkische Rechts- u. Staatsphilosophie. Erich Eyck, Die Stellung d. Rechtspflege zu Juden u. Judentum. Bruno Weil, Der politische Prozeß. Berlin, Philo-Verlag. (92 S.) M. 2. **Schmelzeisen, Gust. Klemens.** Aus einem niederrhein. Rechtsdenkmal. Düsseldorf, Baedeker. (8 S.) M. 0.60. **Stutz, Ulrich.** Ratgeber f. d. Studium d. Rechtswissenschaft an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. 2., verb. u. verm. Aufl. Berlin, Haller & Schmidt. (26 S.) M. 0.75. **Schröder, Otto.** Die juristische Doktorwürde (Dr. utriusque juris) an den Universitäten Deutschlands. Mit Textabdr. d. amtli. Promotions-Satzungen u. der Vorschriften üb. d. erste jurist. Prüfung, 3., völlig Neubearb. Aufl. Halle, Waisenhause. (162 S.) M. 5.50. **Boorber, Rich.** Wegweiser durch d. württemberg. Gesetzgebung. Stuttgart, Silberburgstr. 166. Selbstverl. (160 S.) Lw. M. 5.60. **Les Sources du droit du Canton de Genève.** T. 1: Des origines à 1460. Publié par Emile Rivoire et Victor van Berchem. (Sammlung schweizer. Rechtsquellen Abt. 22.) Aarau, Sauerländer. (544 S.) Geb. M. 34.

Bürgerliches Recht.

Graven, Hub. Deutscher Rechtsspiegel. Handbuch d. wichtigsten deutschen Reichszivilgesetze in ihrer neuesten Geltung. Neue durchges. u. erw. Aufl. Hamburg, Hanseat. Verlagsanstalt. (951 S.) Lw. M. 18. **Schweizer, Rud.** Die Beaufsichtigung d. Stiftungen n. schweizer. Recht. (Zürcher Beitr. z. Rechtswiss. N. F. H. 9; Zürcher Diss.) Aarau, Sauerländer. (103 S.) M. 2.40. **Hägerström, Axel.** Der römische Obligationsbegriff im Lichte d. allgemeinen römischen Rechtsanschauung. 1. (Skrifter utgivna av K. Humanistiska Vetenskaps-Samfundet i Uppsala. 24. 5.) Uppsala, Almqvist & Wiksell; Leipzig, Harrassowitz. Kr. 3.50. **Schlegelberger, Franz u. Rud. Harmening.** Das AufwGesetz nebst d. Ergänzungsgesetz v. 9. Juli 1927 u. d. DurchfBest. d. Reichs u. d. Länder erl. 5., vollst. Neubearb. Aufl. Nachr.: VO. v. 12. Sept. 1927 zur weiteren Durchführung d. AufwGesetzes u. zur Durchführung d. Ges. v. 9. Juli 1927. Berlin, Vahlen. (21 S.) Für Käufer des Hauptwerkes unentgeltlich. **Quassowski, Ludw.** Gesetz über d. Aufwertung v. Hypotheken. 5. Aufl. Nachr.: VO. zur weiteren Durchführung d. AufwGesetzes u. zur Durchführung d. Gesetzes v. 9. Juli 1927, v. 12. Sept. 1927. Mannheim, Bensheimer. (5 S.) Unberechnet f. Bezieher d. Hauptwerkes. **Rappold, N.** Der Irrtum über d. Grundlage eines Vertrages im schweizer. Obligationenrecht. (Zürcher Beitr. zur Rechtswiss. N. F. H. 5.) Aarau, Sauerländer. (74 S.) M. 2.30. **Liebisch, Arnold.** Das Wesen d. unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden im bürgerl. Recht u. im Reichssteuerrecht. (Leipziger rechtswiss. Studien. H. 27.) Leipzig, Weicher. (166 S.) M. 9. **Svitanics, Johann.** Der Dienstvertrag nach d. neuen (österreich.) Hausgehilfengesetz v. 26. Febr. 1920 u. 26. März 1926. 3. Aufl. Wien, Wiener Volksbuchh. Skaret & Danneberg; Berlin, Dietz. (46 S.) M. 0.42. **David, Martin.** Die Adoption im althabylonischen Recht. (Leipziger rechtswiss. Studien. H. 23.) Leipzig, Weicher. (121 S.) M. 8. **Wolfer, Ernst.** Die Verpflichtungen d. Ehefrau zugunsten d. Ehemannes n. d. schweizer. Zivilgesetzbuch. (Zürcher Beitr. z. Rechtswissenschaft. N. F. H. 8; Zürcher Diss.) Aarau, Sauerländer. (107 S.) M. 2.60. **Schaeffer, Karl u. Jos. Wiefels.** Bürgerl. Gesetzbuch. Erbrecht. 32. bis 38., vollkommen umgearb. Aufl. (Grundriß d. privaten u. öffentl. Rechts hrsg. v. Karl Schaeffer. Bd. 5.) Leipzig, Hirschfeld. (128 S.) M. 3. **Mayr, Rob.** Urheber- u. Verlagsrecht (Ges. v. 24. Nov. 1926) mit kurzen Erl. (Stiepel's Gesetzsammlung d. tschechoslow. Staates. Folge 49.) Reichenberg, Stiepel. (120 S.) Lw. M. 3.30. **Reiners, Fritz.** Das Bühnenwerk u. sein urheberrechtlicher Schutz. Eine urheberrechtl.-theaterrechtl. Abhandlung. Unter Berichts. d. geschichtl. Entwicklung u. unter vergleichender Heranziehung ausländischen Rechts. (Abh. d. rechts- u. staatswiss. Fakultät d. Univ. Göttingen. H. 6.) Leipzig, Deichert. (122 S.) M. 6.50.

Handelsrecht usw.

Schultze Hermann-Arnold. Fusion eingetragener Genossenschaften. (Leipziger rechtswiss. Studien. H. 26.) Leipzig, Weicher. (92 S.) M. 4.50.

- Nußbaum, Arthur. Bank- u. Börsenrecht. Eine Sammlung von Gesetzen u. Geschäftsbedingungen, hrsg. u. eingeleitet. (Gutten- tagsche Sammlung deutsch. Reichsgesetze, Nr. 169). Berlin, de Gruyter. (622 S.) Geb. M. 11.
- Pollak, Rud. Grundriß des kaufmännischen Rechtes. 2., verm. u. verb. Aufl. Wien, Springer. (255 S.) M. 9.
- Grünberg, Siegmund. Grundzüge des Wechsel- und Scheckrechts einschl. d. Gesetzestexte. 3., umgearb. Aufl. Wien, Springer. (120 S.) M. 3,90.
- Ziegler, Jul., u. Siegf. Jacob. Leitfaden des Wechsel- u. Scheckrechts f. österreichische Handelsschulen u. verwandte Lehranstalten sowie zum Selbstunterricht. 4., erw. Aufl. Wien, Manz. (150 S.) Geb. M. 5,35.
- Curti, Arthur. Englands Privat- u. Handelsrecht. Bd. 2: Handelsrecht. Berlin, Springer. (398 S.) Lw. M. 20,50.
- Entscheidungen schweizer. Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten. Hrsg. vom Eidgenöss. Versicherungsamt. Sammlung 4: 1917—1921. Bern, Francke. (616 S.) Lw. Fr. 12.

Zivilprozeß usw.

- Reinhard, Paul. Einfluß d. neuen Gesetzgebung auf d. Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltung. 3. Aufl. Stuttgart, Kohlhammer. (277 S.) M. 9.
- Kisch, Wilhelm. Grundriß d. deutschen Konkursrechts. 4. u. 5. Aufl. Mannheim, Bensheimer. (99 S.) Kart. M. 2,50.
- Grimm, Max. Begründete Vermögensansprüche (§ 3 KO.) (Beitr. z. Zivilproz. H. 4). Mannheim, Bensheimer. (107 S.) M. 4.
- Hoening, Heiner, u. Rud. Schultz. Konkurs, VergleichsO., Zwangsversteigerung. System. Sammlung d. einschlag. reichsgesetzl. Rechtsquellen einschl. d. Gebührenschriften. Textausg. m. Sachreg. 7. Aufl. (Sammlung deutsch. Gesetze 107.) Mannheim, Bensheimer. (228 S.) Lw. M. 5.
- Schaeffer, Karl, u. Artur Weinmann. Konkursordnung, Anfechtungsgesetz, Zwangsversteigerungsgesetz und VergleichsO. 14. bis 18., durchges. u. erg. Aufl. (Grundriß d. privaten u. öffentl. Rechts, hrsg. von Karl Schaeffer. Bd. 11). Leipzig, Hirschfeld. (95 S.) M. 2,25.
- Bartsch, Rob., u. Rud. Pollak. Konkurs-, Ausgleichs-, Anfechtungsordnung u. deren EinführungsVO. 2. Aufl. Wien, Holder. (1136 S.) Geb. M. 52,50.
- Klee, Friedr. Wegweiser durch die neueren Justizverwaltungsbestimmungen. 2. Aufl. Nachtr. 1: April bis August 1927. Berlin, v. Decker. (11 S.) M. 1,20. Die Abnahme von Nachtr. 1 verpflichtet z. Abnahme von 2—4.

Strafrecht usw.

- v. Liszt, Franz. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25., vollkommen durchgearb. u. z. Teil umgestaltete Aufl., besorgt von Eberh. Schmidt. M. e. Bildnis Franz v. Liszts. Berlin, de Gruyter. (976 S.) Geb. M. 30.
- Seidel, A. Der neue Strafgesetzentwurf im Lichte der Philosophie u. d. Praxis d. Lebens. (Brennende Zeitfragen. H. 1). Oldenburg, Schulzchesche Verlagsh. Rud. Schwartz. (56 S.) M. 1,50.
- Loewer, Albr. Das Wesen des Massenverbrechens. Eine rechtswiss. Untersuchung. Freiburg i. Br., Bielefeld. (127 S.) M. 3,60.
- Amschl, Alfred. Pönologische Betrachtungen. (Abh. aus dem jurist.-medizin. Grenzgebiete 6.) Wien, Holder. (80 S.) M. 2,75.
- Fraeb, Walter Martin. Die straf- und zivilrechtliche Stellungnahme gegen den Rauschgiftmißbrauch mit Abänderungsvorschlägen zur Strafrechtsreform, zum BGB. u. zum Opiumgesetz. Unt. Mitarb. v. Paul Wolff, Berlin. Leipzig, Thieme. (235 S.) M. 10.
- Holthöfer, Hugo, u. Adolf Juckenaack. Lebensmittelgesetz. Unt. Beifügung und Angabe der wichtigsten Gesetze, Verordnungen, Ausführungsbest. u. Gerichtsentscheidungen erl. (Taschen-Gesetzsamml. 127.) Berlin, Heymann. (432 S.) Lw. M. 16.
- Das Braunauer Blutbuch. Register über die peinlichen Fragen (1550 d. Stadt Braunau in Böhmen), hrsg. v. Franz Weiß. (Aus dem Jahrbuch des deutschen Riesengebirgs-Vereins Jg. 16. 1927.) Hohenelbe (Böhmen), Deutsch. Riesengebirgs-Verein, Dr. Karl Wilh. Fischer. (137 S.) Kr. 12.
- Kiesow, Wilh. Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz. 5. Aufl. Nachtr., enth. d. Änderungen d. Gesetzgeb. bis zum 1. Okt. 1927. (Sammlg. deutsch. Gesetze 64, Nachtr.) Mannheim, Bensheimer. (26 S.) Unberechnet f. Bezueher des Hauptwerkes.
- Hellwig, Alb. Zur Frage der Kriminaltelepathie. Leipzig, Vogel. (41 S.) M. 2,50.
- Kriminalstatistik f. d. Jahr 1918. Bearb. i. Reichsjustizministerium u. im Statist. Reichsamt. (Statistik d. Deutsch. Reichs Bd. 342.) Berlin, Hobbing. (35 S.) M. 4.
- Kriminalstatistik f. d. Jahr 1925. Bearb. i. Reichsjustizministerium u. im Statist. Reichsamt. (Statistik d. Deutsch. Reichs Bd. 335.) Berlin, Hobbing. (93 S.) M. 9.
- Krylenko, N. Die Kriminalpolitik d. Sowjetmacht. Berlin, Verl. f. Literatur u. Politik. (31 S.) M. 0,40.
- Schirwindt, E. Gefängnisse in der Sowjetunion. Berlin, Verl. f. Literatur u. Politik. (35 S., 2 Taf.) M. 0,30.

Staats- und Verwaltungsrecht.

- Weinmann, Artur. Die öffentl.-rechtliche Klausurarbeit f. d. Referendarexamen. Aufgaben m. Lösungen f. Prüfung u. Übungen. Berlin, Vahlen. (141 S.) M. 4,50.
- Arndt, Adolf (+). Die Verfassung d. Deutschen Reiches v. 11. Aug. 1919 m. Einl. u. Kommentar. 3., sehr verb. u. verm. Aufl. v. E. M. Arndt u. Adolf Arndt. (Gutten-tagsche Sammlg. Deutsch. Reichsgesetze Nr. 137.) Berlin, de Gruyter. (446 S.) Lw. M. 8.
- Hellpach, Willy, u. Alex. Gr. zu Dohna. Die Krisis d. deutsch. Parlamentarismus. Vorträge auf d. Tagung deutscher Hochschul-lehrer in Weimar 1927. Karlsruhe, Braun. (35 S.) M. 1,80.
- Entwurf eines Ges. zur Ausführung der Art. 147 Abs. 2 u. 149 der RVerf. (Entwürfe des Deutsch. Reichstags 1927, Nr. 42.) Berlin, Heymann. (14 S.) M. 0,40.

- Bongard. Die Rechtsverhältnisse der Warte- u. Ruhestandsbeamten des Reichs nach dem Stande der Gesetzgebung, Rechtsprechung u. Verwaltungsübung v. 1. Aug. 1927. Berlin W., Hohenzollernstr. 20, Deutscher Beamtenbund. (50 S.) Ppb. M. 1.
- v. Arnim. Gesetzl. Best. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. 2., erw. u. verb. Aufl. (Nebst Deckblättern.) (Sammlung von Gesetzen u. VO.en Nr. 10.) Lübeck, Deutsch. Polizei-Verlag Schmidt-Römhild. (342 S.) M. 3,70.
- Berliner Straßen-PolizeiVO. v. 25. Jan. 1917. Nachtrag, enth. Neuregelung des Berliner Straßenverkehrs v. 31. Mai 1926 nebst späteren Änderungen. (Sammlung wichtiger PolizeiVO.en Nr. 3.) Berlin, Galle. (24 S.) M. 1.
- Hahn, Max. Bauordnung für die Stadt Berlin v. 3. Nov. 1925 f. d. Handgebr. mit ausführl. Sachregister u. mit einem Anhang, enth. wichtige ergänzende Erlasse, VO.en u. Gesetze. T. 2: Nachtrag. (Sammlung wichtiger PolizeiVO.en Nr. 8.) Berlin, Galle. (88 S.) M. 1.
- Merk, Wilh. Handbuch der badischen Verwaltung. Sammlung der wichtigsten Gesetze u. VO.en aus dem Verfassungs- u. Verwaltungsrecht des Deutschen Reichs u. Badens. Zsgest. u. mit Verweisen u. Sachverz. vers. 10., völlig Neubearb. Aufl. des von Fr. Wieland begründeten Neuen Badischen Bürgerbuchs. Heidelberg, Emerling. Nachtrag 2 zu Bd. 1. (Abgeschlossen am 1. Sept. 1927, 8 Bl.) Zum Hauptwerk gratis. Bd. 2 T. 2 (S. 1133—2115). Lw. M. 30.
- Landtagswahlgesetz (für Hessen) v. 16. März 1921. (Staats- u. Beamtenrecht H. 3.) Nachtrag 2: Ges. zur Abänderung des Landtagswahlgesetzes v. 27. Sept. 1927. VO.en zur Abänderung der Landtagswahlordnung v. 24. Sept. und 3. Okt. 1927. Darmstadt, Hess. Staatsverlag. (21 S.) M. 0,30.
- Davis, S. The law of radio communication. London, McGraw-Hill. (206 p.) Sh. 15.

Arbeitsrecht.

- Die Rechtsprechung in Arbeitssachen. Grundsätzl. Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts, d. Landesarbeitsgerichte u. d. Arbeitsgerichte. Auf Grund amtl. Materials hrsg. v. Erich Volkmar, Joh. Feig, Gust. Wagemann, Rud. Harmening. Schriftleiter: Amts- u. Landrichter Franke. Jg. 1 Nr. 1: Oktober. Berlin, Stilke. (16 S.) Viertel. M. 3.
- Rohde, Wilh. ArbeitszeitVO. in d. Fassung des Arbeitszeitnotges. v. 14. April 1922, nebst zugehör. Gesetzen u. Verordnungen. Kommentar. (Stilkes Rechtsbibl. Nr. 67.) Berlin, Stilke. (139 S.) Lw. M. 4.
- Schneider, R., u. A. Günther. Das Arbeitszeitschutzgesetz erl. (Arbeiterschutz u. Arbeitsrecht, 2. Aufl. T. 1; Gutten-tagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 138a.) Berlin, de Gruyter. (386 S.) Geb. M. 7,50.
- Hug, Walther. Das Kündigungsrecht. Nach schweizerischem u. unt. Berücks. d. deutsch. u. österr. Arbeitsrechts. Samt e. allg. Teil üb. die arbeitsrechtl. Grundlagen. Bd. 2: Das geltende Recht u. seine Fortbildung. (Zürcher Beitr. z. Rechtswiss. N. F. H. 4.) Aarau, Sauerländer. (266 S.) M. 6,40.
- Blakholm, Fried. Der Verwaltgsaussschuß d. öffentl. Arbeitsnachweises n. d. geltenden Recht u. nach d. neuesten Entw. (Bücherei d. öffentl. Arbeitsfürsorge H. 28.) Stuttgart, Kohlhammer. (56 S.) M. 2,40.
- Biensfeldt, Johannes. Die Uebergangsvorschriften d. Ges. v. 16. Juli 1927 üb. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversichg. erl. (Bücherei d. öffentl. Arbeitsfürsorge H. 32.) Stuttgart, Kohlhammer. (28 S.) M. 1,20.
- Jahrbuch d. Krankenversicherungsrechts. In Verbindung m. . . . hrsg. v. Hans Theod. Soergel. 13. Jg. 1926. Stuttgart, Kohlhammer (100 S.) M. 2.
- Ferguson, Lewis B. The Trade Disputes and Trade Unions Act, 1927. Annotated with 4 introductory chapters and notes. London, Butterworth. (115 p.) Sh. 5.

Steuerrecht.

- Lederer, Julius. Tschechoslowak. Steuerrecht. Abhandlungen u. Beiträge zum Steuerreformgesetz d. tschechoslowak. Republik v. J. 1927. Berlin, Heymann. (79 S.) Geb. M. 5,20.

Kirchenrecht usw.

- Singer, Marie. Die gemischten Ehen n. d. Rechte d. katholischen Kirche. (Zürcher Beitr. z. Rechtswiss. N. F. H. 6; Zürcher Diss.) Aarau, Sauerländer. (111 S.) M. 2,60.
- Brunner, Wilh. Das Friedhofs- u. Bestattungsrecht. Ein Handbuch. Berlin, Heymann. (291 S.) Geb. M. 14.

Völkerrecht usw.

- British Year-book of international law. 1927. London, Oxford Press. Sh. 16.
- Koenig, Kurt. Volksbefragung u. Registrierung beim Völkerbund — neue Erfordernisse f. d. Gültigkeit v. Staatsverträgen. (Frankfurter Abh. zum Kriegsvölkerrecht. H. 4.) Leipzig, Noske. (77 S.) M. 5.
- Schumann, Erich. Die Repressalie. (Rostocker Abhandlungen. Rechtswissenschaftliche Reihe. H. 3.) Rostock, Hinstorff. (99 S.) M. 4,50.
- Entwurf e. Ges. üb. den deutsch-französischen Rechtsverkehr. (Entwürfe d. Deutschen Reichstags. 1927, Nr. 41.) Berlin, Heymann. (6 S.) M. 0,20.
- Entwurf e. Ges. über das Handelsabkommen zw. Deutschland und Frankreich. (Entwürfe d. Deutschen Reichstags. 1927, Nr. 40.) Berlin, Heymann. (370 S.) M. 9,30.
- Entwurf e. Ges. über den Handels- u. Schifffahrtsvertrag zw. dem Deutschen Reich u. Japan. (Entwürfe des Deutschen Reichstags. 1927, Nr. 44.) Berlin, Heymann. (23 S.) M. 0,60.
- Entwurf e. Ges. üb. d. Luftverkehrsabkommen zw. dem Deutschen Reich u. Großbritannien. (Entwürfe d. Deutsch. Reichstags. 1927, Nr. 39.) Berlin, Heymann. (8 S.) M. 0,20.